



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich von 1848 bis 1945

Verfasser

Gerald Wolf

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt
Studienrichtung lt. Studienblatt
Betreuer

A 066 824
Politikwissenschaft
Univ. Prof. Dr. Hannes Wimmer

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung	6
1.1 Forschungsfragen	9
1.2 Hypothesen	10
1.3 Methodische Vorgehensweise	10
2.0 Zusammenhang zwischen Politik-Gesellschaft und Recht.....	11
2.1 Wechselwirkung zwischen Politik und Recht	15
2.2 Unterschiedliche Rechtsgebiete.....	17
3.0 Die Ursprünge der Demokratie bei Aristoteles	18
3.1 Staatsformen im Überblick- Hauptschwerpunkt Demokratie	21
3.2 1848-Das Revolutionsjahr	27
3.3 Die Entwicklung des Wahlrechts und des Wahlsystems in Österreich ab 1848	33
3.4 Gemeinderatswahlen in Wien von 1861-1912	45
3.5 Die Stellung der Frau in der Habsburgermonarchie.....	47
3.6 Das Ende der Habsburgermonarchie	54
3.7 Die Erste Republik 1918-1933	56
3.8 Der Einzug des Austrofaschismus in Österreich	66
3.9 Der Anschluss Österreichs	70
4.0 Wahlrecht und Wahlsysteme.....	73
4.1 Vereinigtes Königreich als Beispiel für Mehrheitswahlen.....	75
4.2 Griechenland als Beispiel für Verhältniswahlen	77
4.3 Die Bedeutung von Wahlen-kritisch hinterfragt	78
4.4 Die Auswirkungen der unterschiedlichen Wahlbegriffe	80
4.5 Instrumente der direkten Demokratie in Österreich	82
4.5.1 Volksbegehren.....	82
4.5.2 Volksbefragung	83
4.5.3 Volksabstimmung.....	84
4.5.4 Bürgerinitiativen und Petitionen.....	85
5.0 Die Sinnhaftigkeit der österreichische Bundesverfassung	86
5.1 Verfassung im formellen Sinn.....	87
5.2 Verfassung im materiellen Sinn	88
5.3 Die fünf Grundprinzipien der österreichischen Verfassung.....	89
5.4 Die unantastbaren Grundrechte in Österreich	92

5.5 Der Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	96
5.6 Der Rechnungshof.....	98
5.7 Die Volksanwaltschaft.....	99
6.0 Resümee	100
7.0 Anhang	102
Literaturverzeichnis.....	108
Abstract.....	115

*Ich danke meinen lieben Eltern Helga Vujtech und Franz Slama,
die mich stets in allem unterstützt haben von ganzem Herzen.*

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.0: Aus: eigene Darstellung nach. Olechowski 2006: 165.....	19
Abbildung 1.1: Aus: Eigene Darstellung nach Vöcelka 2012: 200.....	32
Abbildung 1.2: Aus: http://www.zeit.de/2012/25/A-Staatspleiten	40
Abbildung 1.3: Aus: http://www.dasrotewien.at/adler-victor.html	42
Abbildung 1.4: Aus: http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Lueger,_Karl	43
Abbildung 1.5: Aus: eigene Darstellung nach. Olechowski 2006: 162.....	44
Abbildung 1.6: Aus: Ucakar, Karl 1984 : 88.....	47
Abbildung 1.7: Aus: http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Hainisch,_Marianne/Bilder_Hainisch_Marianne	50
Abbildung 1.8: Aus: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674924	52
Abbildung 1.9: Aus: http://www.zeitreise-ruhr.de/chronik/460-nationalsozialismus_krieg_folgen.html	53
Abbildung 2.0: Aus: http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/vfbchron1918.htm	55
Abbildung 2.1: Aus: http://www.dasrotewien.at/renner-karl.html	59
Abbildung 2.2: Aus http://www.dasrotewien.at/justizpalastbrand.html	63
Abbildung 2.3. Aus: http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/wirtschaft/Depression/1947551/einst-jetzt-den-grossen-wirtschaftskrisen-spur.story	65
Abbildung 2.4: Aus: http://sciencev1.orf.at/science/news/104598	67
Abbildung 2.5: Aus: http://www.kommunisten-online.de/historie/anschluss.htm	72
Abbildung 2.6: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 104.....	76
Abbildung 2.7: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 105.....	76
Abbildung 2.8: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 106.....	77
Abbildung 2.9: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 106.....	77

1.0 Einleitung

Im Zuge meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit der Entwicklung des Wahrechts in Österreich, zwischen 1848 und 1945. Dazu orientiere ich mich an der österreichischen Bundesverfassung aus dem Jahre 1919 beziehungsweise 1920 und erläutere deren Bedeutung für das Wahlrecht. Ferner untersuche ich in meinem Masterkonzept die verschiedenen Wahlsysteme, wie beispielsweise „Mehrheitswahlsystem“ und „Verhältnisswahlsystem“ sowie deren Mischformen. Außerdem möchte ich auf die Bedeutung und Funktion von Wahlsystemen, in Hinblick auf die unterschiedlichen politischen Systeme eingehen. Des Weiteren beschäftige ich mich mit dem Mehrheitswahlsystem sowie dem Verhältnisswahlsystem und erörtere deren Vor- und Nachteile. Am Ende meiner Arbeit fasse ich die wichtigsten Punkte kurz zusammen und nehme Bezug auf die Bedeutung von Wahlen.

Der Begriff Politik setzt sich grundsätzlich mit dem Handeln von Menschen, Interessengruppen, Parteien und Organisationen auseinander. Diese wollen mit ihrem Handeln die gesellschaftliche Entwicklung beeinflussen beziehungsweise an deren normativer Ordnung teilhaben. Dieser Zusammenhang zeigt sich, insbesondere in der politischen Ideengeschichte, welche sich in der Wechselwirkung, zwischen Politik, Recht und Gesellschaft entwickelt¹. Aristoteles gilt als einer der wohl bekanntesten griechischen Philosophen, welcher sich schon in seinem ersten Buch „politica“ mit dem Begriff des „zoon politikon“ auseinandersetzte. Dieser Begriff war stets ein wichtiger Bestandteil in Hinblick auf wissenschaftliche Diskurse, sowohl in der Rechtsphilosophie als Teilbereich der Rechtswissenschaften, als auch in der Soziologie und zu guter Letzt in der Politikwissenschaft². Betrachtet man den Begriff Gesellschaft soziologisch, so kommt man zu dem Schluss, dass es hierbei um das Zusammenwirken beziehungsweise Zusammenleben einzelner Rechtssubjekt geht. Dabei stellt man sich die wichtige Frage, inwiefern es zu einer Gesellschaftsbildung kommt und welche Rahmenbedingungen für eine sogenannte Vergesellschaftlichung notwendig sind³.

Um darauf eine passende Antwort geben zu können, müssen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die von allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermaßen respektiert und eingehalten werden. Bezugnehmend auf die gesellschaftliche Entwicklung in Österreich gab es eine Vielzahl an Veränderungen im Hinblick auf die

¹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 11

² Vgl. ebd., S. 11

³ Vgl. ebd., S. 11

Partizipationsmöglichkeiten aller Gesellschaftsmitglieder bei Wahlen, begonnen beim „Männerwahlrecht“, gefolgt vom „Zensuswahlrecht“, über das „Klassenwahlrecht“ bis hin zum „Kurienwahlrecht“. Am 12.11.1918 konnte schlussendlich „direkt“, „allgemein“ und vor allem „gleich“ gewählt werden⁴.

Einen weiteren wichtigen Punkt bildeten die Staatsgrundgesetze aus dem Jahre 1867, welche sich teilweise an der Verfassung von 1849 orientierten und wichtige Mitwirkungsrechte seitens der Bevölkerung novelierten, wie beispielsweise:

- **Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger**
- **Das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts**
- **Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt**
- **Das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs-und Vollzugsgewalt**

Die Staatsgrundgesetze aus dem Jahre 1867 ermöglichten nicht nur die Verein – und Versammlungsfreiheit, sondern ermöglichten den Gesellschaftsmitgliedern, aufgrund der allgemeinen Staatsbürgerrechte, eine bessere Ausgangslage im Hinblick auf die politische Partizipation⁵. Ein weiterer wichtiger Schritt für mehr Mitwirkungsrechte seitens der Gesellschaftsmitglieder bildete die österreichische Bundesverfassung, welche am 10. November 1920 im Zuge der Provisorischen Nationalversammlung in Kraft trat und bis zum Beitritt Österreichs an die Europäische Union 1995, die oberste Norm bildete.

Die österreichische Bundesverfassung diente prinzipiell der Regelung des Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft, der Bestimmung der Staatsform (Republik / Monarchie), sowie der Einrichtung und Definition von Aufgaben, und Verantwortlichkeiten der Staatsorgane. Auch die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Staatsbürger wurden darin geregelt⁶. Maßgeblich an der Erarbeitung der österreichischen Bundesverfassung wirkte Hans Kelsen mit, welcher Professor an den Universitäten in Wien, Genf, Prag und Berkeley gewesen ist. Ferner gehörte Kelsen dem „VfGH“ an und entwickelte bahnbrechende Theorien, wie beispielsweise jene über die Fiktion der Repräsentation, welche den Parlamentarismus, aus Sicht der Volkssouveränität rechtfertigte⁷. Nun kann man sich zur Recht der Frage zuwenden,

⁴ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 39 ff

⁵ Vgl. ebd., S. 37 ff

⁶ Vgl. ebd., S. 115 ff

⁷ Vgl. ebd., S. 149

inwiefern politische Partizipation seitens der Zivilgesellschaft überhaupt stattfindet und inwiefern diese durch die Strukturen ermöglicht wird. Für die Beantwortung dieser Frage, orientiere ich mich am deliberativen Demokratiemodell von Jürgen Habermas in dessen Mittelpunkt die diskursiv vertretenen Interessen der Allgemeinheit stehen, welche auch durch die Zivilgesellschaft als gleichwertigem Diskursteilnehmer debattiert werden. Da alle Diskursteilnehmer gleichberechtigt sind, zählt das bessere Argument der jeweiligen Person. Folglich appelliert Habermas an die Vernunft aller Diskursteilnehmer und verbindet sowohl liberale als auch republikanische Elemente in seinem Modell. Beide Elemente, sowohl liberal, als auch republikanisch können durchaus mit den Grundrechten eines Rechtsstaates in Verbindung gebracht werden⁸. Schlussendlich bildet dieses Modell von Jürgen Habermas einen theoretischen Entwurf. Die Umsetzung dieses Entwurfs ist in Hinblick auf die empirischen Möglichkeiten politischer Partizipation aller Gesellschaftsmitglieder problematisch. Als letzten Aspekt möchte ich auf die Unterschiede hinsichtlich der politischen Wahlssysteme hinweisen, nämlich zwischen dem Mehrheitswahlrecht und dem Verhältniswahlrecht und die daraus folgenden Mischformen erörtern.

⁸ Vgl. ebd., S. 244 ff

1.1 Forschungsfragen

- Welche Bedeutung nimmt die Paulskirchenversammlung für die Weiterentwicklung des Wahlrechts generell ein?
- Inwiefern beeinflusste die Revolution von 1848 in Wien die Weiterentwicklung des Wahlsystems in Österreich ?
- Welche Bedeutung hatten die verschiedenen Wahlrechtsreformen angefangen bei der Lasserschen- bis hin zur Beckschen Wahlrechtsreform für die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich ?
- Welche Positionierung nahmen die Parteien der Christlichsozialen und der Sozialdemokraten im Zuge der Wahlrechtsdebatte ab 1896 in Wien ein ?
- Welche Bedeutung hatten die Frauenbewegungen in Österreich für die Entwicklung des Frauenwahlrechts, sodass 1920 allgemein, gleich und direkt gewählt werden konnte?
- Welche Rolle spielte Adelheid Popp für österreichische Frauenbewegung?
- Inwiefern beeinflusste das Verhältniswahlssystem die Weiterentwicklung einer demokratisch legitimierten Regierung in Österreich ab 1918?
- Welche Bedeutung hatte der Anschluss Österreich 1938 an Hitlerdeutschland?
- Welche Rollenbilder nahmen die Frauen zur Zeit des Nationalsozialismus in Österreich ein?

1.2 Hypothesen

- Das Verhältniswahlssystem hat die konsensuale Entwicklung der politischen Parteien gefördert.
- Das Frauenwahlrecht ermöglichte Frauen unabhängig von ihrer Steuerleistung am politischen Willenbildungsprozess teilzunehmen.
- Das demokratische Parteiensystem ermöglicht die Artikulation verschiedener Meinungen und Positionen, sodass der Wille des Volkes mit Hilfe der Parteien am Besten verwirklicht wird.
- Nur mit Hilfe der repräsentativen Demokratie kann der Volkswille in die Tat umgesetzt werden.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Im Zuge meiner Masterarbeit zum Thema „Die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich von 1848 bis 1945“ verwende ich mehrere wissenschaftliche Methoden. Einerseits wird die untersuchte wissenschaftliche Literatur analytisch aufgearbeitet und historisch Kontextualisiert. Um die Faktenlage zu erhärten und den Methodenpluralismus zu wahren orientiere ich mich weiters an der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Im diesen Zusammenhang verwende ich die Qualitative Inhaltsanalyse in einer sehr komprimierten Anwendungsform, sodass gewisse Textpassagen mit Hilfe des durchgeführten Interviews eine noch höhere Wissenschaftlichkeit erlangen. Das Hauptziel einer Inhaltsanalyse ist es, die verschiedenen Ausgangsmaterialien zu analysieren, welche innerhalb der Kommunikation entstehen können. Dabei geht sie systematisch, regel- als auch theoriengeleitet vor, sodass explizit auf Feinheiten innerhalb der Kommunikation eingegangen werden kann⁹.

⁹ Vgl. Mayring, Philipp 2010: Qualitative Inhaltsanalyse, S. 11 ff

2.0 Zusammenhang zwischen Politik-Gesellschaft und Recht

Der Begriff Gesellschaft hat insbesondere in den Sozialwissenschaften einen besonderen Status, hinsichtlich der Entwicklung von theoretischen Konzeptionen und den dazugehörigen Weltanschauungen. In der Zeit der Aufklärung (1720-1785) orientierte sich der Gesellschaftsbegriff an deren Antinomien, wie beispielsweise Gesellschaft und Individuum, Gesellschaft und Recht, oder Struktur und Dynamik der Gesellschaft. Folglich versuchte man zur Zeit der Aufklärung die Begriffspaare Herrschaft und Recht erkenntnistheoretisch zu begründen und sie auch zu substituieren. Daraus resultierte zunächst ein Gedankenkonstrukt in Form eines sogenannten Gesellschaftsvertrags¹⁰. Ausgangspunkt jener Gesellschaftsverträge von Hobbes, Locke Rousseau ua. waren jene Strömungen neuzeitlicher bürgerlicher Philosophie die auch zur Legitimation des aufstrebenden Bürgertums beitrugen. Ziel dieser politischen Philosophien war es die Individuen mit ihren gesellschaftlichen Sozialbeziehungen unter den jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu subsumieren und sie zur Unterordnung unter die bürgerlichen Gesellschaftsstrukturen zu bewegen. Oder eine Begründung für diese Subsumtion zu finden.

Dabei kam aber, im Gegensatz zu antiken und mittelalterlichen Philosophien, dem Individuum eine besondere Bedeutung zu. Man wendete sich nach und nach vom politischen Aristotelismus und der Naturrechtstheologie ab, sodass der Mensch nicht mehr als sogenanntes *zoon politikon* (politisches Wesen) verstanden werden konnte. Ebenso wenig wurde der Mensch als *animal rationale* beziehungsweise *animal sociale et politicum* angesehen, wie es in der Scholastik üblich gewesen ist. Der Begriff der Vernunft (*ratio*) wurde neu interpretiert, sodass die Naturwissenschaft als auch der Rationalismus von Descartes das Denken der Gesellschaftsmitglieder maßgeblich beeinflussten. In Folge dessen wurde die Gesellschaft als durch autonome Rechtssubjekte repräsentiert aufgefasst, welche sich rational zusammenfinden damit ein Vertragsabschluss überhaupt entstehen kann.

In der Trias Naturzustand (*Status naturalis*)- Vertrag- Gesellschaft/Staat (*Status civilis*) wurden jene Anforderungen hinsichtlich der Autonomie seitens der Gesellschaftsmitglieder gestellt¹¹. In weiterer Folge wurden diese Gesellschaftsverträge durch Kelsen anhand der

¹⁰ Vgl. ebd., S. 12

¹¹ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 731 f

Fiktion der Grundnorm im Rechtspositivismus, substituiert. Bis dahin gilt es allerdings eine weite Entwicklung nachzuzeichnen.

Im 19. Jahrhundert zur Zeit der industriellen Revolution wurde der Begriff Gesellschaft, aufgrund von wissenschaftlichen als auch gesellschaftlichen Entwicklungen weitläufiger interpretiert, als jener Begriff des Staates. Dies verdankte man den revolutionären Arbeiten von Auguste Comte im Bereich der Wissenschaftsentwicklung, als auch Henri de Saint-Simon im Bereich der Gesellschaftsentwicklung, welche über die jeweiligen nationalen Grenzen hinaus Bekanntheit erreichten¹². Ferner setzte sich auch G.W.F. Hegel mit dem Gesellschaftsbegriff historisch auseinander und führte den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ein. Hegel sah den Gesellschaftsvertrag nicht als Bindeglied zwischen Staat und Individuum an, sondern vielmehr als historischer Entwicklungsprozess der Gesellschaft im Hinblick auf die Ökonomie. Darauf aufbauend orientierte sich der Gesellschaftsbegriff bei Karl Marx an die politische Ökonomie.

„In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktionskräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt“¹³

In diesen Zusammenhang beschreibt der Marxismus eine politische, weltanschauliche als auch erkenntnistheoretische Strömung, welche auf Karl Marx und Friedrich Engels zurückzuführen ist. Dabei sollten die gravierenden gesellschaftspolitischen Unterschiede beziehungsweise Klassengegensätze zwischen arm und reich aufgezeigt werden. Hierbei differenziert der Marxismus zwischen zwei Gruppierungen, nämlich der Bourgeoisie und dem Proletariat. Um die Widersprüchlichkeit der Unausgeglichenheit aufzuzeigen, entwickelten Marx und Engels das Konzept des historischen Materialismus, wonach jene Produktionsverhältnisse (Staatsformen, Eigentumsformen, Rechtsverhältnisse) den

¹² Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 12

¹³ Marx, Karl zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 12

Produktivkräften (Arbeitskraft der Menschen, Werkzeuge) gegenüber gestellt werden. Im weiteren Verlauf dieser Entwicklung übte Marx heftige Kritik an der klassischen Nationalökonomie im Sinne von Smith und Ricardo. Die Wurzel aller Probleme liege im Kapitalismus, da dieser erst Klassengegensätze ermöglicht. Folglich müssen die Arbeiter (Proletariat) ihre Arbeitskraft den Kapitalisten (Bourgeoisie) für eine unangemessene Entlohnung zur Verfügung stellen. Dabei entstehen nicht nur Abhängigkeitsverhältnisse für das Proletariat, sondern auch Profite (Mehrwerte) auf Seiten der Kapitalisten (Bourgeoisie). Die Folgekonsequenzen dieser Entwicklung sind verheerend, einerseits kommt es zum technischen-industriellen Fortschritt zu Gunsten der Oberschicht, andererseits kommt es zur Verelendung des Proletariats¹⁴.

Nach Marx stellt dieser Gesellschaftsbegriff eine Doppeldeutigkeit dar, einerseits wird die Dynamik der Entwicklung innerhalb der Gesellschaft als auch deren Bestimmtheit beziehungsweise Determiniertheit, durch sogenannte materielle Lebensprozesse bestimmt¹⁵. Dies geht sehr klar und deutlich aus seinem „Kommunistischen Manifest“, welches in Zusammenarbeit mit Friedrich Engels geschrieben wurde, hervor.

„Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen“¹⁶

Ferner beschreiben Engels und Marx im Kommunistischen Manifest aus dem Jahre 1848 den Aufbau ihrer gegenwärtigen Gesellschaft und die dazugehörige gesellschaftshistorische Entwicklung¹⁷.

„ In der frühen Epoche der Geschichte finden wir fast überall eine vollständige Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Stände, eine mannigfaltige Abstufung der gesellschaftlichen Stellungen. Im alten Rom haben wir Patrizier, Ritter, Plebejer, Sklaven; im Mittelalter Feudalherren, Vasallen, Zunftbürger, Gesellen, Leibeigene, und noch dazu in fast jeder dieser Klassen besondere Abstufungen. Die aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassengegensätze nicht aufgehoben. Sie hat nur neue Klasse, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltungen des Kampfes an die Stelle der alten gesetzt“¹⁸

¹⁴ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 370

¹⁵ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 13

¹⁶ Marx, Karl zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 13

¹⁷ Vgl. ebd., S. 13

¹⁸ Marx, Karl zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 13

Nach Marx kommt es in der Periode des Kapitalismus zur Differenzierung im Bereich der Klassegegensätze, zwischen Proletariat und Bourgeoisie¹⁹. Dies führt zu einer Dynamik hinsichtlich der Gesellschaftsentwicklung, wonach die industrielle Entwicklung voranschreitet was wiederum die Arbeitsteilung maßgeblich beeinflusst. Folglich kommt es zu einer Umstrukturierung der Begrifflichkeiten, bezüglich der Gesellschaft. Dabei treten Termini, wie beispielsweise Funktion, Struktur und System in den Vordergrund²⁰. In späterer Folge kristallisieren sich einige eigenständige Bewegungen des Marxismus heraus, wie beispielsweise der Leninismus, der Austromarxismus oder der Stalinismus. Dabei wurden mehr oder weniger sozialdemokratische, revisionistische oder totalitäre Elemente in die jeweiligen Weltanschauungen implementiert. Jene Schilderungen von Marx in Bezug auf die Klassenunterschiede können in der Betrachtung von Partizipationsmöglichkeiten für die Gesellschaftsmitglieder in Österreich auch auf die Zeit der revolutionären Umwälzungen ab dem Jahr 1848 übertragen werden. In diesen Kontext konnten lediglich jene Gesellschaftsmitglieder politisch mitentscheiden, welche über die nötigen finanziellen Mittel verfügten, um so nicht vom Zensus ausgeschlossen zu werden. Folglich organisierte sich in weiterer Folge die Arbeiterklasse zu einer Sozialdemokratischen Arbeiterpartei im Jahre 1888/89²¹ und forderte ein allgemeines und gleiches Wahlrecht. Der Zensus wurde von da an Schritt für Schritt immer weiter gesenkt, sodass unabhängig von der Steuerleistung zunächst 1907 für Männer und 1918 dann für beide Geschlechter allgemein, gleich und direkt gewählt werden konnte²².

In Russland nach 1880 verbreitete sich der Marxismus wie ein Lauffeuer. Er symbolisierte den Traum einer klassenlosen Gesellschaft für viele Menschen, sodass Ausbeutungsverhältnisse nicht mehr bestehen würden können. All jene Hoffnungen auf eine bessere und fairere Gesellschaft wurden durch den Stalinismus, welcher Ende der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts in der Sowjetunion Fuß fassen konnte ausgemerzt. Diktatur und Totalitarismus repräsentieren die Eckpfeiler jenes Regimes von Josef Stalin zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Russland²³. Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Gesellschaftsbegriff globale Relevanz hat. Dies wird an Hand des Entwurfes

¹⁹ Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 485

²⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 13

²¹ Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.41

²² Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 160 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 5

²³ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 370

„Zum ewigen Frieden“ durch Immanuel Kant sichtbar. Dabei orientiert sich Kant zwischen den Begriffen von Natur und Vernunft, welche für das öffentliche Recht, als auch das weltbürgerliche Recht maßgeblich sind. Bis heute herrscht eine heftige Debatte, um den Begriff der Gesellschaft, dies zeigt sich besonders in den Sozialwissenschaften, aber auch in der praktischen Philosophie²⁴.

2.1 Wechselwirkung zwischen Politik und Recht

Zwischen den Termini der Politik und des Rechts besteht eine Wechselbeziehung hinsichtlich der Rechtsordnung und den Institutionen des politischen Systems. Die Rechtsordnung bestimmt die inhaltliche Struktur und Entwicklung, sowohl für politische als auch gesellschaftliche Lebensbereiche, indem sie Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Zusammenleben aller Gesellschaftsmitglieder festsetzt²⁵. Somit hat die Rechtsordnung zwei Aufgaben zu erfüllen, einerseits fungiert sie als Instrument der Politik, wenn es im Parlament um Gesetzesbeschlüsse nach der derogatorischen Kraft geht. Andererseits symbolisiert die Rechtsordnung den Gegenstandsbereich und wird folglich, als Objekt angesehen. Ein sehr gutes Anschauungsbeispiel, liefert uns das sogenannte Verfassungsrecht, welches die Rahmenbedingungen, sowohl für gesellschaftliche als auch politische Beschlüsse festlegt²⁶.

Jedoch wird das Verfassungsrecht selbst sowohl von gesellschaftlichen, als auch politischen Entwicklungen beeinflusst. Daraus kann schlussgefolgert werden, dass innerhalb der Demokratie eines Landes, politische Zielsetzungen aufgrund von rechtmäßigen Mehrheitsentscheidungen im Parlament getroffen werden²⁷. In Österreich werden Gesetze, sowohl vom Nationalrat, welcher derzeit aus 183 Abgeordneten besteht und dem Bundesrat mit 86 Abgeordneten im sogenannten „Zwei-Kammern System“ beschlossen. Aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung im Zuge des Gesetzgebungsprozesses kann man zwischen einem „Einfachen Gesetz“, einem „Teiländerndem Verfassungsgesetz“ und einem Gesamtänderndenden Verfassungsgesetz“ unterscheiden, wonach das letzt genannte, hinsichtlich der derogatorischen Kraft am schwierigsten zu ändern ist²⁸.

²⁴ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 14

²⁵ Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 670

²⁶ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 17

²⁷ Vgl. ebd., S. 17

²⁸ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 38

Am häufigsten kommt ein Gesetzesbeschluss im Zuge einer sogenannten „Regierungsvorlage“ zu stande. Daneben gibt es auch Instrumente der direkten Demokratie, wie beispielsweise das „Volksbegehren“, welches mindestens 100.000 Unterstützungserklärungen braucht, um im Nationalrat behandelt zu werden. Weiters besteht die Möglichkeit eines Initiativantrags von mindestens drei Abgeordneten des österreichischen Nationalrates. Zu Beginn wird der Gesetzesantrag dem Ausschuss beziehungsweise dem Plenum vorgelegt. Danach kommt es zur Abstimmung im Nationalrat zwischen den einzelnen politischen Parteien. Je nach Wichtigkeit des zu beschliessenden Gesetzes wird ein unterschiedliches „Präsenzquorum“, d.h, die Anwesenheit der Mitglieder verlangt. Weiters ist das sogenannte „Konsensquorum“, d.h, die Einverständniserklärung der Abgeordneten notwendig. Für ein „einfaches Bundesgesetz“ müssen mindestens ein Drittel der Nationalratsabgeordneten anwesend sein und es muss eine unbedingte Mehrheit beim Konsensquorum bestehen²⁹.

Für höhere beziehungsweise schwer abänderbare Verfassungsgesetze ist ein höheres „Präsenzquorum“ und ein höheres „Konsensquorum“ seitens der Nationalratsabgeordneten notwendig. Nach jedem Gesetzesbeschluss muss der Bundesrat darüber informiert werden. Dieser kann innerhalb von acht Wochen von seinem Vetorecht Gebrauch machen. Jedoch kann dieses seitens des Nationalrats durch einen Beharrungsbeschluss aufgehoben werden. Der Bundesrat kann schlussendlich die Beschlussfassung nur mit Hilfe eines suspensiven Vetos hinauszögern. Im nächsten Schritt kommt es zu Beurkundung seitens des österreichischen Bundespräsidenten und der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers. Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens wird das beschlossene Gesetz beziehungsweise Verfassungsgesetz im Bundesgesetzgebungsblatt verlautbart und tritt mit dem Folgetag in Kraft³⁰.

²⁹ Vgl. ebd., S. 26; Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 50

³⁰ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 40

2.2 Unterschiedliche Rechtsgebiete

In diesem Abschnitt beschäftigte ich mich mit den verschiedenen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem öffentlichen Recht, dem Privatrecht, dem Naturrecht und dem Positiven Recht. Im öffentlichen Recht werden die Rechtsverhältnisse, der einzelnen Rechtssubjekte, hinsichtlich des Staates und anderer öffentlicher Instanzen mit Machtbefugnis geregelt³¹. Ferner regelt das öffentliche Recht auch das Verhältnis, zwischen den jeweiligen Verwaltungsträgern beziehungsweise Staaten zueinander. Demnach gehören zum „öffentlichen Recht“ folgende Rechtsbereiche:

- **Verfassungsrecht**
- **Völkerrecht**
- **Religionsrecht**
- **Strafrecht**
- **Prozessrecht (Zivilprozessrecht/ Strafprozessrecht)**
- **Verwaltungsrecht (Steuerrecht/Sozialversicherungsrecht/Polizei-und Ordnungsrecht)**

Somit besteht zwischen dem öffentlichen Recht, als auch der Politik und dessen Wissenschaft ein nachvollziehbarer Zusammenhang³². Als Teilgebiet der Rechtsordnung beschäftigt sich das Privatrecht mit den Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Rechtssubjekten, welche mit Hilfe der sogenannten „Privatautonomie“ durchgesetzt wird³³. Zum Privatrecht zählen unter anderem Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Zivilrecht, das Personenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Schuldrecht als auch das Sachenrecht. Der Unterschied, zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht besteht hinsichtlich der Hierarchie der einzelnen Rechtssubjekte. Im Privatrecht sind alle Rechtssubjekte gleichberechtigt, während im öffentlichen Recht eine Ober- und Unterordnung der Rechtssubjekte statt findet³⁴.

³¹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 17

³² Vgl. ebd., S. 17

³³ Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 644

³⁴ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 728 f

Die Trennung, zwischen diesen beiden Rechtsgebieten kann im Hinblick auf die Gesellschaftspolitik als sehr sinnvoll erachtet werden. Hierbei kristallisiert sich die Notwendigkeit, zwischen öffentlichem und privatem Recht klar und deutlich zu unterscheiden heraus. Beide Rechtsbereiche finden völlig unterschiedliche Zugänge bezüglich sozialer Regelungen sowie der demokratischen Verantwortung einer politischen Partei³⁵. Im Laufe der Zeit wurde das Spannungsverhältnis, zwischen dem Naturrecht und dem Positiven Recht immer größer.

Unter dem Begriff Naturrecht versteht man sowohl Gottesrecht, als auch Vernunftrecht³⁶. Das Vernunftrecht wurde im Humanismus, also bereits zur Zeit der Aufklärung, im Zuge des gesellschaftlichen Prozesses der historischen Weiterentwicklung von den Menschen geschaffen. Der Terminus Gottesrecht steht für eine Quelle, die nicht von Menschen beeinflusst werden kann³⁷. Allein der Terminus *Technicus Natur* bezogen auf das Naturrecht veranschaulicht das Wesentliche einer Sache und stellt dieses auch in seinen Mittelpunkt. Folglich hat das Naturrecht in der Antike, hin zum Mittelalter, bis zur Aufklärung, unterschiedliche Ausprägungen angenommen, jedoch steht die Ratio mit dem Natürlichen eng in Verbindung³⁸. Schlussendlich fungiert das Naturrecht prinzipiell auch als Kontrolle gegenüber dem Positiven Recht³⁹. Das Positive Recht symbolisiert die wichtigste Strömung, bezüglich der staatlichen Rechtssetzung.

3.0 Die Ursprünge der Demokratie bei Aristoteles

Der Terminus Demokratie, welcher sich prinzipiell mit der Volksherrschaft auseinandersetzt, ist schon seit dem 5. Jahrhundert vor Christus Forschungsgegenstand von Philosophen, Staatsmännern und Juristen. Ursprünglich findet der Begriff bei Herodot Anwendung, später dann auch bei Platon und Aristoteles⁴⁰. Ausgangspunkt hierbei ist die Staatsformenlehre von Aristoteles, welcher zwischen drei Staatsformen in seinem Buch Politik (ca. 330 vor Christus) unterscheidet. Dabei differenziert Aristoteles, zwischen der

³⁵ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 19

³⁶ Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 537

³⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 19

³⁸ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 601

³⁹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 20

⁴⁰ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 218

Anzahl der herrschenden Personen, dem allgemein Besten beziehungsweise auch der Entartungen von Herrschaftsformen⁴¹.

Einen kurzen Überblick liefert uns die Abbildung 1.0. Hier werden die verschiedenen Staatsformen, sowohl die guten als auch die schlechten gezeigt.

Herrschaftsbeteiligung	Sie dienen den gemeinsamen Nutzen aller, „allgemein die Betsen“	Sie dienen dem Eigennutz der Herrschenden , „Entartungen“
Einer	Monarchie	Tyrannie
Wenige	Aristokratie	Oligarchie
Viele	Politie	Demokratie

Abbildung 1.0:Aus: eigene Darstellung nach. Olechowski 2006: 165

Bei der Monarchie geht es um die Herrschaft eines Einzelnen deren Entartung durch die Tyrannie repräsentiert ist. Weiters versteht man unter der Aristokratie die Herrschaft der Besten und deren Entartung symbolisiert die Oligarchie. Hier herrschen jedoch nur wenige Menschen. Im Gegensatz zur Politie, in der viele Menschen herrschen und die daher auch als die Herrschaft der Bürger⁴² gilt. Deren Entartung stellt die Demokratie dar, welche die Herrschaft des niedrigen Volkes symbolisiert. Nach heutiger Lehrmeinung bezeichnet man hingegen die Oligarchie, welche sich vom griechischen Wort „ocholos“ ableitet und Haufen bedeutet, als Pöbelherrschaft⁴³.

Historisch orientierte man sich besonders im Mittelalter, als auch in der frühen Neuzeit an der Staatslehre des griechischen Philosophen Aristoteles⁴⁴. Zu jener Zeit war der Begriff Demokratie negativ konnotiert. Erst im 17. beziehungsweise 18. Jahrhundert substituierte der Terminus Demokratie, jenen der Politie und war seither positiv besetzt⁴⁵. Man glaubte bis ins 18.Jahrhundert daran, dass die Demokratie nur in sogenannten Kleinstaaten beziehungsweise

⁴¹ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 165; Vgl. Naßmacher, Hiltrud 2002: Politikwissenschaft, S. 322

⁴² Vgl. Naßmacher, Hiltrud 2002: Politikwissenschaft, S. 322

⁴³ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 165

⁴⁴ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 731

⁴⁵ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 165

Stadtstaaten funktionieren könne. Stadtrepubliken in Deutschland, Italien als auch schweizerische Kantone zur Zeit des Mittelalters und der frühen Neuzeit orientierten sich eher an einer aristokratischen, als an einer demokratischen Verfassung⁴⁶. Im Mittelalter gab es Überlegungen, wonach die Staatsgewalt beim Volk zu liegen hatte. Ferner sollte der Monarch auch als Mandatar fungieren. Dies geht aus der Schrift „Defensor pacis“, vom Jahre 1324 hervor, welche von Marsilius von Padua geschrieben wurde. Folglich haben diese Gedankenkonstrukte mit modernen demokratischen Auffassungen nur wenig gemeinsam. Auch renommierte Staatstheoretiker wie beispielsweise Thomas Hobbes hatten eine negative Einstellung gegenüber der Demokratie. Laut Hobbes ist das Volk nicht nur wankelmütig und unentschlossen, sondern auch unfähig im Interesse aller zu agieren⁴⁷. Demnach bewertete man die Monarchie, als die Beste aller vorhandenen Staatsformen.

Des Weiteren existierten auch Stadtrepubliken, welche keinen Monarchen einsetzten. Diese Stadtrepubliken wurden von einer kleinen Führungsschicht politisch geführt. Zu dieser oberen Schicht gehörten unter anderem die Ritter, welche innerhalb der Stadtmauern beheimatet waren. Weiters zählten auch die Patrizier also die Kaufleute dazu. Erst im 14. Jahrhundert erkämpften sich die Handwerkszünfte ihre politischen Mitbestimmungsrechte⁴⁸. In späteren historischen Verlauf leiteten die Philosophen des 18. Jahrhunderts, wie zum Beispiel „Jean-Jacques Rousseau“ die Begriffe Demokratie und konstitutionelle Monarchie von einem Gesellschaftsvertrag ab⁴⁹.

Folglich identifizierte man mit der demokratischen Bewegung, insbesondere im 18. beziehungsweise 19. Jahrhundert, die radikalere Ausprägungsform bezüglich der konstitutionellen Bewegung⁵⁰. Demzufolge sollte der Staat sich ausschliesslich der Volkssouveränität widmen. In seinem Buch „Du contract social“ bezieht Rousseau Stellung zu Locke, indem die Unterwerfung bezüglich des Gesellschaftsvertrages gänzlich und ohne Widerspruch erfolgen sollte. Nach Rousseau kommt es zu keiner Alleinherrschaft, da sich die Bevölkerung zuerst selbst konstituieren müsste. Demnach müsste man nach Rousseau das Volk zu einem homogenen politischen Körper formen, wobei die Souveränität stets bei dem zu

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 165

⁴⁷ Vgl. Naßmacher, Hiltrud 2002: Politikwissenschaft, S. 333 f

⁴⁸ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 165

⁴⁹ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 733 f

⁵⁰ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 166

formenden politischen Körper liege⁵¹. Somit würde der Einzelne sein Recht auf Freiheit nicht aufgeben, sondern würde seine natürliche Freiheit (liberate naturelle) gegen die bürgerliche Freiheit (liberate civile) eintauschen⁵². Nach Rousseau ist die Souveränität nicht übertragbar aber auch nicht teilbar, denn sie offenbart sich im Gemeinwillen (volonte generale), welcher durch Gesetzesbeschlüsse verlaublich wird⁵³.

3.1 Staatsformen im Überblick- Hauptschwerpunkt Demokratie

Demokratie und Monarchie müssen nicht zwingend Gegensatzpaare repräsentieren, es gibt Formen, wie beispielsweise jene der parlamentarischen Monarchie, wodurch der Monarch nur auf sogenannte Repräsentationsfunktionen beschränkt wird. Somit fungiert der Monarch beziehungsweise die Monarchin als Aushängeschild⁵⁴. Bei Demokratien, die wesentlich jünger sind, bevorzugt man die demokratische Republik als Staatsform. Ferner besteht auch hier ein Zusammenhang hinsichtlich der Verfassungen im Hinblick auf die konstitutionelle Monarchie⁵⁵.

Ein gutes Anschauungsbeispiel liefert uns der Begriff „res publica“, welcher die öffentliche Sache beschreibt und ursprünglich einem Staatswesen zugeordnet wurde. Nach heutiger Lehrmeinung wird der Terminus Republik nicht mehr mit Monarchen in Zusammenhang gebracht⁵⁶. Vor allem im Bezug auf das Verhältnis, zwischen Republik und Monarchie hebt man in den Beschreibungen die Stellung des Staatsoberhauptes ab. Demnach kann derjenige beziehungsweise auch diejenige zur Verantwortung gezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Länge der Amtsperiode von Bedeutung, wobei man, zwischen unbegrenzter und begrenzter Amtszeit differenziert⁵⁷.

Bei sogenannten parlamentarischen Monarchien hat das Staatsoberhaupt, sprich der Monarch, kein Vetorecht bezüglich der Gesetzgebung. In Folge dessen müssen sich die jeweiligen Minister dem Parlament unterordnen und nicht dem Monarchen. Dieser Wandel

⁵¹ Vgl. Naßmacher, Hiltrud 2002: Politikwissenschaft, S. 355 f

⁵² Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 734

⁵³ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 166

⁵⁴ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 392

⁵⁵ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 167

⁵⁶ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 777

⁵⁷ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 168

hat beispielsweise in Großbritannien statt gefunden, wobei die Entwicklung sich von einer konstitutionellen Monarchie zur einer parlamentarischen Monarchie zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert ereignet hat⁵⁸. Weiters kam es im Deutschen Reich im Jahre 1918 nach Ausrufung der Republik zu einer ähnlichen wenn auch nicht direkt vergleichbaren Entwicklung. Im Gegensatz dazu stand die Habsburgermonarchie. Hierbei trat dieser Fall nie ein. Weiters knüpfte man in der revolutionären Zeit in Österreich, hinsichtlich des Übergangs von einer Monarchie zu einer Republik an eine Vielzahl von Regelungen beziehungsweise Gesetzen aus der Dezemberverfassung (1867) an, welche in späterer Folge zum Teil auch eins zu eins übernommen wurden⁵⁹. Dies wird besonders gut in der Justiz ersichtlich.

Ferner behielt man die Trennung zwischen Staatsoberhaupt und Regierungschef, welche im Konstitutionalismus vorherrschend gewesen ist, bei⁶⁰. Folglich gibt es in den meisten demokratischen Republiken, sowohl einen Staatspräsidenten als auch einen Ministerpräsidenten, wie zum Beispiel im heutigen Österreich das Amt des Bundeskanzlers zeigt. Amerika bildet hierbei die Ausnahme. Weiters orientierte man sich innerhalb einer demokratischen Republik am Modell der Gewaltenteilung, welches sich in der Praxis als problematisch herauskristallisierte, da jene politischen Parteien diese Funktionen repräsentieren⁶¹. Nichtsdestotrotz entstanden neue Formen der Gewaltenteilung sei es nun innerhalb des klassischen Modells, wie zum Beispiel Bundespräsident versus Bundeskanzler oder auch im Fall von Bundesorgane/Landesorgane. Folglich wurde die rechtliche Ministerverantwortlichkeit im Zuge der Einführung der politischen Ministerverantwortlichkeit nicht berührt und bestand fortan weiter, jedoch musste diese Einbussen an praktischer Relevanz hinnehmen⁶².

In Österreich verknüpfte man das föderalistische Prinzip mit der politischen Ministerverantwortlichkeit, sodass die Bundesregierung gegen einen Landeshauptman Anklage erheben konnte. Bis 2006 kam dies dreimal vor, nämlich zweimal gegen Jakob Reumann 1921 im Zuge einer Aufführungserlaubnis für Arthur Schnitzlers Reigen und 1923 bei der Errichtung eines Krematoriums. Im dritten und bis 2006 letzten Fall gegen Wilfried Haslauer im Jahre 1985, wo es um Öffnungszeiten von Geschäften am 8. Dezember ging. Nun

⁵⁸ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 582

⁵⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 168

⁶⁰ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 497 f

⁶¹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 168

⁶² Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 389

stellt man sich die berechnigte Frage der Sinnhaftigkeit der politischen Ministerverantwortlichkeit. Die sogenannte politische Ministerverantwortlichkeit soll die mehrheitliche Unterstützung seitens der „Parlamentsabgeordneten“ erfüllen. Folglich wird in diesem Zusammenhang der Ankläger herausgenommen. In weiterer Folge negiert das Grundgesetz die Ministeranklage auf Bundesebene, nicht jedoch auf Landesebene. Eine weitere Ausnahme bildet die Möglichkeit der Anklage seitens der Bundesregierung gegen den Bundespräsidenten⁶³. Seit 1919 ist in Österreich der VfGH für Ministeranklagen verantwortlich, welcher in Art.142 und 143 des B-VG verankert ist. Somit kann gegen die Mitglieder der Bundes-und Landesregierung als auch gegen den Bundespräsidenten selbst, Anklage erwogen werden⁶⁴.

Im schlimmsten Fall kann ein Urteil zu Ungunsten eines politischen Würdenträgers den Amtsverlust nach sich ziehen. Weiters wird ein Strafverfahren, welches im Zusammenhang mit der Ministeranklage steht, ebenfalls vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) behandelt. Im Zuge der Anklagemöglichkeit seitens der Bundesregierung gegenüber den Landeshauptleuten, ist eine Kontrolle im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung möglich⁶⁵. Als weitere demokratische Staatsform ist die repräsentative Demokratie zu erwähnen. Hier werden einige wenige Funktionsträger beziehungsweise Organe seitens der Bevölkerung direkt gewählt⁶⁶. Die meisten Organe werden indirekt demokratisch legitimiert, indem sie einfach eingesetzt werden, wonach es zu gewissen hierarchischen Strukturen kommen kann⁶⁷. Dabei gibt es drei Kategorien, die da wären:

- **parlamentarische Demokratie**
- **präsidentielle Demokratie**
- **Mischformen aus parlamentarischen und präsidentiellen Demokratien**

Eine Direktwahl hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Positiv zu bewerten ist bei einer Direktwahl, dass die politische Relevanz des jeweiligen Organs zunimmt. Negativ zu

⁶³ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 243

⁶⁴ Vgl. Widder, Helmut zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg)., 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 112

⁶⁵ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 243

⁶⁶ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 777

⁶⁷ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 170 ff

bemängeln ist hierbei, dass sowohl hohe als auch niedrige Organe gewählt werden können, was im Zuge der Durchsetzung, seitens der obersten Organe schwierig sein kann⁶⁸. Weiters ist zu bemängeln, dass aufgrund der direkten Beteiligung des Volkes jene Politik momentgesteuert und populistisch wird, da ausschließlich Interessen des Augenblickes beachtet werden. Dies könnte schlussendlich zur Manipulierung durch sogenannte Demagogen führen, welche die Elite repräsentiert. Ferner führe dies unweigerlich zur Radikalisierung als auch zu höherer Konfliktbereitschaft im politischen System⁶⁹. Folglich wurde in Österreich im Zuge des Übergangs zur Demokratie, grundsätzlich nur die Staatsspitze demokratisiert und jener aus dem Absolutismus stammender Verwaltungsapparat prinzipiell adaptiert⁷⁰. Somit kam es zur Fusionierung, zwischen dem Weisungsrecht und dem Legalitätsprinzip, wonach eine Schnittstelle von Bürokratie und einer demokratisch berechtigten Regierung hergestellt wurde.

Schon 1862 kam es im Zuge der Errichtung von so genannten Bezirksgemeinden, welche Selbstverwaltungskörperschaften symbolisieren, zu einer Form der Volksherrschaft, welche nur in Galizien, Böhmen und der Steiermark eingeführt wurde. Laut Art.120 des B-VG ist eine Gebietsgemeinde vorgesehen, jedoch wurde diese seit 1924 nicht mehr gewählt, sondern seitens der Landesregierung bestimmt⁷¹. Eine Staatsform, wonach das Parlament, welches direkt vom Volk gewählt wird, die größte Bedeutung aufweist ist die parlamentarische Demokratie⁷². Demnach ist die Regierung gegenüber dem Parlament, sowohl rechtlich als auch politisch Rechenschaft schuldig⁷³.

In der Praxis hat meistens die Regierung die politische Macht und nicht das Parlament. Somit ist die Gewaltenteilung, welche ursprünglich aus dem Konstitutionalismus stammt, nur bedingt auf parlamentarische Demokratien anwendbar, da das Parlament eine Gewalten verbindende Stelle symbolisiert. Eine Regierung ist dann politisch verantwortlich, wenn diese vom Parlament mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses abgesetzt wird. Anders verhält es sich bei der konstitutionellen Monarchie, bei der die Parlamentswahlen die Zusammensetzung der kommenden Regierung indirekt beeinflussen können. Ein gutes Beispiel liefert uns Großbritannien, wonach die Regierung prinzipiell von der Monarchin ernannt wird, jedoch

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 170

⁶⁹ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 135 f

⁷⁰ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 170

⁷¹ Vgl. ebd., S. 170

⁷² Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 572

⁷³ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 848

die Parlamentsmehrheit braucht, um sinnvoll agieren zu können⁷⁴. Demnach gehören die Mitglieder dem „House of Commons“ an und repräsentieren die so genannten Vollzugsausschuss. Ein ähnliches Beispiel gab es auch in Österreich zwischen 1918 und 1929, wo die Bundesregierung vom Parlament direkt gewählt wurde. In Folge dessen kann man sagen, dass ein enger Zusammenhang, zwischen den politischen Parteien, als auch der Regierung und dessen Mehrheit im Parlament besteht. Meistens ist der Regierungschef auch Parteivorsitzender und führt die Parteifraktion im Parlament an und nicht umgekehrt⁷⁵.

Dies kann dazu führen, dass das Parlament nur als Maschinerie für Abstimmungen fungiert. Folglich kommt es nach Bagehot zur Umstrukturierung der klassischen Gewaltenteilung (Regierung-Parlament), nämlich zwischen der Regierung/Parlamentsmehrheit und der Opposition. Folglich repräsentieren diese so genannten parlamentarischen Minderheitenrechte, das sind jene Rechte der Oppositionsparteien, demokratische Gefüge⁷⁶. Dies kann aber auch eine sehr komplexe Gestalt annehmen, wenn mehr als zwei Parteien vertreten sind und für eine Regierungsbildung, das heißt für einen Zusammenschluss mehrere Fraktionen nötig sind. Es kann auch zu einem Misstrauensvotum kommen, wenn beispielsweise dieses Bündnis aufgelöst wird. Ein gutes Beispiel für derartige Vorkommnisse liefert uns die Weimarer Republik in den Jahren 1923 und 1926, wo es zu einem Sturz der Regierung gekommen ist. Dies führte zu politischen Instabilitäten im Lande⁷⁷.

Im nächsten Abschnitt widme ich mich der präsidentiellen Demokratie, in der das jeweilige Staatsoberhaupt, sowohl verfassungsrechtliche, als auch politische Macht ausübt. Ferner steht das Staatsoberhaupt in Konkurrenz mit dem Parlament, wodurch das Modell der Gewaltenteilung, mehr und mehr an Bedeutung gewinnt⁷⁸. Ein großer Befürworter dieses Modells war definitiv der bekannte Soziologe Max Weber, welcher sich für eine sogenannte plebiszitäre Führerdemokratie aussprach. Dabei soll der Präsident, welcher unmittelbar vom

⁷⁴ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 324; Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 170

⁷⁵ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 171

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 171; Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 572 f

⁷⁷ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 171

⁷⁸ Vgl. Westphalen/Sommer 1999: Staatsbürgerlexikon, S. 848

Volk direkt gewählt wird, einen Gegenpol zur Parlamentsherrschaft darstellen⁷⁹. Das älteste präsidentielle Regierungssystem hat seinen Ursprung in Amerika, wo der Präsident unabhängig vom Kongress gewählt wird. In Folge dessen, kann der Kongress den Präsidenten auch nicht absetzen, somit fungiert dieser als Staatsoberhaupt und als Regierungschef. In der französischen Verfassung von 1958 misst man dem Präsidenten im Bereich der Außenpolitik große Bedeutung zu, jedoch muss dieser seine Macht mit dem Premierminister teilen⁸⁰.

Jenes politische System in Österreich, welches zwischen 1929 und 1933 und seit 1945 wieder eingeführt worden ist, bezeichnet man als parlamentarisches System mit präsidentiellem Einschlag. Dennoch hat der österreichische Bundespräsident bei weitem weniger Kompetenzen, als sein französisches Pendant. Dies ergibt sich mehr aus der Verfassungspraxis als auch dem eigentlichen Wortlaut des B-VG. Seit 1929 ist die Regierung in Österreich, sowohl vom Parlament als auch vom Bundespräsidenten politisch abhängig⁸¹. Wie eingangs erwähnt wird der „Präsident“ in einer parlamentarischen Demokratie direkt vom Volk gewählt und verfügt über die gleiche demokratische Legitimation, wie das Parlament. 1929 wurde das präsidentielle System gestärkt und die Volkswahl wieder eingeführt, welche aber erst 1951, bei den Präsidentschaftswahlen, zwischen Theodor Körner (SPÖ) und Heinrich Gleißner (ÖVP) tatsächlich wieder stattfand. Ferner erkannte man dem österreichischen Bundespräsidenten 1929 ein so genanntes Notverordnungsrecht an, welches an bestimmte Direktiven gebunden gewesen ist.

Diese Bestimmungen beinhalteten folgende Punkte, die da wären:

- **Unzulässigkeit von Verfassungsbestimmungen**
- **Zustimmung eines ständigen Parlamentsausschusses**
- **Eingriff in sensible Materien wie beispielsweise Mieterschutz**

⁷⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 171; Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 478

⁸⁰ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 171

⁸¹ Vgl. Schmidt, Manfred G 2010: Wörterbuch zur Politik, S. 572

die bis heute nie angewendet worden sind. Zur Zeit der Regierungsbildung im Jahr 2000, zwischen der ÖVP und der FPÖ, kam es zum Spannungsverhältnis, zwischen dem Parlament und dem österreichischen Bundespräsidenten⁸².

3.2 1848-Das Revolutionsjahr

1848 standen sich zwei Klassen gegenüber, nämlich das Bürgertum (Bourgeoise) und die Arbeiterklasse (Proletariat). Aufgrund der prekären Lage entstanden unterschiedliche Spannungsverhältnisse, einerseits verfügte das Bürgertum über die nötigen finanziellen Mittel, andererseits konnte die Bourgeoise nicht am politischen Leben teilnehmen. Die Arbeiterklasse litt unter den grauenhaften sozialen Bedingungen. Weiters kam es im 19. Jahrhundert zu Spannungsverhältnissen zwischen dem Kleinbürgertum und dem Großbürgertum. Aufgrund der industriellen Herstellung diverser Güter verlor das Kleinbürgertum immer mehr Rückhalt gegenüber dem Großbürgertum. Der größte Feind des Bürgertums repräsentierte das Proletariat, welche dem Besitz von Gütern kritisch entgegenstanden⁸³. Im Zuge der Industrialisierung wuchs die Zahl der arbeitenden Klasse ständig an. Zur Arbeiterklasse gehörten neben Fabrikarbeitern auch noch Handwerker als auch jene Menschen die in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen sind. Darüber hinaus waren die Arbeitsbedingungen für das Proletariat katastrophal, zumal es an sanitäre Einrichtungen, als auch an ausreichend Beleuchtung und Belüftung mangelte⁸⁴.

Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit waren nicht vorhanden, so dauerte ein durchschnittlicher Arbeitstag für Männer und Frauen zwischen 12 und 14 Stunden⁸⁵. Frauen verdienten trotz gleich getaner Arbeit sei es nun in der Fabrik oder anderswo sehr viel weniger als die Männer. Außerdem war es üblich Kinder zu beschäftigen, da sie noch den Fabrikbesitzern kostengünstiger waren als Frauen und sie ohnehin keine anderen Betätigungsfelder für sie vorgesehen hatten. Folglich wurden aufgrund der Vielzahl an Arbeitern nur sehr geringe Löhne gezahlt, sodass man durchaus von einem Lohndumping sprechen konnte. Die Folge dieser prekären Lage an sozialer Ungerechtigkeit zeigte sich nicht nur in den miserablen Wohnverhältnissen der Arbeiterklasse, welche oftmals

⁸² Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 172

⁸³ Vgl. Hanisch/Urbanitsch zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 24 ff

⁸⁴ Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 198

⁸⁵ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 66

zusammengepfercht in Massenquartieren wohnten, sondern auch an jenen unhygienischen Bedingungen die damit verbunden waren. Selbst die Miete konnte nur in den seltensten Fällen alleine gestemmt werden, sodass viele Familien gezwungen waren, Untermieter aufzunehmen. Ein weiteres Problem zeigte sich in der Ernährung der Arbeiterklasse, welche nur schwarzes Brot, Kartoffeln, Kohlgemüse, Kraut und Ersatzkaffee zur Verfügung hatte⁸⁶.

In diesen Zusammenhang suchten Hungersnöte die Bevölkerung heim, sodass die Konsumation von Fleisch aufgrund der hohen Lebensmittelpreise selten bis gar nicht statt gefunden hat. Folglich traten schon im Kindesalter, als auch in späteren Lebensalter Mangelerscheinungen dieser einseitigen Ernährung auf, welche gesundheitliche Schäden mit sich brachten. Auch die Zunahme von Alkoholikern innerhalb der Gesellschaft war eine weitere Folge dieser sozialen Ungleichheit. Ein weiterer wichtiger Punkt für die wirtschaftliche Misere bildete das Führungsdefizit seitens Kaiser Ferdinands I. Unter seiner Herrschaft kam es zu einer Entwertung des Geldes. Ferner wurden immer mehr bürgerliche Stimmen laut, die nach einer Machtbeschränkung des Kaisers und nach mehr politischen Partizipationsmöglichkeiten verlangten⁸⁷. Abgesehen davon konstruierte der Staatskanzler Fürst Metternich mittels Zensur, Polizeiapparatur und Spitzelwesens ein System absoluter Kontrolle, ohne Rücksicht auf die daraus folgenden Spannungsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft. Insbesondere Studierende und Intellektuelle waren mit der absolutistischen Staatsführung Metternichs in keinsten Weise einverstanden.

Am 29. Februar 1848 war es nun soweit, Menschen organisierten sich in Frankreich und Süddeutschland gegen die Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft. Der revolutionäre Aufruf drang bis in die Habsburgermonarchie vor. Am 3. März 1848 rief Kossuth vor dem Reichstag in Preßburg zur Revolution auf. Deren Ziel war die Abschaffung der Zensur und die Etablierung einer Constitution (Verfassung) zu bewirken. Hand in Hand mit diesen Forderungen sollte auch Metternich sein Amt aufgeben⁸⁸.

Am 13. März 1848 versammelten sich die niederösterreichischen Stände in der Herrengasse vor dem Landhaus. Trotz einer 10.000 Mann starken Garnison und ausreichend

⁸⁶ Vgl. Hanisch/Urbanitsch zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 24 ff; Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 198

⁸⁷ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 66

⁸⁸ Vgl. Orgis, Werner zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 540; Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 199

scharfer Munition vergaß man auf die Schließung der Stadttore, welche den Einmarsch von gewaltigen Menschenmengen im Zuge der bevorstehenden Revolution ermöglichte⁸⁹. Zeitgleich hatten sich Bürger und Studenten zusammengeschlossen, um ebenfalls vor dem Landhaus zu demonstrieren. Der junge Wiener Arzt Adolf Fischhof verkündete jene bedeutsame Rede von Kossuth vor dem Reichstag in Preßburg und konnte somit die Masse für sich begeistern. Die Menschen vor Ort waren von Fischhofs Worten dermaßen ergriffen, dass sie sich gegen Erzherzog Albrecht zusammenschlossen. Die Revolution nahm ihren Anfang in der Innenstadt und breitete sich immer weiter aus bis hin zu den Vororten Wiens (Ring, Linienwall). Das Proletariat schloss sich dieser Bewegung an. Es wurden dabei Fabriken zerstört und Geschäfte geplündert. Im Zuge dieser Ausschreitungen floh Metternich nach England. Weiters wurde die Zensur abgeschafft und den Bürgern eine Constitution versprochen. Die Wiener Revolution hatte vorübergehend gesiegt⁹⁰.

In weiterer Folge wurde am 25. April 1848 die sogenannte „Pillersdorfische Verfassung“ etabliert, welche sich an der belgischen Verfassung orientierte. Sie setzte sich aus 59 Paragraphen zusammen und galt nur für die Länder Cisleithaniens. In Ungarn als auch in Lombardo-Venetien besaß die Pillersdorfische Verfassung keine Gültigkeit, aufgrund der dort vorherrschenden Revolutionsbestrebungen. Somit gab es innerhalb der Donaumonarchie zwei gleichrangige konstitutionelle Verfassungen, wobei die Pillersdorfische Verfassung seitens Kaiser Ferdinand I. oktroyiert wurde, das heißt ohne die Zustimmung der Volksvertretung⁹¹. Sie beinhaltete eine Vielzahl an liberalen Ansätzen, jedoch ohne eindeutige Stellungnahme zu Ministerverantwortlichkeit als auch Positionierung zwischen Kronländern und Zentralregierung. Weiters wurde noch immer die breite Bevölkerung, insbesondere die Arbeiterklasse von den Wahlen ausgeschlossen. Dies führte am 15. Mai 1848 zur zweiten Phase der Revolution, welche auch gerne als demokratische Revolution bezeichnet wird.

Der amtierende Kaiser Ferdinand I zog sich nach Innsbruck zurück, dennoch waren die Gemüter in Wien sichtlich aufgebracht. Die sogenannte „Akademische Legion“ erzwang erneut die zuständigen Machthaber zum Umdenken. Nun war es endlich soweit, am 22. Juli 1848 wurde durch Erzherzog Johann der Reichstag etabliert. Im Reichstag organisierten sich

⁸⁹ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 67

⁹⁰ Vgl. Jiri Koralka zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 114

⁹¹ Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 199; Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 69

zum ersten Mal Parteien. Die Law and order Partei, welche sich zum Konstitutionalismus bekannte repräsentierte die stärkste Kraft im Lande. Auch linke Strömungen (Demokraten) waren ebenfalls im Parlament vertreten⁹². Hinzu kamen Repräsentanten verschiedener Herkunftsländer, welche aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten für heftige Streitigkeiten sorgten. Dazu zählten auch 30 galizischen Abgeordneten. Nach einer Vielzahl an Anträgen gelang Hans Kudlich, die Abschaffung der Grundherrschaft, welche den Bauern die Befreiung von grundherrlichen Abgaben bewirken sollte. Dies offenbarte sich jedoch als Trugschluss, denn anstatt grundherrliche Abgaben zu leisten forderte der Staat Steuern seitens der Bauern ein. Außerdem zog es immer mehr Bauern in die Stadt, sodass ein Konkurrenzkampf entstand⁹³.

Dabei wurden die Löhne um einen Kreuzer gekürzt, sodass ein weiterer Aufstand nicht lange auf sich warten ließ. Es kam wie es kommen musste zur Auseinandersetzung zwischen der Nationalgarde, welche vom Bürgertum organisiert wurde und dem Proletariat am Praterstern. Dabei verloren viele Arbeiter ihr Leben. Schlussendlich führten diese Aufstände wiederum zur Klassenspaltung. Das Bürgertum als auch die Bauern konnten sich mit ihrer derzeitigen Positionierung zufrieden geben. Die zukünftigen Entwicklungen waren durch den Drang zur Weiterentwicklung seitens der Arbeiterklasse und der Studenten massiv geprägt. Mit Hilfe der Akademischen Legion und der Mobil-Garden wurden weitere Entwicklungen politisch als auch militärisch forciert. Nichtsdestotrotz wurden auch die Kontrarevolutionäre insbesondere in Ungarn unter der Führung von Jellacic immer mächtiger, sodass man gegen jene Aufständischen versuchte vorzugehen. In diesen Zusammenhang gelang es Radetzky als einem der wohl bedeutsamsten österreichischen Heerführer, König Karl Albert von Sardinien-Piemont bei der Schlacht von Santa Lucia, Vicenza, Custoza, Mortara und Novara zu besiegen⁹⁴.

Am 6. Oktober 1848 brachen erneut Kämpfe aus, welche den Tod des Kriegsministers Theodor Graf Baillet von Latour zur Folge hatte. Daraufhin floh Ferdinand I. nach Olmütz und der eben gegründete Reichstag wurde nach Kremsier verlegt. Feldmarschall Windischgrätz und Jellacic fügten den Revolutionären in der Schlacht um Wien eine schwere Niederlage zu, sodass die Stadt am 31. Oktober 1848 wieder in monarchischer Hand war. Die

⁹² Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 201

⁹³ Vgl. ebd., S. 201

⁹⁴ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 75

Auführer Fröbel, Bem, Messenhausser und Blum wurden verurteilt oder hingerichtet, die Wiener Revolution endete mit einem unnötigen Blutvergießen⁹⁵.

Dies führte nicht nur zur politischen Umwälzungen innerhalb der Habsburgermonarchie, sondern auch zu Veränderungen im Hinblick auf die Thronfolge. Franz Joseph löste Ferdinand I. am 2. Dezember 1848 als Kaiser von Österreich ab. Aufgrund der strengen militärischen Erziehung seiner Mutter übte er im Alter von 14 Jahren das Amt des Oberst und Regimentsinhabers aus. Seine Erziehung insbesondere seine Frömmigkeit beeinflusste in späterer Folge auch staatspolitische Handlungen. Im Zuge seiner Thronfolge waren schon revolutionäre Bestrebungen in Ungarn im Gange, welche aber erst am 14. April 1849 ihren Höhepunkt erreichten, indem der ungarische Reichstag in Debrecen die Loslösung vom Habsburgerreich kundtat.

Dies erfolgte mit Hilfe der Unabhängigkeitsdeklaration, wonach die Habsburger von der Thronfolge ausgeschlossen wurden und Ungarn zu einer unabhängigen bürgerlichen Republik wurde⁹⁶. Folglich sollte das Haus Habsburg-Lothringen keinen Einfluss auf den ungarischen Thron haben. Es kam dennoch alles anders, der österreichische Kaiser Franz Joseph verbündete sich mit den russischen Monarchen, sodass General Arthur Görgey die Schlacht bei Vilagos am 13. August 1849 verlor⁹⁷. Manch einem Revolutionär, wie beispielsweise Kossuth gelang die Flucht ins Osmanische Reich, jedoch wurden tausende Revolutionäre unter anderem auch der Premierminister Graf Ludwig Batthyany hingerichtet. Auch die letzte Festung in Komorn und Komarom fiel, sodass der Wunsch nach Unabhängigkeit und Freiheit Ungarn verwehrt wurde⁹⁸.

⁹⁵ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 204

⁹⁶ Vgl. Salos, Bela zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 512

⁹⁷ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 205

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 205 ff

In diesen Zusammenhang habe ich einen kurzen Überblick (Abbildung 1.1) hinsichtlich des Verlaufs der Wiener Revolution erstellt, um einen Überblick der Geschehnisse zu ermöglichen.

Verlauf der Revolution 1848

3.3.1848	Ludwig Kossuth bewegt die Massen mit Hilfe seine Worte vor dem Reichstag in Preßburg
13.3.1848	Anfang der Wiener Revolution
17.3.1848	Spannungen im lombardo-venetianischen Königreich
25.4.1848	Pillersdorfsche Verfassung (Constitution)
6.5.1848	Radetzky siegt in Santa Lucia
22.7.1848	Der Reichstag wird in Wien eröffnet
24.7.1848	Antrag zur Auflösung der Grundherrschaft von Hans Kudlich initiiert
25.7.1848	Schlacht bei Custoza
23.8.1848	Schlacht am Praterstern (Praterschlacht)
6.10.1848	Mord an Kriegsminister Theodor Graf Baillet
31.10.1848	Windischgrätz und Jellacic erobern Wien
2.12.1848	Franz Joseph besteigt den Thron
14.4.1849	Der ungarische Reichstag in Debrecen erklärt die Habsburger für abgesetzt
7.3.1849	Kremsierer Reichstag wird aufgelöst
7.3.1849	Oktroyierte Verfassung (Constitution)
13.8.1849	Niederlage der ungarischen Revolutionäre bei Vilagos
1851	Silvesterpatent

Abbildung 1.1: Aus: Eigene Darstellung nach Vöclka 2012: 200

3.3 Die Entwicklung des Wahlrechts und des Wahlsystems in Österreich ab 1848

Im Zuge der Ablösung von absolutistischen Regimes zur Zeit der Revolutionen, angefangen bei der so genannten „Glorious Revolution“ im Jahre 1688, hin zur „Französischen Revolution“ 1789 und der „Julyrevolution“ 1830, welche ebenfalls in Frankreich statt gefunden hat, bis hin zur Revolution im Jahre 1848⁹⁹, kam es in den betroffenen Ländern nicht zur vollständigen Loslösung von der Monarchie. Vielmehr kam es zur Aufteilung der Macht, zwischen dem Monarchen und dem Volk. Somit standen sich monarchische Legitimität und Volkssouveränität gegenüber. Mit Hilfe der so genannten Verfassungsurkunde auch Constitution genannt, wurden die Rechtsbeziehungen, dieser beide Gegenpole notiert. In Folge dessen, bezeichnet man diese Epoche auch als den „Konstitutionalismus“.

Er symbolisierte den Nachfolger des aufgeklärten Absolutismus, welcher nicht nur für das Wohl des Volkes agiert, sondern dieses auch in politische Entscheidungen involviert¹⁰⁰. Der Untertanenverband wurde zum Staatsvolk, dies führte unweigerlich zur Entstehung des Nationalismus, welcher umgekehrt auch den Konstitutionalismus beeinflusste. Schon im 17. Jahrhundert gab es in Großbritannien eine konstitutionelle Monarchie, die von weltbekannten Philosophen und Juristen unter anderem auch von Montesquieu beschrieben wurde. Montesquieu nimmt in seinem Buch namens „De l’Esprit des lois“ aus dem Jahre 1748 Stellung dazu. Aber auch der deutsche Rechtsgelehrte Rudolf von Gneist, schreibt in seinem Buch zum Thema englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht darüber. Wesentlich bemerkenswerter sind die französischen Verfassungen zu interpretieren, welche teilweise gänzlich übernommen wurden. Im Gegensatz dazu die englischen Einrichtungen, die nur unter enormem Aufwand den Weg nach Österreich und Deutschland fanden¹⁰¹.

Ferner gab es schon zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus vor allem von Pietro Leopoldo di Toscana Bemühungen, dies in Form einer Verfassungsurkunde zu verankern, jedoch ohne Erfolg. Polens Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1791 gilt als die älteste Urkunde seiner Art, jedoch hatte sie kaum beziehungsweise nur sehr geringe Auswirkungen hinsichtlich der Rechtsentwicklung. Das englische Verfassungsrecht gründet sich

⁹⁹ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 324

¹⁰⁰ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 91

¹⁰¹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 154

hauptsächlich auf Ansammlungen von Gesetzen, wie zum Beispiel das Gewohnheitsrecht und hat bis heute keine niedergeschriebene Verfassung. Weiters hatte Ungarn bis 1945 keine eigene Verfassungsurkunde¹⁰².

Außerdem war es Usance, das in frühkonstitutionellen Staaten, die Verfassungsurkunde einseitig seitens des Monarchen erlassen wurde, man bezeichnet dies auch als „Verfassungsoktroi“. Im Gegensatz dazu kam es bei den hochkonstitutionellen Verfassungen zur gemeinsamen Erlassung, einerseits durch den Monarchen und andererseits durch die Volksvertretung. Man bezeichnete dies als Verfassungsvertrag¹⁰³. Man differenzierte zwischen hoch -und frühkonstitutionell, nicht nur aus zeitlichen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen. Bei frühkonstitutionellen Verfassungen hatte der Monarch die Überhand, sodass viele Forderungen lediglich mäßig bis gar nicht umgesetzt wurden. Hinsichtlich der Verfassungsgebung in Form eines Verfassungsvertrages, orientierte man sich am Gesellschaftsvertrag, zur Zeit der Aufklärung. Die praktische Umsetzung erfolgte kaum, außer in Württemberg (1819) und in Österreich 1867¹⁰⁴.

Die Form der Verfassungsgebung war von großer Relevanz, da sie eine Änderung oder gar eine Elimination der Verfassung ermöglichte. Ein historisches Beispiel liefert uns der „Hannoverscher Verfassungskonflikt“, wonach der König namens Ernst Augst I von Hannover, jene Verfassung aus dem Jahre 1837 nivellierte. Grundsätzlich gliederten sich die Verfassungsurkunden in zwei Teile, nämlich in Staatsorganisation und Grundrechte. Rechtliche Absicherung wurde seitens der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sichergestellt. Zu den bestehenden Verfassungen kam der Grundrechtskatalog hinzu, insbesondere jener aus Frankreich namens „Declaration des droits de l’homme et du citoyen“ von 1789 und wurde der Verfassung von 1791 hinzugefügt. Des Weiteren wurden die Grundrechte des Deutschen Volkes von 1848 in die Verfassung des Deutschen Reiches im Jahr 1849 übernommen¹⁰⁵.

Ausschlaggebend für diese Ereignisse war die sogenannte „Paulskirchenversammlung“, welche am 18. Mai 1848 bis zum 31. Mai 1849 in Frankfurt am Main tagte. Diese entstand im Spannungsfeld zwischen der politischen Öffentlichkeit und der Etablierung von Parlamenten. Folglich zeigt dieses Spannungsfeld den Beginn des

¹⁰² Vgl. ebd., S. 154

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 155

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 155 ff

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 155 f.

Parteiensystems in Deutschland. Hierbei kommt es zur Spaltung aufgrund des ideologischen Codes und nicht wie in der Cleavage-Theorie angenommen zwischen Katholiken und Protestanten oder Arbeitern und Kapitalisten.

Folgende Fraktionen tagten bis zum Herbst 1848 an unterschiedlichen Orten im Zuge der Links-rechts-Achse, die da wären:

- **Äußerst Rechte im Cafe Milani**
- **Rechte im Casino**
- **Rechtes Zentrum in Landsberg**
- **Zentrum in Württemberger Hof**
- **Linke in Deutscher Hof**
- **Äußert Linke in Donnersberg**

Trotz heftiger Diskussionen der einzelnen Fraktionen im Plenum änderten die wenigsten Mandatäre ihre Meinung beziehungsweise ließen sich umstimmen. Aufgrund jener Ereignisse im Jahre 1848 kam es zur massiven Fraktionalisierung, welche sich sowohl nach links als auch rechts ausprägte. Aufgrund der repressiven Ausschreitungen des Staates gegenüber der Zivilgesellschaft wurden radikale Strömungen in der Parteienlandschaft immer stärker bemerkbar¹⁰⁶. Dabei forderten die „Linken“ die Etablierung von so genannten Grund- und Freiheitsrechten also Volkssouveränität. Im Gegenzug dazu verfolgten die „Rechten“ ein monarchisches Prinzip, welches dem Parlament jene Rechtssetzungskompetenz im hohen Umfang absprach und alle bisherigen feudalen Strukturen aufrechterhielt¹⁰⁷. Im weiteren Verlauf trat sie noch einmal als so genanntes Rumpfparlament zusammen, nämlich zwischen dem 6. Juni und dem 18. Juni 1849. Ihr Hauptanliegen war einerseits die Etablierung eines Grundrechtskatalogs, welcher am 21. Dezember 1848 verabschiedet wurde. Andererseits gelang es der Paulskirchenversammlung die Verabschiedung der Reichsverfassung, welche am 28. März 1849 in Kraft trat¹⁰⁸.

¹⁰⁶ Vgl. Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme, S. 641 f.; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 23

¹⁰⁷ Vgl. Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme, S. 641 f.

¹⁰⁸ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 353

Beflügelt von den Umbrüchen in Frankreich und später auch in Süd und Westdeutschland repräsentiert die Paulskirchenversammlung die erste Wahl, die aus einer Nationalversammlung entsprangen. Zuvor kam es am 30. März 1848 zur Einberufung eines Frankfurter Vorparlaments, die schlussendlich in einer Nationalversammlung mündeten. Erzherzog Johann wurde im Zuge der Paulskirchenversammlung als so genannter Reichsverweser zum Staatsoberhaupt bestellt¹⁰⁹. Es gab aber auch andere Vorgehensweisen, wo die „Staatsorganisation“, als auch die „Grundrechte“ in separaten Schriftstücken verankert wurden. In Österreich fand diese Zweiteilung vor allem beim Entwurf des „Kremsierer Reichstags“ von 1848 beziehungsweise 1849, als auch bei der „Oktroyierten Märzverfassung“ von 1848 und dem Grundrechtspatent aus dem Jahre 1849 statt. Dies führte sozusagen zu einer Aufsplitterung der Verfassung in Österreich, hinsichtlich der unterschiedlichen Gesetze¹¹⁰.

Der österreichische Kaiser Franz Joseph I., war aufgrund der herben Rückschläge, gegen Italien und Deutschland, zu Umstrukturierungen, innerhalb seines Hoheitsgebietes gezwungen worden. Schon 1865 wurden Verhandlungen bezüglich der „ungarischen Frage“, welche dann im „Österreich-Ungarischen Ausgleich“ von 1867 endeten, geführt. Die sogenannte „Februarverfassung“ von 1861 sowie das „Oktoberdiplom“ von 1860 stießen auf heftige Missbilligungen in Ungarn, sodass der Reichsrat ausgeschaltet wurde. In Ungarn forderte man die Wiedereinführung der „31 Gesetzesartikeln“ von 1848 ein, welche jedoch der Verwirkungstheorie in Wien gegenüber stand. Erst 1865 näherte man sich einer gemeinsamen Lösung bezüglich der ungarischen Frage, indem Ferenc Deak, als amtierender Justizminister zu vermitteln versuchte. Deak orientierte sich an die „Pragmatischen Sanktion“ (1713/1723), um die Rechtsbeziehungen, zwischen Österreich und Ungarn zu ordnen, so dass von da an beidseitig, das heißt, sowohl von Österreich als auch Ungarn, entschieden wurde¹¹¹.

Im Zuge der Revolution aus dem Jahre 1848 scheiterten zunächst die konstitutionell-liberalen Vorstellungen, jedoch bewirkten die außenpolitischen Krisen im Jahre 1859 und 1866 neue Entwicklungen. Dank Schmerling etablierte sich zunächst ein so genannter Pseudoliberalismus, welcher in späterer Folge (1866) zum Liberalismus aufstieg. Im Jahre

¹⁰⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 41.f; Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 353

¹¹⁰ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 150 ff

¹¹¹ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 149

1867 wurde die sogenannte Dezemberverfassung, welche vom Reichsrat und nicht vom Kaiser erlassen wurde verabschiedet¹¹². Jene Dezemberverfassung aus dem Jahre 1867 repräsentiert keine Verfassungsurkunde im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr ein Sammelsurium an einzelnen Verfassungsgesetzen. Inhaltlich setzten sich die Staatsgrundgesetze mit folgenden Punkten auseinander, die da wären:

- **Allgemeine Rechte der Staatsbürger**
- **Die Etablierung eines Reichsgericht**
- **Die richterliche Gewalt**
- **Die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt**

Die Dezemberverfassung aus dem Jahre 1867 symbolisiert eine liberale Verfassung, welche aus einem Zweikammersystem, nämlich Herrenhaus und Abgeordnetenhaus bestand¹¹³. Im Herrenhaus wurden die Mitglieder ernannt und im Abgeordnetenhaus wurden die Mitglieder indirekt aus den Landtagen gewählt. In diesem Sinne etablierte man eine klare Gewaltentrennung im Land. In diesem Zusammenhang ist auch der sogenannte Notverordnungsparagraph 14 zu nennen, welche der Regierung ermöglichte ohne den Reichsrat zu regieren¹¹⁴. Problematisch gestaltete sich die Dezemberverfassung im Hinblick auf das Wahlrecht. Ursprünglich sollten nach altliberalen Vorstellungen, nur jene Menschen an der Regierungsbildung teilhaben, welche die Elite im Lande repräsentierten. Zunächst waren nur bestimmte Gruppierungen wahlberechtigt, aufgrund ihrer Steuerleistung¹¹⁵. Hierzu zählten Vertreter der Intelligenz, Träger akademischer Grade, Beamte, Offiziere, Lehrer aber auch Priester. In diesem Zusammenhang orientierte man sich zwischen 1848 und 1849 am Zensuswahlrecht, um die Klassenunterschiede zwischen der Bourgeoise und der Arbeiterklasse aufzuzeigen. Auch die Einbringung des Februarpatentes in die Dezemberverfassung vermochte die Loslösung am Zensuswahlrecht nicht. Im Jahre 1873 kam es zur Lasserschen-Wahlreform, welchen den Reichstag gegenüber dem Landtag unabhängiger machte und diesem somit mehr Macht einräumte. Des Weiteren wurde das Abgeordnetenhaus ab 1873 direkt vom Volk gewählt, sodass Gesetzesbeschlüsse nur im

¹¹² Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 216 ff

¹¹³ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 156

¹¹⁴ Vgl. Orgis, Werner zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 545

¹¹⁵ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 216

Zusammenwirken von Herren -und Abgeordnetenhaus und dem Einverständnis des Kaisers erfolgen konnte¹¹⁶.

Dennoch blieb das Zensuswahlrecht aufrecht erhalten, sodass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung wahlberechtigt gewesen ist. Ferner kam es zur Unstimmigkeiten hinsichtlich der Stimmgewichtung, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Kurie der Großgrundbesitzer mit knapp 51 Wahlberechtigten einen Mandatar wählen konnte. Im Gegensatz dazu wählten 8.100 Menschen in den Landsgemeinden einen Abgeordneten. Dieses Beispiel verdeutlicht jenes Ungleichgewicht innerhalb der verschiedenen Kurien im Zuge der Mandatsvergabe. Der Liberalismus symbolisierte für die Bourgeoisie sowohl ein Segen als auch ein Fluch. Einerseits verhinderte man damit die politischen Partizipationsmöglichkeiten der Arbeiterklasse und des Kleinbürgertum¹¹⁷. Andererseits musste man gegen Adel und Klerus als Repräsentanten absolutistischer Gesellschaftsstrukturen vorgehen. Dies führte schlussendlich zur Spaltung der Liberalen in verschiedene politische Fraktionen, die da wären:

- **Äußerst Linke**
- **Linker und rechter Flügel des Zentrums**
- **Äußerst Rechte**

Jedoch vereinte ein gemeinsamer Feind alle angeführten Fraktionen, nämlich die Tschechen als nicht deutsche Nationalität und jene der katholisch Konservativen. Besonders problematisch gestaltete sich die politische Haltung der Tschechen im Reichsrat gegenüber der Dezemberverfassung. Weiters wurde die Abwesenheit der Tschechen seitens der politischen Feinde im Reichsrat oft bemängelt. Dies führte zum Begriff der Abstinenzpolitik. Hinzu kam die föderale Ausrichtung der Tschechen, welche dem Liberalismus entgegen stand. 1867 gelang es den Liberalen an die Regierungsspitze, sodass auch in Bezug auf kirchenpolitische Probleme Maßnahmen gesetzt werden konnten. Das Konkordat von 1855 symbolisierte für die Liberalen ein absolutistisches Machtsymbol unter den sie lange leiden mussten. Es führte

¹¹⁶ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 159; Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.45

¹¹⁷ Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 216

im Eherecht zur Wiedereinführung des kanonischen Rechts als auch der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit für Katholiken¹¹⁸.

Daher vertrat man innerhalb der liberalen Fraktion die Ansicht, das Konkordat nicht gänzlich aufzuheben, sondern mittels drei konfessionellen Gesetzesbeschlüssen unbrauchbar zu machen. Die so genannten Herbstgesetze, welche vom gleichnamigen Justizminister erlassen wurden symbolisierten den ersten Versuch einer Trennung zwischen Staat und Kirche. Zwischen 1870 und 1871 bildeten die Konservativen eine Zwischenregierung. Sie vertraten sowohl den Katholizismus als auch den Föderalismus¹¹⁹.

Zu jener Zeit wendete man sich auch vom Konkordat aufgrund des Vatikanischen Konzils (1870) ab, welches die Unantastbarkeit und Allwissenheit des Papstes symbolisierte. Die zweite liberale Regierung hatte das Ziel jene Lücken, die durch die Aufhebung des Konkordats entstanden, zu füllen. 1874 wurden vier Gesetzesentwürfe eingebracht, welche die rechtliche Positionierung der katholischen Glaubensgemeinschaft regeln sollte. Ferner überlegte man auch die Anerkennung von katholischen Glaubensgemeinschaften. Schlussendlich konnten diese vier Gesetzesentwürfe nicht verabschiedet werden, da es an der Durchsetzungskraft jener liberalen Strömungen mangelte und es innerhalb der liberalen Fraktion zu Streitigkeiten kam. Letzten Endes konnte nur das „Hasner’sche Reichsvolksschulgesetz“ aus dem Jahre 1869 einen Teilerfolg des Liberalismus bewirken. Das Hasner’sche Reichsvolksschulgesetz setzte sich für eine überkonfessionelle Schule ein, wobei der Religionsunterricht weiterhin aufrecht erhalten blieb¹²⁰.

Darüber hinaus beinhaltete das Hasner’sche Reichsvolksschulgesetz eine allgemeine Unterrichtspflicht als auch die Einführung von sogenannten Realfächern, wie beispielsweise Heimatkunde, Naturgeschichte, Turnen und Handarbeiten. Folglich war dieses Gesetz sehr fortschrittlich geprägt. Im Hinblick auf die Wirtschaft forcierte und ermutigte die liberale Regierung mit dem Slogan „Enrichissez vous“ („Bereichert Euch“) die Menschen Banken, Firmen oder Aktiengesellschaften zu gründen. Dies führte aber auch zum Missbrauch, da teilweise unseriöse Geschäfte getätigt wurden bei denen Firmen gegründet wurden, die Gewinne versprachen, diese nach einer Beteiligung jedoch nie auszahlten. Folglich spricht

¹¹⁸ Vgl. Orgis, Werner zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 541

¹¹⁹ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 218

¹²⁰ Vgl. Hanisch/Urbanitsch zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 55 ff

man in diesen Zusammenhang von so genannten „Luftgeschäften“, welche unseriös und absurd waren¹²¹.

Schon in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts zeichneten sich Konjunkturabschwünge ab. Besonders betroffen war die Textilindustrie, welche enorme wirtschaftliche Rückschläge einstecken musste. Zu jener Zeit wurde die Monarchie mit Klagen seitens der Schutzzollanhänger überschwemmt, welche im Zusammenhang mit den liberalen Handelsverträgen aus England zum Problem wurden. Des Weiteren konnte die Überproduktion diverser Textilgüter, wie Seide und Garn aufgrund früherer Auftragslagen nicht abgesetzt werden, sodass ein regelrechter Preiskampf entstand und einige Branchen zusperren mussten. Dadurch kam es ab 1872 zu einer Konjunkturabflachung während der frühere Industriezweige aufhörten zu expandieren. Davon betroffen war etwa die Eisenbahnindustrie. Die Wurzel allen Übels waren Spekulationsgeschäfte der Banken¹²².



Abbildung 1.2: Aus: <http://www.zeit.de/2012/25/A-Staatspleiten>

Teile der Wirtschaft waren gekennzeichnet von Korruption und Betrugereien, welche sich wie eine Krankheit im ganzen Land verbreiteten. Die Folgekonsequenz daraus war der große Börsenkrach am 9. Mai 1873. Umso problematischer gestaltete sich in Folge die Weltausstellung in Wien, welche die Habsburgermonarchie in ein anderes Licht rücken sollte.

¹²¹ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 219 ff

¹²² Vgl. Matis/Bachinger zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1973: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 127 ff

Sozialer Aufschwung und eine florierende Wirtschaft sollte der ganzen Welt gezeigt werden, jedoch offenbarten sich immer mehr Korruptionsskandale rund um Politiker der Aufsichtsratspartei. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise verstärkte sich auch der Antisemitismus im Lande. Viele Unternehmer waren jüdischer Abstammung, sodass Deutschnationale als auch Christlichsoziale Gruppierungen immer mehr an Einfluss gewannen aufgrund der Abneigung gegenüber dem Liberalismus und dem Kapitalismus. Dennoch konnte sich die liberale Regierung unter der Aufsichtsratspartei weitere sechs Jahre halten, trotz immer stärker werdenden Bemühungen nach neuen politischen Repräsentanten. Bei den Wahlen im Jahre 1879 mussten die liberalen Gruppierungen, aufgrund der Bosnien-Herzegowina Krise unter ihnen auch die Deutschliberalen eine herbe Niederlage einstecken, sodass die Ära des Liberalismus innerhalb der Habsburgermonarchie endgültig unter ging¹²³.

In diesen Zusammenhang bildeten sich im weiteren Verlauf verschiedene Massenparteien heraus. 1882 war es nun soweit, das Linzer Programm wurde von linken Gruppierungen ausgearbeitet. Es beinhaltete sowohl nationale als auch soziale Fragenstellungen. An der Bearbeitung des Linzer Programms wirkten vor allem Schönerer, Adler, Pernersdorfer als auch Pattai maßgeblich mit. Schönerer wurde in späterer Folge das Aushängeschild der Deutschnationalen, während Pattai stets im Schatten Luegers in den Reihen der Christlichsozialen stand. Des Weiteren leistete Friedjung einen beachtlichen Beitrag im Hinblick auf die Bearbeitung des Linzer Programms. Im Unterschied zu den vorher genannten Persönlichkeiten hielt Friedjung stets am Liberalismus fest.

Die Christlichsozialen konnten nach und nach ihre Rolle innerhalb der Politik immer stärker verankern, aufgrund des von ihnen propagierten ökonomischen Antisemitismus. Im Gegenzug zu den Christlichsozialen etablierten sich die Sozialdemokraten, als eine aufstrebende Massenpartei. Sie gingen aus unterschiedlichen Gruppierungen der Arbeitervereine hervor, welche sich am Hainfelder Parteitag unter der Führung von Viktor Adler 1889 vereinigten. Das dazugehörige Hainfelder Programm, welches das Gründungsprogramm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) symbolisierte beinhaltete einige marxistische Tendenzen.

¹²³ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 220



Abbildung 1.3: Aus: <http://www.dasrotewien.at/adler-victor.html>

Viktor Adler repräsentierte die Leitfigur der Sozialdemokraten in Wien und fungierte als Gegenspieler von Karl Lueger, welcher den Christlichsozialen angehörte¹²⁴. Adler stammte aus einer gutbürgerlichen jüdischen Familie und setzte sich stets für das allgemeine Wahlrecht ein. Ferner gilt er als Gründungsvater der sozialdemokratischen Partei und sein Denkmal ziert neben Ferdinand Hanusch und Jakob Reumann immer noch das Parlament am Ring.

Zu den Gründungsvätern der Christlichsozialen Partei gesellen sich neben Freiherr Karl von Vogelsang auch noch Prinz Aloys Lichtenstein und Franz Karl Graf von Kuefstein. Im Mittelpunkt standen sowohl christlichsoziale Nächstenliebe, die Befürwortung von Privateigentum, genossenschaftliche Grundeinstellungen und eine Propagierung des Antisemitismus¹²⁵.

¹²⁴ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 240 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 19

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 242



Abbildung 1.4: Aus: http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Lueger,_Karl

Karl Lueger zeichnete sich durch seine rhetorischen und intellektuellen Fähigkeiten aus, sodass er bald das Aushängeschild der Christlichsozialen Partei wurde. Er stammte aus einfachen Verhältnissen und studierte Rechtswissenschaften in Wien. Lueger setzte sich für den Ausbau von Infrastrukturen vehement ein, sodass auch Hochquellwasserleitungen in Wien installiert wurden. Jedoch vertrat er eine positive Haltung gegenüber dem Antisemitismus. Dies führte trotz seiner Verdienste im Bereich des Ausbaus von Infrastrukturen in Wien zu Beginn des 20. Jahrhunderts letztlich zur Umbenennung des „Dr. Karl Luegers Ring“. Deshalb sprachen die Christlichsozialen unter Lueger ganz bewusst das Kleinbürgertum an, welche bis dato vom Wahlrecht aufgrund der Steuerleistung ausgeschlossen waren¹²⁶.

Die Etablierung der „Fünf-Gulden-Männer“ im Zuge der Taaffesche-Wahlrechtsreform von 1882 ermöglichte dem Kleinbürgertum politische Partizipation¹²⁷. Ein weiterer wichtiger Schritt für mehr Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft war die Badenische-Wahlreform, welche 1896 etabliert wurde und eine allgemeine Wählerkurie neben vier anderen vorsah. In Folge dessen wurde der Zensus immer mehr gesenkt, sodass dieser 1907 im Zuge der Beckschen-Wahlreform gänzlich abgeschafft wurde¹²⁸. Ab 1907 wurde das Zensuswahlrecht samt den dazugehörigen Kurien gänzlich aufgelöst. Daraus entwickelte sich das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht¹²⁹.

¹²⁶ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 242 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 21

¹²⁷ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 247; Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.40 ff

¹²⁸ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 160

¹²⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 160 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 17

In diesen Zusammenhang muss man die Stellung der Frauen sowohl gesellschaftlich als auch politisch erläutern. Frauen hatten bis 1918 kaum die Möglichkeit zu wählen, da sie aus finanziellen Gründen (Zensus) nicht stimmberechtigt waren und sich stets von einem Mann bei Wahlen vertreten lassen mussten. Auch die Mitwirkung in politischen Vereinen war Frauen bis 1918 nicht gestattet. Erst im Zuge der der Provisorischen Nationalversammlung am 18.12.1918 in Deutschösterreich konnte eine Gleichstellung zwischen Mann und Frau hinsichtlich des Wahlrechts erwirkt werden. In diesen Zusammenhang ist der Name Adelheid Popp unabdingbar, welche sich stets für die Rechte der Frauen in Österreich engagierte¹³⁰.

Überblick über die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich

30.03.1848	Zusammenkunft des Frankfurter Vorparlaments
18.05.1848-	Paulskirchenversammlung in Frankfurt am Main zur Schaffung eines
31.05.1849	Grundrechtskatalogs und einer Reichsverfassung
1867	Etablierung der Dezemberverfassung
1873	Lassersche Wahlrechtsreform ermöglichte Direktwahl des Abgeordnetenhaus
1882	Taaffesche Wahlrechtsreform ermöglichte Einführung der Fünf-Gulden-Männer (Senkung des Zensus)
1896	Badenische Wahlrechtsreform sah eine allgemeine Wählerkurie neben vier anderen vor (Senkung des Zensus)
1907	Becksche Wahlrechtsreform ermöglichte die Abschaffung des Kurieren- und Zensusystems und etablierte das allgemeine, gleiche Männerwahlrecht
18.12.1918	Gleiches Wahlrechts für alle Gesellschaftsmitglieder unabhängig von Geschlecht und Einkommen, sodass allgemein, gleich und direkt gewählt werden konnte

Abbildung 1.5: Aus: eigene Darstellung nach. Olechowski 2006: 162

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 162

3.4 Gemeinderatswahlen in Wien von 1861-1912

Die Gemeinderatswahlen fanden in Wien ab 1891 alle zwei Jahre statt, zuvor wurden sie jährlich abgehalten. Im Zuge der frei gewordenen Gemeinderatssitze konnte ein Drittel der Gemeinderäte gewählt werden. Hinzu kamen die notwendigen Ergänzungswahlen. Aufgrund der neu geschaffenen 4. Kurie konnte die Zahl der verfügbaren Mandate in den Jahren 1900, 1906 als auch 1912 über 40 Prozent ansteigen. Der Grund dafür war der zweite und der vierte Wahlkörper, die zur selben Zeit wählen konnten. Demnach kann man in der Abbildung (S. 88 Tab. 6) die stark ausgeprägte fraktionelle Struktur, innerhalb des Gemeinderates gegen Ende des 18. Jahrhunderts gut wahrnehmen. Bis dato zeichnete sich der Gemeinderat durch einen hohen Namenspluralismus der Gemeinderäte zu den jeweiligen Gemeinderatsfraktionen aus. Erst ab 1891 können zwei beziehungsweise ab 1900 sogar drei politische Konzentrationen in den jeweiligen politischen Klubs beobachtet werden¹³¹.

Für diesen chaotischen Zustand im Gemeinderat waren mehrere Faktoren mitverantwortlich, einerseits die Fraktionsbildung zu Beginn des Gemeinderates. Ferner sorgte die Sitzordnung des Gemeinderates mit den Begrifflichkeiten Mitte, Rechte, Linke für Verunsicherung bei den Gemeinderäten, aufgrund des fehlenden Statuts der Fraktionen. Dies wirkte sich auch natürlich auf das Abstimmungsverhalten aus. Interessant erscheinen auch die Übergänge der jeweiligen Gruppierungen, sodass ein politischer Übertritt eines Mandatars reibungslos geschehen konnte. Nichtsdestotrotz kam es im Laufe dieser Entwicklung zu immer stärker werdenden Ausformungen im Bezug auf die politische Interessenslage der jeweiligen Gruppierungen. Dies wurde insbesondere durch die jeweilige soziale Herkunft der Gemeinderäte verstärkt. Ein gutes Anschauungsbeispiel liefert uns die „Mittelpartei“, welche 1863 gegründet wurde. Dabei fungierten als Gemeinderäte vor allem Vertreter der Industrie beziehungsweise des Finanz- und Handelskapitals als auch Repräsentanten der Wissenschaft und der Bürokratie. Dieser Zusammensetzung entsprechend vertrat die Mittelpartei großbürgerliche und gemäßigt liberale Einstellungen¹³².

Schon zuvor schlossen sich Gemeinderäte mit einer liberalen Einstellung zusammen und bildeten die „Äußersten Linken“ als eigenständige Fraktion. Diese wurde in weitere Folge von den demokratischen Wahlvereinen ab 1867 unterstützt. Im Jahre 1864 lösten sich einige

¹³¹ Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.87

¹³² Vgl. ebd., S. 87

Gemeinderäte von der „Mittelpartei“ und konstituierten eine eigene Fraktion, nämlich die „Linke“. Im Zuge von diversen Abstimmungen im Gemeinderat stimmten die „Linken“ teils für die „Mittelpartei“ und teils für die „Äußersten Linken“. In diesem Zusammenhang forcierten beide linke Fraktionen die Ausdehnung des Wahlrechts und waren stets bemüht die wirtschaftlichen Interessen der Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden nach besten Wissen und Gewissen zu vertreten¹³³.

Durch den besonderen Charakter des Wahlrechts in Bezug auf die Steuerleistung unterschieden sich Fraktionen der liberalen Ära nicht nur in ihrer Organisationsform, sondern auch in Bezug auf ihre außerparlamentarische Parteiorganisation erheblich von heutigen Fraktionen. Die Mittelpartei, welche Jahrzehnte lang die Führungsposition inne hatte, musste sich ab 1878 einer immer populärer werdenden „Vereinigten Linken“ Fraktion stellen. Die Vereinigte Linke repräsentierte sowohl Mandatare mit linksliberalen Einstellungen, als auch oppositionelle Strömungen, die sich politisch gesehen im Kleingewerbe ansiedelten. Zu ihnen gesellten sich wichtige Persönlichkeiten wie beispielsweise Lueger und Mandl. Letztgenannte übten gegenüber der Gemeindeverwaltung heftige Kritik aus. Hand in Hand mit der deutschliberalen Vormachtstellung im Reich gingen auch die großbürgerlichen Liberalen in der Gemeinde. In der Ära Taaffe bildeten die klerikal und konservativ gesinnten Kleinbauern, Kleingewerbetreibende als auch der Adel eine antiliberale Blockade, welche sich im so genannten „Eisernen Ring“ zusammenschloss. Trotz des Aufstiegs der Linken 1878, 1882 als auch deren Mandatsmehrheit 1895 und ihrer Umbenennung zum „Fortschrittsklub“ kam es zur bitteren Niederlage im Herbst 1895 gegen den Bürgerklub unter der Führung von Karl Lueger mit 66,7 Prozent der Mandate. Der Bürgerklub vereinigte Deutschnationale, Christlichsoziale, Katholisch-Konservative und Antisemiten zu einer Fraktion. Im Zuge der Wahlrechtsreform von 1900 konnte 81,0 Prozent der Mandate erlangt werden. Nach der Zerschlagung des Fortschrittsklubs formte sich eine Mehrheit für die Christlichsoziale Partei innerhalb des Bürgerklub zu formen¹³⁴.

Zu Beginn des Bürgerklub repräsentierten antisemitische Nationalisten, Alldeutsche und Deutschnationale rund ein Drittel. Man kann annehmen, dass Lueger sein Bürgermeisteramt wohl kaum ohne deren Unterstützung erlangt hätte. 1896 entschieden sich einige Gemeinderäte den Bürgerklub zu verlassen, aufgrund der Führungsrolle der Christlichsozialen Partei. Dennoch kehrten die meisten von ihnen wieder zurück und

¹³³ Vgl. ebd., S. 88

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 89

gründeten den nationalen Flügel. In diesen Zusammenhang konnte der Bürgerklub im dritten Wahlkörper als auch im zweiten Wahlkörper gänzlich alle beziehungsweise fast alle Mandate für sich gewinnen¹³⁵.

Nach 1900 änderte sich die Ausgangslage für den Bürgerklub dahingehend, dass der erste Wahlkörper mit den höchsten Steuersatz ebenfalls Verluste mit sich brachte. Folglich konnten die Sozialdemokraten insbesondere im vierten Wahlkörper immer mehr Mandate erringen, sodass sie in späterer Folge zu einem ernsthaften Mitstreiter wurden¹³⁶.

Politische Gruppierungen	1861	1863	1868	1879	1888	1891	1895 Früh- jahr	1895 Herbst- jahr	1896	1900	1906	1912
Mitte	51,7	48,3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rechte	15,8	16,7	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelpartei	–	–	59,9	49,6	68,1	–	–	–	–	–	–	–
Fortschrittsklub ²⁾	–	–	–	–	–	69,6	53,6	33,3	30,4	17,7	10,3	12,1
Linke	18,3	15,8	13,1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freisinnige	–	–	–	–	5,9	–	–	–	–	–	–	–
Demokraten	–	–	–	–	1,6	–	–	–	–	–	–	–
Äußerste Linke	–	–	18,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Vereinigte Linke	–	–	–	38,7	–	–	–	–	–	–	–	–
Lueger-	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Demokraten	–	–	–	–	4,2	–	–	–	–	–	–	–
Antisemiten	–	–	–	–	11,8	–	–	–	–	–	–	–
Bürgerklub ³⁾	–	–	–	–	–	30,4	46,4	66,7	69,6	81,0	85,5	81,8
SDAP	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1,3	4,2	6,1
Wilde	–	–	–	2,5	3,4	–	–	–	–	–	–	–
Unbekannt	14,2	19,2	9,0	9,2	5,0	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Abbildung 1.6: Aus: Ucakar, Karl 1984 : 88

3.5 Die Stellung der Frau in der Habsburgermonarchie

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten die Frauen eine sehr schwierige gesellschaftliche Positionierung eingenommen. Sie mussten eine Vielzahl an Aufgaben unter einen Hut bringen. Von der Kindererziehung zur Feldarbeit und dem obligatorischen Haushalt. Besonders tragisch gestaltete sich die Rolle der Frau als Magd, sei es nun am Land oder in der Stadt. Mägde waren für den Haushalt verantwortlich und genossen kaum

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 90

¹³⁶ Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.90 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 25

Rechte¹³⁷. Selbst die Eheschließung wurde ihnen verwährt, sodass Übergriffe seitens der Dienstgeber Gang und Gäbe gewesen sind. Weiters wurden sie beschimpft und schikaniert, insbesondere wenn sie ein uneheliches Kind empfangen, selbst wenn der Hausherr dafür verantwortlich zeichnete. Des Öfteren wurden sie auch aus dem Haus vertrieben, ohne Geld in den Taschen¹³⁸.

Daher ist es auch nicht verwunderlich, weshalb ein Drittel aller Frauen im Haushalt arbeiteten. Viele Frauen strömten daher vom Land in die Stadt bzw. aus Böhmen oder aus Niederösterreich nach Wien mit der Hoffnung auf ein besseres Leben. Dies wurde ihnen jedoch eine lange Zeit verwährt. Auch der Industrialisierungsprozess brachte den Frauen kaum Rechte. Zu jener Zeit waren keine Gewerkschaften vorhanden, sodass man gegen Ausbeutung hätte vorgehen können. Adelheid Popp setzte sich mit ihrem Mut und ihrem Engagement für die Rechte der Frauen ein, sodass 1893 die erste Dienstbotenversammlung eingerichtet werden konnte. Auch hier kam es zur Bildung von Klassengesellschaften, nämlich Frauen aus der Oberschicht und Frauen aus der Unterschicht. Erstgenannte konnten sich der Erziehung der Kinder widmen, während Frauen aus der Unterschicht die schweren körperlichen Tätigkeiten im Haushalt auf sich nehmen mussten. Trotz diverser rechtlicher Vereinheitlichungen, wie beispielsweise der Etablierung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (1811) erwachsen daraus alleine noch keinerlei Schutzmaßnahmen für die Frauen, obwohl Frauen immer intensiv im Arbeitsprozess involviert waren. Im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert setzte ein Wandel ein, sodass Frauen vermehrt in der Textilindustrie und im Kleingewerbe Fuß fassen konnten. Dieser Anstieg machte sich deutlich bemerkbar. In der Textilindustrie etwa stieg der Anteil an Frauen von 20 Prozent auf 50 Prozent enorm an¹³⁹.

Auch die Heimarbeit an Textilien nahm aufgrund der Erschwinglichkeit von Nähmaschinen rasant zu. Besonders begehrt waren Frauen als Fabrikarbeiterinnen in der Elektroindustrie wo es um Fließbandtätigkeiten ging. Sie repräsentierten ein Viertel der Beschäftigten. Höhere Schulbildung war nur jenen Frauen vorbehalten, die aus der Oberschicht stammten und über die nötigen finanziellen Mitteln verfügten. Gerade einmal

¹³⁷ Vgl. Urbanitsch, Peter zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1980: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 122

¹³⁸ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 227

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 228

grundlegende Fähigkeiten wurden einer breiteren Bevölkerung durch die maria-theresianischen Reformen verbreitet.

Wer eine derartige Bildung anstrebte musste Privatschulen (Ursulinen, Englische Fräulein), welche stark katholisch geprägt waren besuchen, jedoch konnten sich nur sogenannte Eliten diese hohe Schulbildung leisten. Erst im Zuge des Reichsvolksschulgesetzes aus dem Jahre 1869 konnten Mädchen eine adäquate Bildung genießen. Es ist daher nicht wunderlich, weshalb der Beruf des Lehrers für viele Frauen umso interessanter wurde. In den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts arbeiteten gerade mal drei Prozent der Frauen im öffentlichen Dienst und nur zehn Prozent im Wiener Magistrat. Berufe, wie beispielsweise Krankenschwester, Lehrerin als auch Kindergärtnerin waren bei den Frauen besonders beliebt. Hinzu kam der Verlust des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, falls die Frau heiratet. Diese Regelung wurde glücklicherweise gegen Ende des Ersten Weltkrieges wieder aufgehoben. Schon 30 Jahre zuvor wurden Berufsschulen ins Leben gerufen, welche sich mit der Ausbildung von weiblichen Berufen, wie beispielsweise Diensthilfen oder Näherinnen auseinandersetzten. 1916 bildete die Gemeinde Wien sogenannte Fürsorgerinnen aus¹⁴⁰.

Wie eingangs erwähnt war Adelheid Popp eine treibende Kraft der sozialdemokratischen Frauenbewegung. Im Jahre 1848 protestierte ein politisch demokratischer Frauenverein gegen die Lohnkürzungen. Nach Ende der Revolution fand die Frauenbewegung in einer unpolitischen Ausprägung statt, da es zu jener Zeit Frauen untersagt war sich politisch zu engagieren beziehungsweise Mitglied einer derartigen Organisation zu sein. In Folge dessen bildeten sich konstitutionell-monarchische Frauenorganisationen, welche keine politischen Ziele verfolgten, sondern karitativer Natur waren. Lediglich der demokratische Frauenverein führte die Ideen der Revolution weiter. Im Jahre 1868 bildeten sich verschiedene Lehrerinnenvereine und sieben Jahre später kam es zur Gründung des Wiener Hausfrauenvereins. Diese Institutionen setzen sich vehement für ein besseres Bildungssystem insbesondere für Frauen ein. Um 1870 kristallisierten sich vor allem bürgerliche Emanzipationsbewegungen heraus, welche eine höhere Schulbildung für Frauen vorsahen.

¹⁴⁰ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 228



Abbildung 1.7: Aus: http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Hainisch,_Marianne/Bilder_Hainisch_Marianne

In diesen Zusammenhang setzte sich Marianne Hainisch für die Durchsetzung dieser Ideen ein. Hainisch symbolisierte das Gegenstück zu Adelheid Popp und vertrat den bürgerlichen Flügel der Frauenbewegung. Sie setzte sich vehement für die Zulassung von Frauen auf Universitäten ein und engagierte sich für die Einrichtung eines Realgymnasiums für Mädchen. Zwischen 1902 und 1918 führte sie den Vorsitz der österreichischen Frauenvereine. In späteren Jahren engagierte sie sich gemeinsam mit Bertha von Suttner für eine Friedensbewegung. Ihr Sohn Michael Hainisch wurde Bundespräsident der Ersten Republik. Hierbei muss man hinzufügen, dass Frauen ab 1878 die Reifeprüfung (Matura) ablegen durften, jedoch ohne den Zusatz „reif zum Besuch der Universität“¹⁴¹.

Es dauerte mehr als zehn Jahre bis man den Passus auch für Frauen einfügte. 1892 wurden Gymnasialklassen ausschließlich für Mädchen geschaffen. In den Jahren 1911 und 1912 wurde das erste Mädchenrealgymnasium gegründet. Die Zulassung von Frauen zu höheren Universitätsstudien erfolgte lediglich schrittweise. 1897 konnten Frauen das Philosophiestudium aufnehmen. Drei Jahre später erfolgte die Zulassung für Frauen zum Pharmazie- und Medizinstudium. 1897 absolvierte Gabriele Posanner von Ehrenthal als erste Frau das Medizinstudium mit Doktorat. Bis 1894 studierte sie in Genf und Zürich und musste später dennoch 21 Rigosos wiederholen. Es dauerte nicht lange bis auch eine Frau das Studium der Staatswissenschaften erfolgreich absolvierte. Im Jahre 1907 wurde Else Richter

¹⁴¹ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 229

als erste Privatdozentin auf den österreichischen Universitäten zugelassen, da man bis dato Frauen die Fähigkeit absprach Männer zu unterrichten¹⁴².

Die Gedenktafel der Verleihung des Ehrendoktorats an Maria von Ebner-Eschenbach repräsentiert noch immer das einzige Aushängeschild weiblicher Intellektueller im Arkadenhof der Universität Wien. In diesen Zusammenhang fällt auch die Unausgewogenheit der Studierendenzusammensetzung im Jahre 1914 auf. Von insgesamt mehr als 9.000 Studierenden an der Universität Wien waren lediglich 708 Studentinnen. Erst 1919 wurde den Frauen eine volle Hochschulberechtigung als auch viele andere elementare Grundrechte einräumen. Wie eingangs erwähnt bildeten sich 1902 unter dem Vorsitz von Marianne Hainisch die ersten bürgerlichen Frauenvereine in Wien, welche die Bildung von bürgerlichen Frauen im Blickfeld hatten¹⁴³.

Diese Vereine gehörten zum Bund der österreichischen Frauenvereine, die sich später den International Council of Women anschlossen. Strukturell gliederten sich diese Frauenvereine in Kommissionen für Unterricht, Presse, Gewerbe, Frieden und auch Antialkoholismus. Dabei engagierten sich wichtige Persönlichkeiten, wie beispielsweise Bertha von Suttner für die Umsetzung des Friedens. Ferner wurde auch eine Zeitschrift namens „Dokumente der Frauen“, welche von Fickert und Mayreder publiziert wurde auch Sozialdemokratinnen zugänglich gemacht¹⁴⁴.

¹⁴² Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 229

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 229

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 230



Abbildung 1.8: Aus: http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674924

Im Gegensatz zu den bürgerlichen Frauenvereine vertraten die Arbeiterinnen-Bildungsvereine die Nöte und Sorgen der Arbeiterklasse. Adelheid Popp repräsentierte die Galionsfigur der sozialdemokratischen Frauenbewegung in Wien. In diesem Sinne engagierte sich die spätere Nationalratsabgeordnete für die Rechte der Arbeiterinnen. Ihr ursprünglicher Nachname lautete Dworak. 1894 heiratete Adelheid Dworak den Sozialdemokrat Julius Popp. Schon seit ihrem achten Lebensjahr musste Adelheid Popp in der Fabrik schwer schuften, daher kannte sie die Nöte und Sorgen der Frauen. 1889 trat sie den Arbeiterinnen-Bildungsverein bei und gehörte 1903 dem Vorstand der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei an¹⁴⁵.

Des Weiteren fungierte sie nach 1919 als Abgeordnete im Parlament. Bis 1934 engagierte sie sich in der Politik und starb 1939 in Wien. Im Laufe der Zeit bildeten sich auch Verbände heraus, die unterschiedlichen Branchen (Textil, Haushalt) angehörten und sich später innerhalb der Sozialdemokratischen Partei einbrachten. Diese Schritte war nötig, da Frauen keiner politischen Organisation angehören durften¹⁴⁶.

¹⁴⁵ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 230 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 7

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 230

Als einzige der drei Massenparteien übernahmen die Sozialdemokraten jene wichtigen Anliegen der Frauenorganisationen ins Parteiprogramm, die da wären:

- **Frauenwahlrecht**
- **Scheidung**
- **Abtreibung**
- **Die Ausübung von Berufen für Frauen außerhalb der Fabrik**

Zur Zeit des Ersten Weltkriegs aber auch im Zweiten Weltkrieg wurden Frauen verstärkt in der Rüstungsindustrie, bei der Bahn aber auch bei der Post eingesetzt, da ein Großteil der Männer an der Front waren¹⁴⁷.



Bundesarchiv, Bild 146-1981-023-18A
Foto: Kisselbach | 24. Oktober 1942

Abbildung 1.9: Aus: http://www.zeitreise-ruhr.de/chronik/460-nationalsozialismus_krieg_folgen.html

Somit kam den Frauen eine Art Versorgungsfunktion für ihre Heimat zu. Dies währte nicht lange, denn nach 1918 nahmen die Frauen ihren ursprünglichen Tätigkeiten gezwungenermaßen wieder auf, ganz nach dem Motto Kirche, Kinder Küche¹⁴⁸.

¹⁴⁷ Vgl. Vöckel, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 230

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 230

3.6 Das Ende der Habsburgermonarchie

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestanden in ganz Europa mannigfaltige Probleme, die es galt gemeinsam zu lösen. In diesem Sinne schloss sich die Habsburgermonarchie mit dem Deutschen Kaiserreich zum Zweibund zusammen, um die eigene Großmachtstellung zu festigen. Auf beiden Seiten gab es schwerwiegende Verluste, die es nun galt zu kompensieren. Nach der Berliner Konferenz (1878) war dieses Bündnis offiziell. Es dauerte nicht lange als Italien (1882) und Rumänien (1883) Alliierte der Donaumonarchie wurden¹⁴⁹. Nichtsdestotrotz bestanden zwischen den einzelnen Bündnispartnern schwerwiegende Spannungen. Innerhalb der Habsburgermonarchie zählte man 700.000 Italiener, welche aufgrund des Irredentismus die geografische Zusammenführung zum Heimatland suchten. Dies führte zu zahlreichen Konflikten zwischen den Bündnispartnern. In der ungarischen Reichshälfte lebten knapp vier Millionen Rumänen, welche ebenfalls einen Anschluss ans Mutterland forderten. Diese Protestbewegungen konnten jedoch erfolgreich unterdrückt werden. 1908 gelang der Habsburgermonarchie eine Annexion Bosnien-Herzegowinas. Folglich kam es erneut zu lokalen Spannungen, sodass jenes Bündnissystem (1882) zum Einsatz kam¹⁵⁰.

In diesem Bündnissystem sollten sich die Vertragspartner im Falle eines gegnerischen Angriffes gegenseitig unterstützen. Der Thronfolger Erzherzog Ferdinand wollte Cisleithanien (Dalmatien, Küstenland, Krain, Südkärnten, Untersteiermark), Transleithanien (Kroatien) und Bosnien zusammenführen, damit der österreichisch-ungarisch-südslawische Trialismus entstehen konnte¹⁵¹. Dies führte zur erheblichen Spannungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien. In diesen Zusammenhang erhoffte sich Serbien, aufgrund der guten Beziehungen zu der Donaumonarchie Bosnien zu ergattern. Der Besuch von Erzherzog Ferdinand in Sarajewo führte zu verhängnisvollen Ereignissen für die Donaumonarchie. Der Thronfolger erhitzte die Gemüter vieler Nationalisten aufgrund seiner Parade im Zuge des nationalen Trauertags (vidov dan). Am 28. Juni 1914 wurde der Thronfolger und seine Frau Sophie von Hohenberg Opfer eines Attentates. Der Attentäter, namens Gavrilo Princip schoss mehrmals auf die Würdenträger, sodass beide unmittelbar starben¹⁵².

¹⁴⁹ Vgl. Vöckel, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 266

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 266

¹⁵¹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 55

¹⁵² Vgl. ebd., S. 56 ff

Am 28.7.1914 erklärte die Habsburgermonarchie Serbien den Krieg. Der deutsche Bündnispartner unterstützte die Habsburgermonarchie in seinem Vorhaben und erklärte Russland und Frankreich den Krieg. Daraus entwickelte sich der Erste Weltkrieg welcher vier Jahre dauerte. Hierbei kämpften die „Mittelmächte“ (Österreich-Ungarn, Deutschland, Türkei, Bulgarien) gegen die sogenannte „Entente“ (Serbien, Frankreich, Großbritannien, Russland, Italien, Rumänien, USA). Als gegen Ende des Krieges die USA eintrat war ein Sieg für die Mittelmächte aussichtslos geworden.

Am 3. März 1918 kam es zum Frieden von Brest-Litowsk. Es folgten die Friedensverträge in den Pariser Vororten (Versailles, St. Germain-en-Laye, Neuilly, Trianon, Sevres) Währenddessen dankte der Nachfolger Kaiser Franz Josephs, nämlich Karl I. am 13. November 1918 in Österreich ab. In Ungarn erfolgte die Abdankung schon zwei Tage zuvor. Der Versuch Kaisers Karls I. am 17. Oktober 1918 mittels eines eigens angefertigten Manifest zur Umgestaltung der Monarchie in einen Bundesstaat schlug fehl¹⁵³.



Abbildung 2.0: Aus: <http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/vfbchron1918.htm>

Am 21. Oktober wurde in Wien eine Provisorische Nationalversammlung ins Leben gerufen, welche aus 101 deutschnationalen, 72 christlichsozialen, 42 sozialdemokratischen und 16 sonstigen Abgeordneten bestand. In diesen Zusammenhang wurden drei Präsidenten gewählt und ein Vollzugausschuss etabliert. Die Provisorische Nationalversammlung

¹⁵³ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 17 ff

bereitete Kaiser Karl I. enormen Druck, sodass er ein Manifest unterschrieb, indem er die zukünftige Regierungsform akzeptierte. Nun war es soweit, die Provisorische Nationalversammlung rief am 12. November 1918 die Republik aus. Dies war gleichzeitig das Ende der Habsburgermonarchie¹⁵⁴.

3.7 Die Erste Republik 1918-1933

Aufgrund des Zerfalls der Habsburgermonarchie kam es am 21. Oktober 1918 zur Gründung der Provisorischen Nationalversammlung, welche am 30. Oktober 1918 mit dem Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt die Gründung des Staates Deutschösterreich ermöglichte¹⁵⁵. Dieser war zentralistisch ausgerichtet, sodass die Länder in der Verfassungsurkunde unerwähnt blieben¹⁵⁶. Ziel war alle deutschsprachigen Gebiete der ehemaligen Donaumonarchie diesseits der Leitha zu vereinen. Am 12. November 1918 wurde das Gesetz über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt verabschiedet, welches das Gründungsdokument der Republik Österreich repräsentiert.

Artikel 1 der Provisorischen Nationalversammlung besagt folgendes:

„Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt“ (Art. 1 ProvNV)

Laut § 2 des Staatsgründungsbeschlusses wurde der Provisorischen Nationalversammlung auch die Gesetzgebung übertragen. In weiterer Folge wurde der Vollzugsausschuss nach § 3 des Staatsgründungsbeschlusses mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt beauftragt, sodass diese nicht mehr vom Monarchen ausgeübt wurde. Damit wurde das republikanische Element im neuen Staat Deutschösterreich¹⁵⁷ verankert. Deutschösterreich wurde seitens der Siegermächte als legitimer Nachfolger der ehemaligen Donaumonarchie angesehen und der Name „Republik Österreich“ festgelegt¹⁵⁸.

¹⁵⁴ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 271; Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S. 56

¹⁵⁵ Vgl. Pelinka, Anton zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 59 f

¹⁵⁶ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 18

¹⁵⁷ Vgl. Pelinka, Anton zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 60

¹⁵⁸ Vgl. Pelinka, Anton zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 62

Der Staatsrat übernahm folglich die Aufgaben des Monarchen. Dieser bestand aus drei Präsidenten der gewählten Nationalversammlung, sowie 20 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts bestellt wurden.

An oberster Stelle befand sich das Staatsdirektorium, bestehend aus den drei Präsidenten der Nationalversammlung, dem Staatsnotar als auch dem Leiter der Staatskanzlei. Jenes Staatsdirektorium nahm nach Kelsen die Positionierung eines Präsidenten der Republik ein. Insbesondere die drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung verfügten über höchste repräsentative Befugnisse hinsichtlich der Exekutive im Lande¹⁵⁹. Ferner ist auch Artikel 9 des Gesetzes über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt aus zweierlei Gründen für das Wahlrecht in Österreich von hoher Bedeutung. Einerseits wurde das Verhältniswahlrecht eingeführt und andererseits der Grundsatz allgemein, gleich, direkt und geheim zu wählen, unabhängig vom Geschlecht. Somit galt dieser Grundsatz für alle Staatsbürger und symbolisierte einen der größten Entwicklungsschritte hinsichtlich des Wahlrechts in Österreich. Weiters muss man hinzufügen, dass trotz der Gleichstellung zwischen Mann und Frau im Zuge des Wahlrechts sich dennoch politische Widerstände gegenüber Frauen auftraten. Dazu gehörten die Christlichsoziale Partei als auch der Deutsche Nationalverband¹⁶⁰.

Ferner kam es im Vertrag von St. Germain-en-Laye, welcher am 10. September 1919 beschlossen wurde, zur Gebietsaufteilung für Österreich. Trotz des Versprechens des amerikanischen Präsidenten Wilson auf autonome Entwicklung für jene Völker der ehemaligen Donaumonarchie am 8. Jänner 1918 im Zuge der Nachkriegsordnung (14 Punkte), fiel die Grenzziehung des Öfteren zu Ungunsten der Republik Österreich aus. Österreich verlor wichtige deutschsprachige Gebiete in Böhmen und Mähren. Auch Südtirol musste an Italien abgetreten werden. Das Bundesland Kärnten konnte nur aufgrund einer positiven Volksabstimmung für Österreich behalten werden. Gerade einmal das Burgenland wurde der Republik Österreich im Zuge der Verhandlungen in St. Germain zugestanden, da Ungarn ebenfalls Verlierer des Ersten Weltkrieges gewesen war. Dennoch kam es in Burgenland zu lokalen Auseinandersetzungen, welche mit Hilfe Italiens im Zuge des Venediger Protokolls

¹⁵⁹ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 18

¹⁶⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 43

am 13. Oktober 1921 beigelegt werden konnten. Eine weitere Volksabstimmung gab es in Sopron (Ödenburg), welche zugunsten Ungarns ausfiel¹⁶¹.

Sopron war ursprünglich als Hauptstadt des Burgenlands geplant. Weitere wichtige Punkte im Vertrag von St. Germain-en-Laye waren:

- **Anschlussverbot an Deutschland**
- **Beschränkungen der Rüstungsindustrie**
- **Grundrechtsbestimmungen für religiöse und ethnische Minderheiten**

Nichtsdestotrotz bestand in Österreich nach wie vor der Wunsch sich dem Deutschen Reich anzuschließen, jedoch wurde dies vom Völkerbund abhängig gemacht. Auch im Vertrag von Versailles wurden ähnliche Regelungen diesbezüglich getroffen, sodass alle österreichischen Abgeordneten aus dem deutschen Reichsrat austreten mussten. Im Zuge der Umstrukturierung im Hinblick auf eine Verfassung innerhalb der Republik Österreich beschloss die Provisorische Nationalversammlung die Einsetzung einer vom Volk zu wählenden konstituierenden Nationalversammlung (KNV). Diese hatte die schwierige Aufgabe eine Verfassung zu konzeptionieren.

Die Wahl für die Konstituierende Nationalversammlung fand am 16. Februar 1919 statt und brachte weitreichende Veränderungen mit sich. Hierzu zählte die Einführung des Verhältniswahlrechts, welche das Mehrheitswahlrecht ablöste¹⁶².

Die Sozialdemokraten bildeten die stärkste politische Kraft im Lande, gefolgt von der Christlichsozialen Partei. Folglich positionierte sich Karl Seitz als erster Präsident, welcher von zwei weiteren Stellvertretern in der Konstituierenden Nationalversammlung vertreten wurde. Zu ihnen gehörte Johann Nepomuk Hauser von den Christlichsozialen gefolgt von Franz Dinghofer von den Großdeutschen¹⁶³.

¹⁶¹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 76

¹⁶² Vgl. Pelinka, Anton zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 61 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 29

¹⁶³ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 20 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 27

Die Konstituierende Nationalversammlung beschloss die Einsetzung eines Hauptausschusses, welcher eine Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Vollziehung repräsentierte, jedoch mit weniger Befugnissen als der Staatsrat. In Folge dessen wurde der bisherige Staatsrat obsolet und ausgegliedert. Darüber hinaus war die KNV für die Bildung der Staatsregierung verantwortlich, welche von nun an direkt aus dieser Versammlung gewählt wurde. In diesen Zusammenhang unterlagen oberste politische Funktionäre, wie beispielsweise der Staatskanzler als auch die Staatssekretäre der Ministerverantwortlichkeit, welche vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) kontrolliert wurde.

Weiters bewirkte die KNV am 14. März 1919 mittels zwei Verfassungsänderungen eine Novellierung der provisorischen Verfassung. Dazu gehörte das Gesetz über die Volksvertretung und das Gesetz über die Staatsregierung, welche gemeinsam mit dem Gesetz über die Staatsform vom 12. März 1919 die sogenannte Märzverfassung bildeten. Demnach handelte es sich hierbei noch nicht um einen Verfassungskodex im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr um drei Gesetzesbeschlüsse, welche die Ordnung als auch die Verwaltungsaufgaben im Lande regeln sollten¹⁶⁴. Unter Staatskanzler Renner bildete sich eine Große Koalition, zwischen den Sozialdemokraten und Christlichsozialen heraus¹⁶⁵.



Abbildung 2.1: Aus: <http://www.dasrotewien.at/renner-karl.html>

Karl Renner wuchs am Land auf und studierte in späterer Folge Rechtswissenschaften in Wien. 1907 promovierte er zum Doktor der Rechtswissenschaften. Zwischen 1918 und 1920 fungierte er als Staatskanzler und repräsentierte Österreich bei den Friedensverhandlungen in

¹⁶⁴ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 20

¹⁶⁵ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 77

St. Germain. Darüber hinaus engagierte er sich intensiv für die Errichtung der Zweiten Republik und übte das Amt des Bundespräsidenten von 1945 bis 1950 aus.¹⁶⁶

Aufgrund ihrer Vormachtstellung konnten sich die Sozialdemokraten unter der Führung von Renner zwischen 1918 und 1920 bei einer Vielzahl an sozialpolitischen Maßnahmen im Zuge der Koalitionsregierung mit den Christlichsozialen durchsetzen. Dazu gehörten Regelungen hinsichtlich:

- **Der Errichtung von Eigentumsämtern**
- **Arbeitslosenunterstützung**
- **Invalidenfürsorge**
- **Die Errichtung von Wohnhäusern**
- **Gesetzliche Verankerung von Betriebsräten**
- **Begrenzung der Arbeitszeit auf acht Stunden**
- **Maßnahmen hinsichtlich eines bezahlten Urlaub**
- **Errichtung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Obwohl die Koalition 1920 auseinanderbrach und Neuwahlen für die Konstituierende Nationalversammlung vor der Tür standen, wurde am 1. Oktober 1920 das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von der Konstituierenden Nationalversammlung verabschiedet¹⁶⁷. 1919 beauftragte der damalige Staatskanzler den renommierten Universitätsprofessor Hans Kelsen mit der Ausarbeitung eines Entwurfs bezüglich einer Bundesstaatsverfassung¹⁶⁸. Ebenso wurde der Rechtsgelehrte Michael Mayer mit dieser Verfassungsreform beauftragt und zum Staatssekretär ernannt. Nach einigen Turbulenzen hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder und Fragen des Schul- und Finanzwesens konnten sich letzten Endes beide Koalitionspartner einigen. In Folge dessen konnten die Arbeiten des Unterausschusses des Verfassungsausschusses voran schreiten, sodass am 1. Oktober 1920 das B-VG verabschiedet werden konnte.

¹⁶⁶ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 273

¹⁶⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 44

¹⁶⁸ Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 49

Am 10. November 1920 trat das Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft, welches auf den vier Grundprinzipien, der Republik, Demokratie, von Bundesstaat und Rechtsstaat beruhte¹⁶⁹. Grundsätzlich sollte die Gesetzgebung laut Art. 24 B-VG vom Nationalrat als auch vom Bundesrat ausgeübt werden. Der Nationalrat sollte im Zuge des Verhältniswahlrechts alle vier Jahre neu gewählt werden. Die neu geschaffene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wurde allerdings noch nicht rechtskräftig, sodass die bestehende Kompetenzverteilung weiterhin aufrechterhalten wurde¹⁷⁰. Wahlberechtigt waren Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr überschritten hatten. Ferner regelte das B-VG auch die Wahlordnung, sodass allgemein, gleich, direkt und geheim gewählt werden konnte. Weiters konnte der Bundesrat gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats ein suspensives Veto einlegen, welches jedoch mittels eines Beharrungsbeschlusses seitens des Nationalrats überwunden werden konnte. Ferner regelte das B-VG die politische als auch die rechtliche Verantwortung gegenüber dem Nationalrat. Nach Art 60 Abs 1 B-VG sollten beide Kammern also Nationalrat und Bundesrat bestellen den Bundespräsidenten, welcher auf seine Repräsentationsfunktionen beschränkt gewesen ist. In diesen Zusammenhang fällt auf, dass der damalige Bundespräsident grundsätzlich von einem erweiterten Parlament bestellt wurde. Der Nationalrat setzte sich aus 175 gewählten Repräsentanten zusammen, während der Bundesrat lediglich über 46 Abgeordnete verfügen konnte¹⁷¹.

Des Weiteren beinhaltete das B-VG eine Vielzahl an Vorschriften hinsichtlich der Landesverfassung, welche der Bundesverfassung nicht entgegenstehen durfte. Wie schon zur Zeit der Monarchie war die Gerichtsbarkeit Aufgabe des Bundes¹⁷². Nach 1918 nahmen verstärkt innenpolitische Probleme zu. Die soziale Not resultierte aus den Zugeständnissen des Friedensvertrags von St. Germain. Im Zuge der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 wurden Völkerbundanleihen aufgenommen, um der anwachsenden Inflation entgegen zu wirken. Die Bundesregierung unter Ignaz Seipl verpflichtete sich im Gegenzug zu umfassenden Reformen in der Verwaltung und der Verfassung für die Republik Österreich. Dies sollte Österreich zu mehr wirtschaftlicher und auch politischer Unabhängigkeit verpflichten. Die Doppelseitigkeit hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder wurde mit Hilfe der Bundesverfassungsnovelle von 1925 beseitigt. Ferner wurde das

¹⁶⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 77

¹⁷⁰ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 36

¹⁷¹ Vgl. ebd., S. 36

¹⁷² Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 80

Amt der Landesregierung errichtet, um Aufgaben der Landesverwaltung als auch der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen zu können.

Folglich war das Amt der Landesregierung hinsichtlich der Landesverwaltung der Landesregierung untergeordnet, während für die mittelbare Bundesverwaltung der jeweilige Landeshauptmann als übergeordnete Instanz fungierte. Darüber hinaus wurde das neu beschlossene Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) etabliert, welches von Landes- als auch Bundesorganen angewendet wurde, solange keine speziellen Regelungen vorhanden waren, die dies verhindern sollten. Außerdem erweiterte man im Zuge der Bundesverfassungsnovelle von 1925 die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit für den Rechnungshof, sodass dieser auch für die Gebarung der Länder verantwortlich wurde. Am 1. Oktober 1925 wurde die Bundesverfassungsnovelle von 1925 rechtskräftig¹⁷³. Des Weiteren bewirkte die Finanzanleihe die Einführung des Schillings am 1. März 1925. Zur damaligen Zeit entsprach ein Schilling zehntausend Kronen.

Der Schilling symbolisierte eine stabile Währung, welche sich nach 1925 stets bewährte. Die Kehrseite der Medaille war die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Österreich, sodass der Mittelstand immer weniger wurde. Zwar wurden die Staatseinnahmen erhöht, jedoch auf Kosten der Bevölkerung. Dies führte in Folge zu sozialen Spannungen innerhalb der Gesellschaft. Im späteren Austrofaschismus bildeten jene betroffenen Schichten die Rekrutierungsbasis rechtspopulistischer Strömungen (NSDAP). Beide Großparteien waren sich dieser Misere bewusst und gründeten eigene Verbände zur Abwehr. Die Sozialdemokraten riefen 1923 den Republikanischen Schutzbund ins Leben, während die Heimwehrbewegung der Christlichsozialen die Gegenmacht im Lande repräsentierte¹⁷⁴.

Dennoch fanden ständig Übergriffe von faschistischen Gruppierungen auf die Arbeiterschaft statt. Die Täter wurden oftmals freigesprochen oder kamen mit geringen Strafen davon. Am Parteitag der Sozialdemokraten 1926 war es nun soweit, aufgrund der vorgefallenen Ereignisse gegenüber den Arbeitern im Lande, ersetzte man das Hainfelder Programm durch das Linzer Programm. Man wollte die innenpolitischen Spannungsverhältnisse wieder ins Lot bringen, jedoch ohne sich vom Parlamentarismus und der Demokratie abzuwenden. Das Linzer Programm repräsentierte für Seipel ein Zugeständnis

¹⁷³ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 40

¹⁷⁴ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 45

der Sozialdemokraten zum Bolschewismus. Seine Abwehrhaltung gegenüber der parlamentarischen Demokratie wurde durch das Linzer Programm nur noch gestärkt¹⁷⁵.



Abbildung 2.2: Aus <http://www.dasrotewien.at/justizpalastbrand.html>

Die gesellschaftspolitische Situation in Österreich eskalierte ein weiteres Mal, nämlich als es am 14. Juli 1927 zum Freispruch des Wiener Geschworenengericht bezüglich des Attentats in Schattendorf gekommen ist. Dies führte zu massiven Demonstrationen am 15. Juli 1927 vor dem Justizpalast und schlussendlich zum Justizpalastbrand. Die Polizei hatte den Befehl erhalten diese Unruhen unter allen Umständen zu unterdrücken. Folglich wurden 600 bewaffnete Polizisten ausgesandt. Bei diesen Vorfall starben 86 Arbeiter, Frauen und Kinder. Auf der Gegenseite verloren vier Polizisten ihr Leben und viele weitere Menschen mussten in Krankenhäuser eingeliefert werden¹⁷⁶.

Daraufhin beschloss die Führungsspitze der Sozialdemokraten einen Generalstreik, jedoch wurde dieser von der Heimwehr unterdrückt. In Folge dessen nahm die Heimwehr an Bedeutung für das bürgerliche Lager immer mehr zu und leitete in der Politik eine Entdemokratisierung ein¹⁷⁷.

Aufgrund der wirtschaftlichen Misere und den damit verbundenen Einsparungsmaßnahmen im Lande kam es 1929 zur zweiten Verfassungsnovelle nach 1925. Jene Verfassungsnovelle änderte das parlamentarische System in ein parlamentarisch-präsidentielles System um. Eine weitere Reform von 1929 war die Anhebung des aktiven Wahlalters, nämlich von 20 auf 21 Jahre. Weiters wurden heftige Diskurse geführt

¹⁷⁵ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 46

¹⁷⁶ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 43

¹⁷⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 47

hinsichtlich der Parteienherrschaft und des Einkommens seitens der Mandatare. Auch die Abkehr vom Proporzwahlssystem konnte nicht verwirklicht werden¹⁷⁸. Im Zuge dieser Novellierung hob man die Kompetenzen des Bundespräsidenten weitreichend an. Folglich sollte der Bundespräsident zukünftig vom Volk gewählt werden nicht nur um seine Macht zu legitimieren, sondern auch um mehr Mitspracherechte zu erlangen. Weiters wurde dem Bundespräsidenten ein Notverordnungsrecht als auch der Oberbefehl über das österreichische Bundesheer zuerkannt. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung nicht mehr vom Nationalrat gewählt, sondern ausschließlich vom Bundespräsidenten legitimiert werden. Jedoch musste sich die Bundesregierung politisch gegenüber dem Nationalrat verantworten. Weiters wurden die Vorschlagsrechte hinsichtlich der Bestellung der Richter des Verfassungsgerichtshofes erweitert, sodass die Bundesregierung allen voran die Christlichsozialen für die Bestellung dieser Positionen verantwortlich waren. Weiters kam es beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Zuge des Selbsternennungsrechts zur Entpolitisierung. Trotz dieser massiven Änderungen führte dies nicht zur Gesamtänderung der Verfassung, welche nach Art. 44 B-VG eine Volksabstimmung vorsah¹⁷⁹.

Nichtsdestotrotz konnte der Verfassungskompromiss von 1929 die Heimwehr nicht gänzlich zufrieden stellen, sodass radikale politische Bestrebungen seitens der Heimwehr andauerten. Im so genannten Korneuburger Eid, welcher am 18. Mai 1930 verschriftlicht wurde war die ablehnende Haltung gegenüber dem Parlamentarismus als auch der Arbeiterbewegung deutlich nachvollziehbar¹⁸⁰.

Im Korneuburger Eid steht dazu unter anderem folgendes:

„ Wir wollen nach der Macht im Staate greifen [...] Wir verwerfen den westlichen demokratischen Parlamentarismus und den Parteienstaat. Wir wollen an seine Stelle die Stellvertretung der Stände setzen und eine starke Staatsführung, die nicht aus Parteienvertretern, sondern aus führenden Personen der großen Stände und den fähigsten und bewährtesten Männer unserer Volksbewegung gebildet wird. Wir kämpfen gegen die Zersetzung unseres Volkes durch den marxistischen Klassenkampf und durch die liberal-kapitalistische Wirtschaftsgestaltung [...]“¹⁸¹

¹⁷⁸ Vgl. Dachs, Herbert zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 146

¹⁷⁹ Vgl.Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 83

¹⁸⁰ Vgl. Dachs, Herbert zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 151

¹⁸¹ Korneuburger Eid zit in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 49

In Folge dieser Unruhen fanden im November 1930 Nationalratswahlen statt, welche die letzten demokratisch legitimierten Wahlen im Lande repräsentieren sollten. Als Sieger dieser Wahlen gingen die Christlichsozialen mit 66 Mandaten hervor, welche gemeinsam mit dem Heimatblock (9 Mandate), die stärkste politische Macht im Lande repräsentieren¹⁸². Die Sozialdemokraten errangen 66 Mandate gefolgt vom Schoberblock mit 16 Sitzen im Parlament. Darüber hinaus konnten die Nationalsozialisten einen erheblichen Stimmenanteil verzeichnen auch wenn es für ein Grundmandat zu war. Auslöser für den deutlichen Stimmenzuwachs auf Seiten der Nationalisten waren sicherlich die miserablen gesellschaftspolitischen und ökonomischen Bedingungen im Lande, welche sich noch intensiver nach der Weltwirtschaftskrise 1929 ausformten¹⁸³.



Abbildung 2.3. Aus: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/wirtschaft/Depression/1947551/einst-jetzt-den-grossen-wirtschaftskrisen-spur.story>

Die ganze Welt war von der so genannten „Great Depression“ (1929) in Amerika betroffen gewesen, Millionen von Menschen verloren ihren Arbeitsplatz und somit auch ihre Existenzgrundlage. In Österreich nahm die Zahl der Arbeitslosen von 280.000 bis 1933 600.000 rapide zu. Der österreichische Bundeskanzler Johann Schober forcierte die

¹⁸² Vgl. Dachs, Herbert zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 155

¹⁸³ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 289 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 13

Zusammenarbeit mit Deutschland, um eine schnellstmögliche Lösung für die finanziellen Probleme zu finden. Daraus resultierte am 19. März 1931 ein gemeinsamer Zollunionsplan. Dieser beinhaltete sowohl einen gemeinsamen Zollltarif als auch ein gemeinsames Zollrecht. In Folge dessen for Frankreich die finanziellen Hilfen für Österreich ein, sodass es zum Zusammenbruch der Creditanstalt kam¹⁸⁴. Die Creditanstalt symbolisierte eine der größten Banken in Österreich, wodurch weitere Probleme entstanden. Weiters forderte Frankreich die Prüfung dieser Pläne zwischen Österreich und Deutschland, aufgrund des Anschlussverbotes der Friedensverträge in St. Germain, seitens des Internationalen Gerichtshof in Den Haag¹⁸⁵. Der Gerichtshof in Den Haag entschied, dass der Zollunionsplan nicht im Widerspruch mit Art. 88 hinsichtlich des Anschlussverbots steht, jedoch die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs im Zuge des Genfer Protokolls zu nichte machen würde.

Am 15. Juli 1932 erhielt Österreich von Großbritannien, Italien und Belgien eine Anleihe in Höhe von 300 Millionen Schilling, um die soziale Not im Lande zu bekämpfen. Im Gegenzug verpflichtete sich Österreich im Lausanner Protokoll ein weiteres Mal zu wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit¹⁸⁶.

3.8 Der Einzug des Austrofaschismus in Österreich

Am 4. März 1933 kam es im Nationalrat zu einem verhängnisvollen Fauxpas. Im Zuge der Kampfabstimmung im Hinblick auf den Eisenbahnerstreik wurden falsche Stimmzetteln verwendet. Als Folgekonsequenz mussten alle drei Nationalratspräsidenten, nämlich Renner (Sozialdemokraten), Ramek (Christlichsozialen) und Straffner (Großdeutschen) den Rücktritt antreten, da sie für unglaubwürdig erachtet wurden¹⁸⁷. Im Zuge des Notverordnungsrechts, welches sich an das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz (KwEG) aus der Monarchie anlehnte, übertrug man Engelbert Dollfuß die Führung der Regierung. Das KwEG sollte ursprünglich für den wirtschaftlichen Wiederaufbau als auch die Versorgung der Gesellschaftsmitglieder eingesetzt werden. Schon am 7. März 1933 wurde die Vorzensur wieder eingeführt¹⁸⁸.

¹⁸⁴ Vgl. Weber, Fritz zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 28

¹⁸⁵ Vgl. Pelinka, Anton zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 62

¹⁸⁶ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 84

¹⁸⁷ Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 53

¹⁸⁸ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 290

Ferner löste man am 30. März 1933 den Republikanischen Schutzbund auf und verhängte in weiterer Folge ein Parteienverbot sowohl für die KPÖ als auch für die NSDAP. Als Grund für diese Notverordnung wurden negativen Konsequenzen für die Wirtschaft angegeben. Als es am 15. März 1933 zu einer Sitzung im Parlament unter der Leitung Straffners kommen sollte, war dies schon zu spät. Kriminalbeamte stürmten das Gebäude und unterbrachen die Sitzung der versammelten Abgeordneten¹⁸⁹. Es dauerte nicht lange bis auch das Parlament und der Verfassungsgerichtshof auf Basis des KwEG ausgeschalten wurden. 1934 wurden die Sozialdemokraten gemeinsam mit dem Streikrecht verboten. Schon im Jänner 1934 übernahm Frey das Oberkommando der Polizei¹⁹⁰.



Abbildung 2.4: Aus: <http://sciencev1.orf.at/science/news/104598>

Es fand im selben Jahr der sogenannte Februaraufstand in, Wien und der Steiermark statt, welche jedoch gegen die vereinten Kräfte von Heimwehr und Bundesheer keine Chance hatten. Die Maiverfassung von 1934 bestätigte das austrofaschistische Regierungssystem in Österreich¹⁹¹.

Unter den Begriff Austrofaschismus versteht man eine ideologische Richtung im Herrschaftssystem Österreichs zwischen 1933 bis 1938. Dabei ist es wissenschaftlich umstritten, inwiefern sich der Austrofaschismus am italienischen Faschismus orientiert. Daher

¹⁸⁹ Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 54

¹⁹⁰ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 85

¹⁹¹ Vgl. Dolp, Manuel 2010: Aufstieg des Austrofaschismus aus dem Blickwinkel von Arbeiterzeitung und Rote Fahne, S. 23

werden auch des Öfteren verschiedene Begriffe in diesen Zusammenhang eingebracht, wie beispielsweise Regime oder auch autoritärer Staat¹⁹².

Unter dem Begriff Faschismus versteht man folgendes:

„Sammelbegriff für alle vom italienischen Faschismus beeinflussten antikomunistischen totalitären Systeme, die für eine autoritäre Staatsgewalt auf Basis des Führungsprinzips sowie nationale Größen eintreten. Der Faschismus könnte nach dem Ersten Weltkrieg aus eigener Kraft überall dort Fuß fassen, wo der Übergang von Monarchie zu Demokratie und Parlamentarismus sich in einer wirtschaftlichen Krisensituation vollzog, aufgrund derer sich sozial verunsicherte breite Kreise des Bürgertums, aber auch zunehmende von Arbeitslosigkeit bedrohte Teile der Arbeiterschaft der neuen gesellschaftlichen Ordnung verschlossen und sich statt dessen dem als Protestbewegung auftretenden Faschismus zuwandten.“¹⁹³

Engelbert Dollfuß wurde am 4. Oktober 1892 in Texing (Niederösterreich) geboren. Er hatte im Zeitraum von 1932 bis 1934 das Amt des Bundeskanzlers als auch jenes des Außenministers inne. Dollfuß sorgte 1933 für die Selbstausschaltung des Parlaments und in weiterer Folge den Ausschluss sämtlicher Parteien im Lande. Folglich errichtete er ein autoritären Staat, indem er das Notverordnungsrecht beziehungsweise das KStG für sich nutzte¹⁹⁴. Folglich etablierte Dollfuß 1934 die Maiverfassung, welche sein Regime stützen sollte. Dollfuß starb am 25. Juli 1934 im Zuge eines nationalsozialistischen Putschversuches¹⁹⁵.

Dollfuß Nachfolge trat Kurt Schuschnigg an, welcher zugleich Bundeskanzler und Vorsitzender der Vaterländischen Front wurde. Vizekanzler und Anführer der Vaterländischen Front wurde der Aristokrat Ernst Rüdiger Starhemberg. Schuschnigg wollte zunächst die Restauration der Habsburgermonarchie in Österreich, wobei der Druck aus Hitlerdeutschland immer stärker wurde. Dies zeigte sich schon im Konflikt mit dem bayerischen Justizminister, welcher eine militärische Intervention für Österreich im Sinn hatte. Darauf hin wurde dieser aus Österreich ausgewiesen. Im Gegenzug verhängte

¹⁹² Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 33

¹⁹³ Bayer/Wende zit. in: Vöckel, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 288

¹⁹⁴ Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos, Emmerich et al (Hrsg.), 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 54 f

¹⁹⁵ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 93

Hitlerdeutschland die sogenannte Tausend-Mark Sperre, welche die Einreise nach Österreich erst nach der Bezahlung von 1.000 Reichsmark ermöglichte. Dies führte unter anderem zu massiven wirtschaftlichen Einbußen im Tourismussektor, da fast die Hälfte alle Touristen aus Deutschland kamen¹⁹⁶.

Vermehrt entschieden außenpolitische Ereignisse über die Zukunft Österreichs. Zunächst einigten sich Italien, Ungarn und Österreich im Zuge der Römischen Protokolle zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Im Jahre 1935 wurde auf der Konferenz in Stresa die Unabhängigkeit durch Italien, Frankreich und England bestätigt. Die sogenannte Stresa-Front zerbrach kurz darauf wieder, da Italien in Afrika eine koloniale Vormachtstellung etablieren wollte. Was sowohl Frankreich als auch England ablehnten.

Einzig und allein Deutschland teilte Italiens Begeisterung für das sogenannte abessinische Abenteuer. Folglich unterstützte Hitlerdeutschland Mussolinis Vorhaben nicht nur ideologisch, sondern auch militärisch, sodass die Achse Berlin-Rom entstehen konnte. Am 11. Juli 1936 wurde das sogenannte Juliabkommen zwischen Österreich und Deutschland geschlossen. Darin hieß es, dass Österreich sich zum deutschen Staat bekennen muss und durfte im Gegenzug seine Souveränität wahren. Des Weiteren beinhaltete das Juliabkommen Vereinbarungen, wonach Propaganda gegen nationalsozialistische Strömungen strengstens untersagt wurde. Weiters mussten alle inhaftierten Nationalsozialisten umgehend freigelassen werden. Im Zuge dieser Bestrebungen wurde der Anschlussgedanke an Hitlerdeutschland innerhalb der Gesellschaft immer lauter und die austrofaschistische Regierung verlor immer mehr Rückhalt seitens der Bevölkerung. Schlussendlich besiegelte das Berchtesgadener Abkommen, welches zwischen Hitler und Schuschnigg 1938 getroffen wurde, den Verlust der Souveränität Österreichs und ermöglichte im Endeffekt Hitlers Einmarsch in Österreich¹⁹⁷.

¹⁹⁶ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 87

¹⁹⁷ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 296

3.9 Der Anschluss Österreichs

Im Zuge der Machtergreifung der NSDAP in Deutschland forcierte man die Pläne zur Zusammenführung zwischen Österreich und Deutschland. Im Zuge des Vierjahresplans sei eine Zusammenführung der deutschen Völker unabdingbar, vor allem da Österreich eine gute geographische Positionierung zu den Rohstoffvorkommen in Südosteuropa einnahm¹⁹⁸. Folglich nahm Österreich für Hitler eine hohe strategische Positionierung ein, da gute Grenzverbindungen zur Tschechoslowakei vorhanden waren, welche Hitlers Expansionspläne absolut entgegenkamen. Außerdem verfügte die Alpenrepublik über nicht ganz unerhebliche Kapazitäten an Rohstoffvorkommen, wie beispielsweise Erdöl, Eisenerz oder gar Wasserkraft. Darüber hinaus ging es um Arbeitskräfte und hohe Divisenreserven. All diese Tatsachen machten Österreich zum idealen Verbündeten. In diesen Zusammenhang war der Anschluss lediglich eine Frage der Zeit, da innerhalb der Gesellschaft diesen Anliegen schon seit längerer Zeit bestand.

Der Austrofaschismus, zunächst unter Dollfuß und später unter Schuschnigg, drängte den stärksten Widersacher der Nationalsozialisten, nämlich die Sozialdemokraten 1934 in die Illegalität¹⁹⁹. Am 12. Februar 1938 fand zwischen dem damaligen Bundeskanzler Kurt Schuschnigg und Adolf Hitler ein verhängnisvolles Treffen am Berghof in Berchtesgaden statt. Dabei kam es zur Unterzeichnung des so genannten „Berchtesgadener Abkommen“. Dieses Abkommen beinhaltete eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern, darüber hinaus verlor die Republik Österreich ihre Souveränität als Bundesstaat und hatte seitdem den Status eines Trabanten inne. Des Weiteren beschloss man eine intensive militärische Zusammenarbeit. In weiterer Folge sollte sich die Außenpolitik Österreichs an jener Deutschlands orientieren, inhaftierten Nationalsozialisten sollte Amnestie gewährt werden²⁰⁰.

Zu guter Letzt wurde der Rechtsanwalt Seyß-Inquart zum Innenminister erhoben. Folglich kam es zu vielen Veränderungsprozessen, ähnlich wie das in der Gleichschaltungsphase von 1933 der Fall gewesen ist. In dieser wichtigen Position hatte er absolute Befehlsgewalt über die Polizei²⁰¹. Der Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe

¹⁹⁸ Vgl. Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus, S. 313

¹⁹⁹ Vgl. Dolp, Manuel 2010: Aufstieg des Austrofaschismus aus dem Blickwinkel von Arbeiterzeitung und Rote Fahne, S. 23

²⁰⁰ Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 296

²⁰¹ Vgl. Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus, S. 316

Hermann Göhring war dem Ausgang des Berchtesgadener Abkommen (1938) nicht gänzlich zufrieden, da man weder den vollen Zugriff auf die Rohstoff- noch auf die Währungsreserven hatte. Die vorbereitete Doppelherrschaft Hitlers, nahm ihren Ursprung in der Steiermark. Dort erzwangen Nationalsozialistische Demonstranten die Anbringung der Hakenkreuzfahne auf dem Rathaus. Schon am 20. Februar ertönte eine dreistündige Hitlerrede im Rundfunk, welche im ganzen Land zu hören war. Schuschnigg begriff mehr und mehr in welcher misslichen Lage sich Österreich nun befand und suchte Unterstützung bei den Arbeiterbewegungen, um eine antinazistische Abwehrfront bilden zu können.

Dazu forderte er am 9. März 1938 in Innsbruck die Menschen mittels des Kampfrufes „Mander’ ischt Zeit“ zur Volksbefragung auf. Schuschnigg als auch Hitler in Berchtesgaden zuvor wollten die Menschen frei entscheiden lassen, ob sie ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit zugunsten eines Anschlusses aufgeben würden. Ursprünglich sollte das Plebiszit schon am 13. März 1938 stattfinden, jedoch intervenierte Hitler und verschob das Zustandekommen dieser Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt. Hitler veranlasste am 10. März alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, um militärisch in Österreich einmarschieren zu können²⁰².

Zu diesem Zweck entsandte er den österreichischen Minister Glaise-Horstenau nach Wien, um Schuschnigg ein Ultimatum zu überbringen. Am 11. März 1938 wurde dem österreichischen Bundeskanzler dieses Ultimatum nahe gebracht. Demnach befanden sich schon eine Vielzahl an militärischen Einheiten an der Grenze zu Österreich. Es dauerte nicht mehr lange, als auch die SS und die SA in Österreich sich bemerkbar machten. Aufgrund der vielen unbeantworteten Anrufe seitens des Bundeskanzlers in Wien an Mussolini und der nahenden militärischen Front Hitlers, wurde die Volksabstimmung am gleichen Tag widerrufen²⁰³.

Die antinazistische Propagandabewegung der Vaterländischen Front wurde ab sofort untersagt. Im gleichen Atemzug wurden die Nationalsozialisten immer präsenter und prägten gleichsam das Straßenbild in ganz Österreich. In weiterer Folge forderte Göhring den Rücktritt Schuschniggs als Bundeskanzler, welcher nicht lange auf sich warten ließ. Der Rücktritt Schuschniggs erfolgte auf dessen ausdrücklichen Wunsch ohne militärische Intervention seitens des österreichischen Bundesheers. Seine Nachfolge trat Seyß-Inquart an

²⁰² Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 84

²⁰³ Vgl. Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus, S. 317

und übte zugleich eine Doppelfunktion als Staatsoberhaupt aus. In diesen Zusammenhang musste auch der österreichische Bundespräsident Miklas am 13. März 1938 sein Amt niederlegen²⁰⁴.

Der 12. März 1938 repräsentierte einen der wohl grauenhaftesten Augenblicke innerhalb der österreichischen Geschichte, nämlich den Tag des Anschluss an Nazideutschland. Wie ein Virus verbreiteten sich die Nationalsozialisten im ganzen Land, übernahmen wichtige Positionen und Ämter. Gleichzeitig sah man auf den Strassen Polizisten, die eine Hakenkreuzarmbinde trugen. Ebenso feierten tausende Nationalsozialisten den Machtwechsel in Österreich²⁰⁵.



Abbildung 2.5: Aus: <http://www.kommunisten-online.de/historie/anschluss.htm>

Viele Schriftsteller, Künstler als auch Wissenschaftler verließen aufgrund dieser katastrophalen politischen Umwälzungen das Land. Es kam zu radikalen Ausschreitungen hinsichtlich der Arierisierung im Lande. Vor allem Juden mussten dies am eigenen Leib tragisch miterleben, indem man ihnen ihr Hab und Gut und sämtliche Rechte absprach. In diesen Zusammenhang waren Nationalsozialisten als sogenannte kommissarische Verwalter tätig und beschlagnahmten Unternehmen und Geschäfte die einst im jüdischen Eigentum gewesen waren. Dies war jedoch nur der Anfang eines lang andauernden Regimes, welches Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe als auch politischer Gesinnung verfolgten und

²⁰⁴ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 297; Vgl. Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus, S. 317

²⁰⁵ Vgl. Vöclka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 297

schlussendlich in sogenannte Konzentrationslager (KZ) sterben ließen. Am 10. April 1938 kam es zur Volksabstimmung hinsichtlich der Wiedervereinigung²⁰⁶.

Aufgrund der eingesetzten Propagandamitteln sei es nun der Volksempfänger in denen nazistische Parolen, wie beispielsweise „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ zu hören waren, als auch ein Zeitungsinserat von Karl Renner überzeugten schlussendlich die Bevölkerung. Die Abstimmung viel mit 99,73 Prozent zugunsten der Wiedervereinigung mit Hitlerdeutschland aus²⁰⁷. Des Weiteren wurde Österreich zur Ostmark umbenannt und in sieben Reichsgaue aufgeteilt. Man wollte damit mögliche Loslösungstendenzen in Wien unterbinden. Ab 1942 bürgerte sich der Begriff Donaurauchsgaue beziehungsweise Alpenreichsgaue ein. Später sah man die vereinten Länder Deutschland und Österreich als Großdeutsches Reich an²⁰⁸.

4.0 Wahlrecht und Wahlsysteme

Unter den Begriff des Wahlrechts versteht man jenes subjektive öffentliche Recht, welches es gestattet Vertreter zu wählen, um am politischen Willenbildungsprozess teilnehmen zu können. Des Weiteren wird ein demokratisches Wahlrecht ermöglicht, wenn die Wahl direkt, allgemein, gleich, frei und persönlich statt findet²⁰⁹.

Nach Holtmann (2000) versteht man unter allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht folgendes, nämlich:

„Alle Staatsbürger eines bestimmten Alters das Stimmrecht und sind wählbar. Beschränkungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Sprache, Konfession, Besitz oder Einkommen, Klasse, Stand oder Bildung, etc sind unzulässig“²¹⁰

„Jeder Wahlberechtigte besitzt das gleiche Stimmgewicht („one man-one vote“) beziehungsweise der Zählwert der Stimmen jedes Wählers muss gleich sein. Unvereinbar damit sind alle Formen von Klassen- und Pluralwahlrecht“²¹¹

²⁰⁶ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 297

²⁰⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 84

²⁰⁸ Vgl. Bauer, Kurt 2008: Nationalsozialismus, S. 322

²⁰⁹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 82

²¹⁰ Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 757

²¹¹ ebd., S. 757

„Die Wähler bestimmen mit ihrer Stimmabgabe die Mandatsträger unmittelbar selbst, im Gegensatz zu indirekten/mittelbaren Wahlen, wo Wahlmänner Gremien zwischengeschaltet sind“²¹²

„ Es muß garantiert sein, daß die Entscheidung des Wählers bei der Stimmabgabe von anderen nicht erkennbar ist“²¹³

Folglich findet man im Bundesverfassungsrecht nach Art. 141 Abs 1 lit a und b B-VG Sicherungsmechanismen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen. Demnach ist der Verfassungsgerichtshof in Österreich laut Art. 141 B-VG als Kontrolleinrichtung für Wahlen zuständig²¹⁴. Generell versteht man unter dem Begriff des Wahlsystems jenes Verfahren, welches einerseits die Stimmabgabe und andererseits die Übertragung der Stimmen in Mandate festlegt. Die Wahlsysteme in Europa unterscheiden sich erheblich voneinander, sodass man differenzieren muss, etwa zwischen Mehrheitswahlsysteme und Verhältniswahlsystem²¹⁵. Prinzipiell versteht man unter dem Begriff der Mehrheitswahl als auch Verhältniswahl folgendes, nämlich:

„Das Wahlgebiet wird bei Mehrheitswahl in möglichst gleiche große Wahlkreise eingeteilt, in denen in der Regel jeweils ein Abgeordneter (Wahlkreisabgeordneter) direkt gewählt wird. Je nach Art der Mehrheitswahl genügt zur Erringung eines Mandats die relative Mehrheit (mehr Stimmen als jeder andere Mitbewerber), oder es bedarf im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit (mindestens 50 % plus eine Stimme). Wird dies verfehlt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem es entweder zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen kommt (Normalfall der absoluten Mehrheitswahl), oder bei dem alle Kandidaten des ersten Wahlganges nochmals (und eventuell neue) antreten und wobei dann die einfache (also relative) Mehrheit ausreicht (romanische Mehrheitswahl). Bei vorzeitigen Ausscheiden von Gewählten findet eine Nachwahl statt“²¹⁶

„Im System der Verhältniswahl bildet entweder das gesamte Wahlgebiet (bis hin zur Nation) einen Wahlkreis oder es wird unter geographische beziehungsweise administrative Aspekten in mehrere Wahlkreise (z.B. Regionen, Bundesländer) eingeteilt. Gewählt werden die Listen

²¹² ebd., S. 757 f

²¹³ ebd., S. 758

²¹⁴ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 45

²¹⁵ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 82

²¹⁶ Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 382

(Landesliste) von Parteien und nicht Wahlkreisabgeordnete. Diese Listen können vom Wähler in der Regel nicht verändert werden. Im Verhältnis zu den für die Parteilisten abgegebenen Stimmen (Zeitstimme) erhalten die Parteien Parlamentsmandate (aufgrund von Auszählverfahren: d'Hondtsches Höchstzählverfahren, Hare-Niemeyer-Verfahren) zugesprochen. Die Bewerber kommen in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf den Listen zu Zuge“²¹⁷

Zwischen diesen beiden Wahlsystemen, nämlich Mehrheitswahl und Verhältniswahl bildeten sich sogenannte Mischwahlsysteme heraus. Ziel dieser Mischwahlsysteme war es jene Vorteile der genannten Wahlsysteme zu erhalten und ihre Nachteile in einer anderen Form zu kompensieren, sodass ein minderheitenfreundliches oder personalisiertes Mehrheitswahlsystem entstehen kann²¹⁸.

4.1 Vereinigtes Königreich als Beispiel für Mehrheitswahlen

Im Mai 2005 fanden im Vereinigten Königreich (Großbritannien, Nordirland) Unterhauswahlen statt, woraus die Labour Party mit 35,2 Prozent an Stimmen vor der Conservative Party mit 32,3 Prozent und den Liberal Democrats mit 22,1 Prozent hervorgingen. In Folge dessen wurde der Labour Party aufgrund des relativen Mehrheitswahlrechts 55,11 Prozent der Mandate zugesprochen, wobei lediglich 61,3 Prozent der Bevölkerung im Vereinigten Königreich gewählt haben.

Der mehrheitsverstärkende Effekt im Zuge der relativen Mehrheitswahl, welcher aus historischen wie auch regionalpolitischen Zusammenhängen resultierte, verdeutlicht umso mehr diese Unausgewogenheiten im Wahlsystem. Dies wird in Abbildung 2.6 anschaulich dargelegt²¹⁹.

²¹⁷ ebd., S. 728 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 11

²¹⁸ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 83; Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 25

²¹⁹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 103

<i>Partei</i>	<i>Mandate</i>	<i>Prozent der Stimmen</i>	<i>Prozent der Mandate</i>	<i>Stimmen pro Mandate</i>
Labour Party	356	35,2	55,11	28.843
Conservative Party	198	32,3	30,65	44.306
Liberal Democrats	62	22,1	9,59	96.484
Democratic Unionist Party	9	0,9	1,4	26.872
Scottish National Party	6	1,5	0,9	68.711
Sinn Fein	5	0,6	0,8	34.906
Plaid Cymru	3	0,6	0,5	589.279
Social Democr. a Labour Party	3	0,5	0,5	41.875
Weitere Parteien	4	0,6	0,8	116.678
Kein Mandat		6,3		
Gesamt	646	100	100	
Wahlbeteiligung	61,3			

Abbildung 2.6: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 104

Des Weiteren ist zu erwarten, dass im Vergleich zur Verhältniswahl Regierungsmehrheiten sich im Zuge der Mehrheitswahl eher heraus kristallisieren werden²²⁰. Ferner zeigt die Abbildung 2.7 den Wahlausgang im Zuge des relativen Mehrheitswahlsystems im Vereinigten Königreich bei den Wahlen im Mai 2010, sodass jene stimmenstärkste Partei nicht unbedingt über die Mehrheit der Mandate verfügen muss²²¹.

<i>Partei</i>	<i>Mandate</i>	<i>Prozent der Stimmen</i>	<i>Prozent der Mandate</i>	<i>Stimmen pro Mandate</i>
Labour Party	307	36,1	47,23	34.940
Conservative Party	258	29	39,69	33.370
Liberal Democrats	57	23	8,77	119.944
Democratic Unionist Party	8	0,6	1,23	21.027
Scottish National Party	6	1,7	0,92	81.898
Sinn Fein	5	0,6	0,77	34.388
Plaid Cymru	3	0,6	0,46	55.131
Social Democr. a Labour Party	3	0,4	0,47	36.990
Green	1	1	0,15	285.616
Weitere Parteien	2	1,1	0,31	182.036
Kein Mandat		5,9		
Gesamt	650	100	100	
Wahlbeteiligung	65,1			

Abbildung 2.7: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 10

²²⁰ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 382

²²¹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 103 ff

4.2 Griechenland als Beispiel für Verhältniswahlen

Seit 1993 findet in Griechenland alle vier Jahre das sogenannte verstärkte Verhältniswahlrecht statt, wonach die stimmenstärkste Partei gleichzeitig die Majorität der Mandate erhält. Des Weiteren herrscht eine drei Prozent Klausel, wonach das Verhältnis der Stimmen 41,9 Prozent (ND) zu 38,1 Prozent (PASOK), welche 2007 abgegeben worden sind besteht²²².

In der Abbildung 2.8 wird das Ungleichgewicht hinsichtlich der Mandate mehr als deutlich.

	Absolut	Prozentuell	Änderung in Prozent	Mandate	Stimmen pro Mandat
New Democracy	2995.479	41,83	-3,52	152	19.707,10
Panhellenic Socialist Movement	2727.853	38,10	- 2,45	102	26.743,66
Communist Party	583.815	8,15	+ 2,26	22	26.537,05
Coalition of the Radical Left	361.211	5,04	+ 1,78	14	25.800,79
Popular Orthodox Rally	271.764	3,80	+ 1,61	10	27.176,40
Ecologist Greens	75.529	1,05		0	
Gültige abgegebene Stimmen	7160. 265	100		300	
Stimmrecht	9921.893				
Wahlberechtigt	74,14 %				

Abbildung 2.8: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 106

	Absolut	Prozentuell	Änderung in Prozent	Mandate	Stimmen pro Mandat
Panhellenic Socialist Movement	3012.373	43,92	+ 5,82	160	18.827,33
New Democracy	2295.967	33,38	- 8,38	91	25.230,41
Communist Party	517.154	7,54	- 0,61	21	24.626,38
Popular Orthodox Rally	386.152	5,63	+ 1,83	15	25.743,47
Coalition of the Radical Left	315.627	4,60	- 0,44	13	24.279,00
Ecologist Greens	173.449	2,53	+1,48	0	
Gültige abgegebene Stimmen	6958.342 9933.385	100		300	
Stimmrecht					
Wahlberechtigt	70,92 %				

Abbildung 2.9: Aus: Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: 106

²²² Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 104

Die Abbildung 2.9 veranschaulicht die Folgekonsequenzen aus den Wahlen 2009 in Griechenland²²³.

4.3 Die Bedeutung von Wahlen-kritisch hinterfragt

Grundsätzlich besteht ein enger Zusammenhang, zwischen den Begriff der „Wahl“ und jenem der „Demokratie“. Mit Hilfe von „Wahlen“ ermöglicht man den Gesellschaftsmitgliedern eines Staates die Bestellung von Repräsentanten für hohe politische Ämter. Diese demokratische Vorgehensweise ist im öffentlichen Leben hoch angesehen, da es zur Partizipation, seitens der Wahlberechtigten kommt²²⁴. Nun kann man sich der Frage widmen, inwiefern demokratische Wahlen abhängig von der Staatsgröße eines Landes sind? Die Antwort bezüglich Wahlen lautet:

„my well be the best possible approximatio to popular controll of goverment that can achieved in modern, industrialized, mobile mass society“²²⁵

Bedenklich ist ein Aspekt in diesem Zusammenhang, nämlich, dass „Wahlen“ im Zuge der Herrschaftsbestellungen in Ländern statt finden, wo keine Demokratie vorhanden ist. Folglich bedeutet dies, keine demokratische Lösung im Zusammenhang mit den Wahlen. Somit repräsentiert die „Wahl“ eine Methodik, wonach Personen in höhere Positionen gebracht werden, um Macht auszuüben. Des Weiteren gibt es auch andere Methoden, wie zum Beispiel, jene der „Erbfolge“ oder der „Bestellung“, welche verwendet werden können. Es zeigt sich somit, dass „Wahlen“ nicht immer einen demokratischen Inhalt haben müssen²²⁶. Beispiele hierfür gibt es viele, wonach in heutigen Demokratien gewählt wurde, wo noch kein Wahlrecht etabliert gewesen ist. In diesen Zusammenhang stellt das „Wahlrecht“ eine untrennbare Verbindung mit dem Wahlsystem“ dar. Erst dann kann man die „Herrschaftsform“ mit der „Wahl“ verbinden. Eines steht jedoch fest, dass die Anwendung von Wahlen als Methode historisch früher statt findet, als die Etablierung von modernen Demokratien. So wurde beispielsweise in politischen Systemen gewählt, welche auch das allgemeine Wahlrecht ausübten, aber dennoch keine Demokratien repräsentierten.

²²³ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 104 ff

²²⁴ Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 23

²²⁵ Vgl. Millbrath, Lester W. zit.in: Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 23

²²⁶ Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 23

Es gibt neben dem „Wahlrecht“, innerhalb einer Demokratie noch ein weiteres wichtiges Element, nämlich die „liberale Komponente“²²⁷. Ideengeschichtlich stand das „liberale“ Element mit dem „demokratischen“ Element in Widerstreit, jedoch in der Zeitspanne vom 19. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert kommt es zur Versöhnung der beiden Prinzipien. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive bedeutete dies, die Sicherstellung von Grundrechten wie zum Beispiel der „Meinungsfreiheit“, der „Pressefreiheit“, „Versammlungsfreiheit“ und „Vereinigungsfreiheit“. Weiters stellt dies aus verfassungspolitischer Hinsicht ein pluralistisches Konkurrenzdenken bezüglich der Verteilung von politischen Mandaten seitens der Parteien dar. Folglich besteht ein immanenter Zusammenhang von liberalen Rechten im Hinblick auf demokratisch legitimierte Machtverhältnisse²²⁸.

Ein Beispiel für Wahlen, ohne liberale Elemente zeigt sich, insbesondere in Ländern des ehemaligen Ostblocks, wo die Machtposition einer Partei verfassungsrechtlich verankert ist. Folglich fanden bis 1989 Wahlen ohne liberal-demokratische Inhalte in Ländern, wie zum Beispiel der „UdSSR“ oder „Rumänien“ statt, welche die Vertretungsorgane erneuerten. Freilich gab es auch Wahlen in autoritär regierten Ländern mit einem geringen liberalen Anteil, wonach die Regierung nicht hinterfragt wurde. Beispiele dafür sind mehr als zahlreich vorhanden. Beginnend in Portugal unter „Salazar“, hin zu „Stroessners“ in Paraguay, über das autoritäre politische System in Mexiko, welches bis in die 80 Jahre des 20. Jahrhunderts bestand. Oder das Militärregime in Brasilien. Einer der wohl bekanntesten Diktatoren war ohne Zweifel „Saddam Hussein“ in Irak²²⁹.

Daraus kann man folgende Aussagen bezüglich „liberal-demokratischen“, „autoritären“, als auch „totalitären“ politischen System treffen, die da wären²³⁰:

- **Der Terminus „Wahl“ ist abhängig vom politischen System und verändert sich demnach auch**
- **Wahlen haben unterschiedliche Bedeutungen im jeweiligen politischen System und sind demnach nicht ident miteinander**

²²⁷ Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 24

²²⁸ Vgl. ebd., S. 24

²²⁹ Vgl. ebd., S. 25

²³⁰ Vgl. Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 25

- **Auch die Funktionen von Wahlen können diffundieren, je nach politischen System**

4.4 Die Auswirkungen der unterschiedlichen Wahlbegriffe

Zunächst muss festgehalten werden, dass aufgrund der unterschiedlichen politischen Systeme sogenannte „Wahlen“ unterschiedlich interpretiert beziehungsweise umgesetzt werden. Folglich ist es für den Wähler beziehungsweise die Wählerin essentiell, ob man zwischen mehreren Parteien oder nur einer Partei wählen kann. Besteht beispielsweise nur die Möglichkeit eine Partei zu wählen, ist die „Wahlfreiheit“ der wahlberechtigten Gesellschaftsmitglieder in Frage zu stellen²³¹.

Folglich muss man zumindest zwischen zwei Parteien beziehungsweise Kandidaten frei wählen können, damit „Wahlfreiheit“ herrscht. Ferner muss die „Wahlfreiheit“ beziehungsweise die Möglichkeit eine Auswahl treffen zu können gesetzlich verankert sein, damit sich dieses Recht auch voll entfalten kann. Demnach werden Wahlen, welche eine „Auswahlmöglichkeit“, als auch die „Wahlfreiheit“ bereitstellen als sogenannte „kompetitive Wahlen“ definiert. Werden diese Faktoren wie „Wahlfreiheit“ als auch die „Auswahlmöglichkeit“ nicht berücksichtigt beziehungsweise ausgeschlossen, dann sprechen wir von so genannten „nicht-kompetitiven Wahlen“.

Zu guter Letzt gibt es auch noch sogenannte „semi-kompetitiven Wahlen“, welche jedoch kritisch zu beurteilen sind, da sie eine Beschränkung, sowohl in den „Auswahlmöglichkeiten“ als auch in der „Wahlfreiheit“ darstellen²³². In liberal-demokratischen Verfassungsstaaten orientieren sich die „kompetitiven Wahlen“ an spezielle Verfahren beziehungsweise Prinzipien, welche schlussendlich eine Legitimation der gewählten Repräsentanten darstellt.

²³¹ Vgl. Vgl. ebd., S. 25

²³² Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 25

Diese Prinzipien gehen Hand in Hand mit dem Verständnis einer liberal-pluralistischen Demokratie. Dazu zählen unter anderem:

- **Freiheit der Wahlbewerbung**
- **Wettbewerb zwischen den einzelnen Kandidaten mit den unterschiedlichen Parteiprogrammen**
- **Chancengleichheit im Hinblick auf die Wahlwerbung**
- **Wahlfreiheit**
- **Wahlsystem**
- **Wahlentscheidung auf Zeit, für eine Wahlperiode, welche unbeeinflusst von früheren Entscheidungen fungieren**

Dies stellt einen Kanon an Merkmalsausprägungen in einer liberal-demokratisch geführten Konzeption dar, welche jedoch in der Realität oftmals nicht gänzlich erfüllt wird. Dennoch sollte man demokratische Modelle an ihnen messen²³³.

In Folge dessen, sollte das Verhältnis, zwischen „Konkurrenzcharakter“ und „Chancengleichheit“ der jeweiligen politischen Parteien in bürgerlichen Demokratien ausgeglichen sein. Weiters bestehen in repräsentativen Demokratien Problematiken hinsichtlich vermachteter Interessensgruppen und einer reduzierten Öffentlichkeit, welche sich auf den sozialen als auch politischen Gehalt von „kompetitiven Wahlen“ auswirken können. Des Weiteren wäre es genauso falsch „nicht-kompetitiven Wahlen“ insbesondere in diktatorischen Systemen kritisch zu hinterfragen. Mit Hilfe der Differenzierung im Hinblick auf die politischen Wettbewerb der einzelnen Parteien, lassen sich folgende Begrifflichkeiten von einander trennen²³⁴:

- **Kompetitive Wahlen in liberal-demokratischen Systemen**
- **Semi-kompetitiven Wahlen in autoritären Systemen**
- **Nicht-kompetitiven Wahlen in totalitären Systemen**

²³³ Vgl. ebd., S. 26

²³⁴ Vgl. Nohlen, Dieter 2009: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 26

4.5 Instrumente der direkten Demokratie in Österreich

Der Begriff direkte Demokratie ermöglicht den Gesellschaftsmitgliedern im Staate Einfluss zu nehmen auf Entscheidungsalternativen hinsichtlich der Gesetzgebung und der Verwaltung. Dazu können folgende Maßnahmen seitens der Bevölkerung, wie beispielsweise Volksbegehren, Volksbefragung, Volksabstimmung, partizipative Planungs- und Entscheidungsverfahren, Bürgerversammlungen, Bürgeranträge, Petitionen als auch Bürgerinitiativen herangezogen werden, um den Willen des Volkes kund zu tun. Die direkte Demokratie ist nicht zu verwechseln mit der Direktwahl des österreichischen Bundespräsidenten als auch der Bestellung der Organe hinsichtlich der Gesetzgebung²³⁵.

Nach Nohlen/Grotz (2011) versteht man unter diesen Terminus folgendes, nämlich

*„ Direkte Demokratie bezeichnet in weitesten Sinne, eine idealtypische Staatsform, in der die politische Herrschaft unmittelbar und ausschließlich in den Hände des Volkes liegt. Sie steht damit im Gegensatz zur repräsentativen Demokratie, in der die Bürger von gewählten Vertretern regiert werden “*²³⁶

4.5.1 Volksbegehren

Das Volksbegehren repräsentiert ein Initiativrecht das erreichen will, dass es seitens des Gesetzgebers zu einer Auseinandersetzung mit bestimmten Belangen seitens der Zivilgesellschaft kommt²³⁷. Diesbezüglich sieht das österreichische Bundesverfassungsrecht folgende Modalitäten hinsichtlich des Volksbegehrens vor, die da wären:

*„ Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am letzten Tag des Eintragszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden “*²³⁸

²³⁵ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 95 ff

²³⁶ Nohlen/Grotz 2011: Kleines Lexikon der Politik, S. 101

²³⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 96

²³⁸ Art. 41 Abs. 2 B-VG zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 96

Des Weiteren regelt das Volksbegehrensgesetz von 1973 und die nachfolgenden Novellen den Verfahrensablauf hinsichtlich des Zustandekommens des Volksbegehrens. Stimmberechtigt sind jene Personen, welchen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde des Bundesgebietes besitzen und Wahlberechtigt sind. Ferner muss sich der Gesetzgeber mit dieser Materie vorrangig auseinandersetzen, jedoch besteht keine Pflicht der Unterstützung des Antrags²³⁹.

4.5.2 Volksbefragung

Das Instrument der Volksbefragung dient dem jeweiligen zuständigen Organ (auf Bundesebene das Parlament oder auf Landesebene der Landtag) als Entscheidungshilfe. Somit verkörpert die Volksbefragung einen konsultativen Charakter und fungiert als Orientierungshilfe der Politik um den Willen des Volkes zu interpretieren²⁴⁰. Das B-VG hat diesbezüglich folgende Modalitäten im Zuge einer Volksbefragung vorgesehen, die da wären:

„Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung die Bundesgesetzgebung zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein“²⁴¹

Des Weiteren können die Gesellschaftsmitglieder zwischen ja oder nein als auch anderen Alternativen entscheiden. Diese Regelung ist ebenfalls im B-VG wie folgt verankert, nämlich:

„Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen“²⁴²

²³⁹ Vgl. ebd., S. 97

²⁴⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 97

²⁴¹ Art. 49b Abs. 2 B-VG zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 97

²⁴² Art. 49b Abs. 2 B-VG zit. in: ebd., S. 98

Bis dato hat noch keine Volksbefragung auf Bundesebene seitens der Gesetzgebung statt gefunden. Des Weiteren könnte eine Volksbefragung auf regionaler als auch lokaler Ebene eher verwirklicht werden²⁴³.

4.5.3 Volksabstimmung

Eine der wohl wichtigsten Volksabstimmungen fand im Zuge des Beitritts Österreich zur Europäischen Union 1994 statt, bei der es um eine Gesamtänderung der Bundesverfassung ging²⁴⁴. Die Volksabstimmung ist ebenfalls im B-VG detailliert geregelt und besagt folgendes, nämlich:

*„Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 beziehungsweise gemäß Art. 42a, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt“*²⁴⁵

Folglich müssen im Zuge einer Volksabstimmung folgende Modalitäten, welche für ein gesamtänderndes Verfassungsgesetz benötigt werden, gewährleistet sein²⁴⁶.

Im Hinblick auf eine Gesamtänderung der Bundesverfassung müssen folgende Kriterien erfüllt sein, nämlich:

*„Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen“*²⁴⁷

*„Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen“*²⁴⁸

²⁴³ Vgl. ebd., S. 98

²⁴⁴ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 76

²⁴⁵ Art. 43 B-VG VG zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 98

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 98; Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos,Emmerich et al., 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs, S. 54

²⁴⁷ Mohr/Lanner 2011: Kodex. Einführungsgesetzestexte ABGB und B-VG, S. 265 f

²⁴⁸ Art. 44 Abs. 3 B-VG VG zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 98

Somit muss im Nationalrat mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein (Präsenzquorum) und mit Hilfe einer Mehrheit von zwei Drittel zustimmt werden (Konsensquorum), damit jene Verfassungsgesetze beziehungsweise Verfassungsbestimmungen verabschiedet werden können. Am Ende kommt es zur Beurkundung des österreichischen Bundespräsidenten und zur Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler. Als letzter Schritt tritt das verabschiedete Gesetz am folgenden Tag in Kraft (Legisvakanz)²⁴⁹

4.5.4 Bürgerinitiativen und Petitionen

Betracht man den zeitlichen Verlauf der österreichischen Geschichtsschreibung, dann reichen Petitionen und Bürgerinitiativen am weitesten zurück. Im Zuge der Revolution 1848 als auch im Hinblick auf die Grundlegung des Rechtsstaates wurden Petitionen als Grundrechte der Gesellschaftsmitglieder erachtet, sodass möglichst viele Personen ihre Meinung frei von Sanktionen äußern konnten. Eine Renaissance erfuhr das Petitionsrecht in Österreich 1988 im Nationalrat, im Zuge der Reform der Geschäftsordnung. Damit wurde die Beteiligung seitens der Zivilgesellschaft bezüglich politischer Belange umgesetzt. Dabei stehen Belange des Bundes hinsichtlich der Gesetzgebung und der Vollziehung im Vordergrund. Damit sich der Nationalrat derartige Anliegen annehmen kann, müssen die Petitionen von einem Abgeordneten überreicht oder von 500 Unterstützungserklärungen im Sinne einer Bürgerinitiative getragen werden. Hierfür wurde ein eigener Ausschuss eingerichtet, welcher sich mit Petitionen und Bürgerinitiativen auseinandersetzt. Dies geschieht unterschiedlich, sodass der Verhandlungsgegenstand an andere Institutionen, wie beispielsweise der Volksanwaltschaft weiter gegeben werden kann²⁵⁰.

²⁴⁹ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 40

²⁵⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 100

5.0 Die Sinnhaftigkeit der österreichische Bundesverfassung

Im Zuge der politischen Umwälzungen, insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg einigten sich die politischen Kräfte zur Schaffung eines einheitlichen Verfassungswerkes. Zunächst wurde im Parlament die Positionierung Österreichs als Bundesstaat mit dementsprechender Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern oder als dezentralisierter Einheitsstaat diskutiert. Zu Beginn setzten sich die Sozialdemokraten für ein zentralistisches Staatsgefüge ein, welches auf Basis einer Selbstverwaltung aufgebaut werden sollte. Im Gegensatz zu den Christlichsozialen, welche einen föderalistischen Aufbau Österreichs im Sinn hatten²⁵¹.

Als dritte politische Kraft im Lande hatte die Großdeutsche Partei zu Beginn an einen Bundesstaat gedacht und später an einen zentralistischen Aufbau des Staates. Des Weiteren setzten sie sich vehement für den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich ein. Als sich die große Koalition (Sozialdemokraten, Christlichsoziale) am 1. Oktober 1920 im Zuge der Konstituierenden Nationalversammlung auf die Etablierung eines Bundesstaates und auf eine einheitliche Verfassung einigen konnten, war der Weg für eine Verfassung in Österreich geebnet. Das B-VG wurde am 10. Oktober 1920 rechtskräftig und beinhaltete demokratische, bundesstaatliche, republikanische und rechtsstaatliche Elemente²⁵².

Die Verfassung im materiellen Sinn beinhaltet unter anderem folgende Kriterien, die da wären:

- **Die Wahl der Staatsform (Monarchie versus Republik)**
- **Die Aufgabenverteilung der Staatsfunktionen zwischen Parlament, Gericht und Regierung**
- **Die Aufteilung der Staatsfunktionen im Bundesstaat zwischen Bund und Länder**
- **Die Grundrechte, welche Staatsfunktionen inhaltlich begrenzen**
- **Die Staatszielbestimmungen**

²⁵¹ Vgl. Jasch, Tassilo 2011: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten, S. 24

²⁵² Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 79; Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos, Emmerich et al., 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs, S. 49

Folglich symbolisieren diese Vorschriften die Grundordnung eines Staates. Ein wichtiger Punkt in diesen Zusammenhang repräsentiert die Begrenzung staatlicher Macht im Sinne von Willkür gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern. Dies soll die Freiheit der einzelnen Gesellschaftsmitglieder garantieren. Darauf bauen zwei Prinzipien moderner Verfassungen auf, nämlich einerseits die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Judikative und Exekutive nach Art. 94 B-VG. Hierbei soll die Machtkonzentration nicht auf einem einzigen Organ verweilen, sondern aufgeteilt sein, damit gegenseitige Kontrolle im Sinne von checks and balances statt finden kann²⁵³.

Andererseits gewährleisten die Grundrechte gewisse Freiheitsräume für die Gesellschaftsmitglieder und entziehen gleichzeitig dem Staat Eingriffsmöglichkeiten hinsichtlich der Pressefreiheit oder der Meinungsäußerungsfreiheit²⁵⁴. Das demokratische Element im B-VG ermöglicht es den Mitgliedern einer Gesellschaft Repräsentanten zu wählen, welche für sie am Gesetzgebungsprozess teilnehmen. Dies muss gewährleistet sein, damit die mittelbare Demokratie verwirklicht werden kann. Erst dann kann Art.1 des Bundesverfassungsrechts in die Tat umgesetzt werden²⁵⁵. Somit repräsentieren diese zwei Begriffe, nämlich die Gewaltenteilung und der Grundrechtekatalog einen demokratischen Verfassungsstaat, welcher an die Idee der Souveränität des Volkes ansetzt²⁵⁶.

5.1 Verfassung im formellen Sinn

Die Verfassung im formellen Sinn wird im B-VG folgendermaßen beschrieben, nämlich:

„Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des

²⁵³ Vgl. Öhlinger, Theo 2009: Verfassungsrecht, S. 29

²⁵⁴ Vgl. Holoubek, Kassai, Traimer 2010: Grundzüge des Rechts der Massenmedien, S. 41 ff

²⁵⁵ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 35

²⁵⁶ Vgl. Öhlinger, Theo 2009: Verfassungsrecht, S. 30

*Bundesrates. Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen*²⁵⁷

In diesen Zusammenhang müssen gewisse Erzeugungsbedingungen erfüllt sein, damit einfache Gesetze beziehungsweise Verfassungsgesetze im Nationalrat verabschiedet werden können. Auch im Zuge einer Gesamtänderung der Verfassung müssen Verfahrensmodalitäten gemäß Art.44 Abs. 3 B-VG eingehalten werden. Folglich bewirkt eine Gesamtänderung der Verfassung die Aufhebung jener leitenden Prinzipien der Verfassung²⁵⁸. Des Weiteren muss man differenzieren zwischen Landesverfassungsrecht und Bundesverfassungsrecht, welche am Ende als Staatsrecht bezeichnet werden können. Ergänzt wird das B-VG durch verfassungsändernde als auch verfassungsergänzende Staatsverträge, welche zusätzliche Bestimmungen enthalten²⁵⁹.

Im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union am 24.Juni 1994 wurden eine Vielzahl an Landes -und Gesetzgebungskompetenzen der EU übertragen, sodass das österreichische Verfassungsrecht gegenüber dem Gemeinschaftsrecht eine untergeordnete Rolle spielt. Folglich besitzt das unmittelbare anwendbare Gemeinschaftsrecht (Verordnungen, Richtlinien) eine sogenannte Vorrangwirkung gegenüber nationalem Recht. Lediglich die Grundprinzipien der Verfassung also der integrationsfeste Verfassungskern kann nicht vom Gemeinschaftsrecht verdrängt werden²⁶⁰.

5.2 Verfassung im materiellen Sinn

Unter dem Begriff Verfassung im materiellen Sinn versteht Kelsen:

*„Jene Normen, die sich auf die obersten Organe (Verfassung im engeren Sinn) und – wie man sich ausdrücken pflegt- das Verhältnis der Untertanen zur Staatsgewalt (Verfassung im weiteren Sinn) beziehen*²⁶¹

²⁵⁷ Mohr/Lanner 2011: Kodex. Einführungsgesetzestexte ABGB und B-VG, S. 265 f

²⁵⁸ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 26

²⁵⁹ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 57

²⁶⁰ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 76

²⁶¹ Kelsen, Hans zit. in: Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 59

Jene Beschreibung Kelsens hinsichtlich der Verfassung im materiellen Sinn erfuhr eine Ergänzung, nämlich:

*„Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinn meint jene Normen, allenfalls ungeschriebene Gesetze, die grundlegende politische Bekenntnisse und Entscheidungen für die Stellung des Staates nach außen und nach innen enthalten, die die für die Ausübung der Staatsgewalt maßgebenden Regeln betreffen, die das Verhältnis der Menschen im Staate zur Staatsgewalt festlegen und auch das Verhältnis nichtstaatlicher Gemeinschaften zum Staate bestimmen“*²⁶²

Demnach kann man sagen, dass Verfassungsrecht im formellen als auch im materiellen Sinn einander sehr nahe kommen, dennoch nicht gänzlich identisch sind. Nichtsdestotrotz existieren Gesetze, welche inhaltlich zum Verfassungsrecht hinzugezählt werden, jedoch formell einfache Gesetze darstellen, wie beispielsweise die Regelung von Wahlen. Im Gegenzug gibt es eine Vielzahl an Verfassungsgesetzen, welche inhaltlich gleichzusetzen sind mit einfachen Gesetzen, jedoch mit erschwerten Erzeugungsbedingungen verabschiedet wurden²⁶³.

5.3 Die fünf Grundprinzipien der österreichischen Verfassung

Das österreichische Bundesverfassungsrecht greift auf knapp 1300 Rechtsvorschriften zurück, welche im Verfassungsrang stehen. Diese Vorschriften reichen bis in die Monarchie zurück. Dabei hat das Jahr 1867 eine ganz besondere Bedeutung für Österreich, da in dieser Zeit die so genannten Staatsgrundgesetze, die bis heute noch gelten, ihren Ursprung haben²⁶⁴. Eines der vier Staatsgrundgesetze aus 1867 regelt die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Ferner wurde dieser Grundrechtskatalog in Laufe der Zeit des Öfteren erweitert. Eine wichtige Ergänzung symbolisiert die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1958, welche 1964 in die österreichische Verfassung aufgenommen wurde. Folglich befasst sich das Bundesverfassungsrecht (B-VG) einerseits mit der staatlichen Ordnung und andererseits wird jene politische Macht im Lande legitimiert²⁶⁵.

²⁶² Ermacora, Felix zit. in: ebd., S. 59

²⁶³ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 59

²⁶⁴ Vgl. ebd., S. 62

²⁶⁵ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 34

Darüber hinaus werden Vorschriften hinsichtlich der Normerzeugung als auch die Positionierung oberster Repräsentanten festgelegt. Außerdem nimmt der Rechtsschutz eine wichtige Position im B-VG ein, da staatliches Handeln stets einer Kontrolle unterworfen ist. Des Weiteren gibt es sowohl eine Landesverfassung für jedes einzelne Bundesland als auch eine Bundesverfassung. Dies ist durch den bundesstaatlichen Aufbau in Österreich bedingt. Weiters kommt dem Bundesverfassungsrecht im Hinblick auf die Rechtserzeugung eine wichtige Stellung zu, sodass gewisse Erzeugungsbedingungen gewährleistet werden müssen, damit beispielsweise ein gesamtänderndes Bundesverfassungsgesetz im Nationalrat verabschiedet werden kann. Ob es zu einer Gesamtänderung der Verfassung kommt, entscheidet laut Art. 44 Abs. 3 B-VG letzten Endes der Verfassungsgerichtshof²⁶⁶.

Das B-VG baut demnach auf fünf wichtige Prinzipien auf, die da lauten:

- **Demokratische Prinzip**
- **Bundesstaatliche Prinzip**
- **Republikanisches Prinzip**
- **Rechtsstaatliche Prinzip**
- **Gewaltentrennendes Prinzip**

Das demokratische Prinzip sorgte 1848 als Zeichen der Volkssouveränität für heftige Diskussionen im Reichstag. Folglich sollte die Rechtserzeugung durch das Volk geschehen²⁶⁷. Dies wird im Bundesverfassungsrecht mit folgenden Worten deutlich:

„Österreich ist eine demokratische Republik, ihr Recht geht vom Volke aus“²⁶⁸

Aufgrund der fehlenden Realisierbarkeit der unmittelbaren Demokratie, fungiert das B-VG als System der mittelbaren Demokratie. Die Legislative wird durch Repräsentanten übernommen die vom Volk gewählt werden. Zusätzlich kann der Volkswille mit Hilfe der direkten Demokratie verwirklicht werden, wie beispielsweise Volksbegehren, Volksabstimmung oder Volksbefragung²⁶⁹.

²⁶⁶ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 63

²⁶⁷ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 63

²⁶⁸ Mohr/Lanner 2011: Kodex. Einführungsgesetzestexte ABGB und B-VG, S. 235

²⁶⁹ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 35

Das bundesstaatliche Prinzip teilt die Staatsgewalten, das heißt, Gesetzgebung und Vollziehung auf die unterschiedlichen Körperschaften auf. Der Bund wird als Gesamtstaat gesehen, während die Länder als Teilstaaten beschrieben werden. Das B-VG regelt ebenfalls die Beziehungen der einzelnen Bundesländer zueinander. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung findet zwischen Bund und Ländern statt²⁷⁰.

Im Gegenzug wird die Gerichtsbarkeit ausschließlich dem Bund zugesprochen. Somit agiert der Bundesstaat als dezentralisierter Staat. In diesem Zusammenhang regelt das B-VG die Kompetenzen im Zuge der Gesetzgebung sehr kasuistisch. Somit ist der Bund laut Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG beispielsweise für das Gewerbe zuständig, während die Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG eine eigene Bauordnungen erlassen können²⁷¹. Das republikanische Prinzip ist ebenso wie das demokratische Prinzip in Art.1 B-VG fest verankert und symbolisiert im Zuge der österreichischen Geschichte das Gegenstück zur Monarchie. In diesen Zusammenhang gewinnt der Begriff *res publica* an positiver Bedeutung, sodass der Staat eine symbolische Angelegenheit der Öffentlichkeit beziehungsweise des Volkes wird²⁷².

Folglich befindet sich ein Repräsentant an der Spitze des Staates (Bundespräsident), welche in seiner Amtsführung zeitlich begrenzt ist. Das Gegenstück zur Republik symbolisiert die Monarchie, an deren Spitze ein Monarch steht, dessen Amtsdauer unbegrenzt ist²⁷³.

Das rechtsstaatliche Prinzip beziehungsweise Legalitätsprinzip ist ebenfalls im B-VG mit folgenden Worten klar und deutlich definiert, nämlich:

*„ Die gesamte staatliche Verantwortung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen erlassen “*²⁷⁴

Dabei finden neben formal-rechtstaatlichen Elementen, welche in der Verfassung als auch in der Rechtsordnung verankert sind, auch noch materielle Rechtsstaatsvorstellungen, wie beispielsweise Freiheit, Ordnung, Humanität, Gerechtigkeit und Friede ihre Bestimmtheit.

²⁷⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 65

²⁷¹ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 36

²⁷² Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 64

²⁷³ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 36

²⁷⁴ Mohr/Lanner 2011: Kodex. Einführungsgesetzestexte ABGB und B-VG, S. 249

Im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union wurde das rechtsstaatliche Prinzip mittels des gemeinschaftlichen Legalitätsprinzips substituiert. Demnach verlor der VfGH sein Normenprüfungsmonopol in Österreich²⁷⁵.

Das gewaltentrennende Prinzip hat für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder eine besondere Bedeutung, sodass die Gesellschaftsmitglieder vor der Willkür staatlicher Herrschaftsträger geschützt sind. Die österreichische Verfassung teilt somit die drei Staatsgewalten, nämlich Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Vollziehung auf die jeweiligen Organe auf²⁷⁶.

Im Großen und Ganzen regelt das gewaltentrennende Prinzip im organisatorischen Sinne die Zuständigkeiten der staatlichen Akteure im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Vollziehung, sodass eine gegenseitige Kontrolle und Abhängigkeit im Sinne von checks and balances gewährleistet wird²⁷⁷.

Das österreichische Bundesverfassungsrecht nahm diesbezüglich starken Bezug auf Montesquieu, welcher die sogenannte Gewaltentrennungslehre formulierte. Das Gegenstück repräsentiert ein gewaltenverbindender Staat. Im politischen Alltag gestaltet sich die Umsetzung beziehungsweise Trennung, insbesondere zwischen Gesetzgebung und Verwaltung als problematisch, da diese von denselben politischen Repräsentanten ausgeübt wird²⁷⁸.

5.4 Die unantastbaren Grundrechte in Österreich

Die österreichische Bundesverfassung verwendet in ihrem Sprachgebrauch den Terminus verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte laut Art 144 B-VG. Der Terminus Grundrechte kommt eher selten zum Einsatz, insbesondere wenn es um subjektive Rechte geht. Diese Rechtsvorschriften stehen somit im Verfassungsrang. Somit kann man Grundrechte in zweierlei Weise verstehen, nämlich im subjektiven als auch im objektiven Sinn²⁷⁹. Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff Grundrecht, subjektive Rechte, welche verfassungsrechtlich verankert sind. Diese stehen entweder allen Menschen zu, dann

²⁷⁵ Vgl. Öhlinger, Theo 2009: Verfassungsrecht, S. 106

²⁷⁶ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 66

²⁷⁷ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 60

²⁷⁸ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 36

²⁷⁹ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 312

bezeichnet man diese als Menschenrechte oder nur gewissen Gesellschaftsmitgliedern dann spricht man von so genannten Staatsbürgerrechten²⁸⁰.

In diesem Sinne beinhalten eine Vielzahl an Grundrechtskatalogen Bürgerrechte und Menschenrechte, wie beispielsweise jene Declaration des droits de l'Homme et du citoyen aus dem Jahre 1789, welche in späterer Zeit als Vorbild fungierte²⁸¹.

In diesen Zusammenhang entwickelte Jellinek die Statuslehre, welche die Grundrechte in drei Kategorien (soziale, liberale, politische) einordnete. Von besonderer Bedeutung sind jene Grundrechte im Hinblick auf die politische Partizipation, welche das Wahlrecht für alle Gesellschaftsmitglieder ermöglichen sollten. Nach Jellinek handelt sich hierbei um einen aktiven Status. Zu den ältesten Grundrechten gehören die liberalen, welche Eingriffe in die Glaubensfreiheit als auch in die Pressefreiheit durch den Staat strengsten untersagen.

Als letzten Punkt verpflichten soziale Grundrechte, wie beispielsweise das Recht auf Arbeit die positive Einmischung des Staates für die jeweiligen Gesellschaftsmitglieder. Demnach würde ein positiver Status nach Jellinek vorliegen. In diesem Sinne müssen auch Grundpflichten seitens der Gesellschaftsmitglieder gefordert werden, wie beispielsweise die Wehrpflicht oder die Steuerpflicht. Dabei handelt es sich um einen passiven Status²⁸². Für die österreichische Geschichte symbolisierte die Pillersdorfsche Verfassung ein erstes Verfassungswerk, welches sowohl Menschenrechte als auch Bürgerrechte beinhaltete. Für die tragenden Kräfte der Revolution nahm die Pillersdorfsche Verfassung eine eher untergeordnete Position ein, da sie inhaltlich und im Zustandekommen eher enttäuschte. Grundsätzlich beinhaltete sie Paragraphen, welche sich mit Glaubens- und Gewissensfragen als auch mit der persönlichen Freiheit auseinandersetzen²⁸³. Sie bestand aus 59 Paragraphen und galt ausschließlich für Cisleithanien, aufgrund der vorherrschenden Unruhen in Lombardo-Venetien als auch in Ungarn. Kaiser Ferdinand I. oktroyierte die Verfassung, jedoch ohne die Anteilnahme der Volksvertretung²⁸⁴.

²⁸⁰ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 190

²⁸¹ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 238

²⁸² Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 207

²⁸³ Vgl. Ucakar, Karl 1984: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstruktur, S.13

²⁸⁴ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 69

Als Urheber der Pillersdorfschen Verfassung galt der damalige Innenminister, welcher diese Verfassung für die gesamte Monarchie vorsah. Sie wurde am 25. April 1848 rechtskräftig. Die Pillersdorfsche Verfassung hatte einen dezentralisierten Einheitsstaat mit so genannten Provinzial-Ständen im Sinn. Ferner beinhaltete sie das Konzept der Gewaltenteilung, wobei die Gesetzgebung zwischen Parlament und Kaiser aufgeteilt wurde. Dennoch besaß Ferdinand I. ein absolutes Vetorecht. Außerdem wurde eine provisorische Wahlordnung für den Reichstag angekündigt, die am 9. Mai 1848 verabschiedet wurde. Diese Wahlordnung führte zur Umstrukturierung des indirekten Wahlrechts und der Zusammensetzung des Senats. Dennoch wurden Arbeiter, Dienstboten als auch Not leidende Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen²⁸⁵.

Des Weiteren sah die Pillersdorfsche Verfassung Presse-, Vereins-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit vor, jedoch ohne rechtliche Verankerung, da es keine rechtliche Kontrolle im Sinne von einem Gericht gegeben hat. Somit waren die Menschen zu jener Zeit der absoluten Willkür Ferdinand I. hilflos ausgesetzt. In diesem Sinne spricht man auch von einer frühkonstitutionellen Verfassung²⁸⁶. In weiteren Verlauf waren Bestrebungen seitens des kaiserlichen Reichstags im Gange, welche einen Grundrechtsentwurf als auch einen Verfassungsentwurf vorsahen. Jener Grundrechtsentwurf sollte bisherige Verfassungen in Fragen der Grundrechte bei weitem übertreffen.

Am 4. März 1848 verabschiedete man die Märzverfassung als auch das Grundrechtspatent, welches in abgeschwächter Form von nun an Gestalt annahm. Jenes Grundrechtspatent aus dem Jahre 1849 galt ausschließlich in Ländern diesseits der Leitha. Die Märzverfassung beinhaltete unter anderem die Aufhebung der Leibeigenschaft, den Gleichheitsgrundsatz und den Schutz des Eigentums²⁸⁷.

Später jedoch führten die Sylvesterpatente, welche am 31. Dezember 1851 erlassen wurden zur Loslösung des Konstitutionalismus, sodass der Kaiser frei walten und schalten konnte wie es ihm beliebte²⁸⁸. Das erste Sylvesterpatent beseitigte die Märzverfassung von

²⁸⁵ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 360

²⁸⁶ Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 6

²⁸⁷ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 207

²⁸⁸ Vgl. Orgis, Werner zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 540; Vgl. Rebhan, Hanno 2011: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie, S. 6

1848 und bestärkte die Gleichheit vor dem Gesetz für alle Gesellschaftsmitglieder als auch die Grundentlastung. Während das zweite Sylvesterpatent jenes Grundrechtspatent von 1849 aufhob, aber gleichzeitig Kirchen als auch Religionsgemeinschaften rechtlich legitimierte. Das neoabsolutistische Regierungssystem zog sich von 1852 bis 1859 hinweg, sodass eine Einschränkung seitens ständischen Gremien nicht statt fand²⁸⁹. Ein Aufschwung erlebte die Entwicklung der Grundrechte in Österreich erst im Konstitutionalismus zwischen 1861 und 1867 wieder, nachdem der Neoabsolutismus vorbei gewesen ist²⁹⁰.

Am 21. Dezember 1867 trat das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG-ARStb) im Zuge der Dezemberverfassung in Kraft. Ferner ermöglichte das StGG-ARStB laut Art.20 die Suspendierung gewisser Grundrechte, wie beispielsweise die Vereins- und Versammlungsfreiheit als auch der Pressefreiheit²⁹¹.

Des Weiteren rezipierte das Staatsgrundgesetz für die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jene zwei Gesetze aus dem Jahre 1862, nämlich:

- **Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit**
- **Das Gesetz zum Schutze des Hausrechts**

Des Weiteren fügte man folgende Rechte hinzu, nämlich die Unverletzlichkeit des Eigentums, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre²⁹². Die vier Staatsgrundgesetze aus dem Jahre 1867 lauten folgendermaßen:

- **Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG-ARStB)**
- **Das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts (StGG-ERG)**
- **Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (StGG-RiG)**
- **Das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (StGG-ARVG)**

²⁸⁹ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 460

²⁹⁰ Vgl. Holtmann, Everhard 2000: Politik-Lexikon, S. 323

²⁹¹ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 313

²⁹² Vgl. Orgis, Werner zit. in: Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), 1975: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 542; Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 207

Das StGG-ARStB eine Reihe von liberalen Grundrechte, wie beispielsweise die Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 2 StGG. Im StGG-ERG erhält das Reichsgericht verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Kompetenzen. In weiterer Folge regelt das StGG-RiG die Unabhängigkeit der Judikative und ermöglicht eine Trennung der Rechtspflege gegenüber der Verwaltung. Zu guter Letzt regelt das StGG-ARVG die Normierung der Grundsätze für die Verwaltung²⁹³.

Neben dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), welche seit 1964 in Österreich verfassungsrechtlich verankert ist, die wichtigste Rechtsquelle hinsichtlich der Grundrechte. Sie beinhaltet eine Vielzahl an liberalen Grundrechten, welche im Abschnitt I. zwischen Artikel 2 bis 18 der EMRK verankert sind und in Laufe der Zeit mittels so genannter Zusatzprotokolle erweitert wurde. Im weiteren Verlauf wurde ein ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg etabliert. Laut Art. 33 EMRK kümmert er sich für Beschwerden seitens der jeweiligen Mitgliedsstaaten wenn eine Verletzung der Konvention geschieht. Außerdem ist der EGMR laut Art. 34 EMRK für sogenannte Individualbeschwerden zuständig, welche von natürlichen als auch juristischen Personen eingebracht werden können.

In Österreich ist der VfGH laut Art.144 B-VG im Zuge einer Verletzung eines garantierten Grundrechts, welches im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen Bescheid steht, verantwortlich²⁹⁴.

5.5 Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Laut Art. 147 Abs. 1 B-VG setzt sich der Verfassungsgerichtshof aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 12 weiteren Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen 6 Ersatzmitglieder. Dabei stehen dem VfGH rund 90 Mitarbeiter zur Verfügung, welche für die Besorgung von diversen Aufgaben verantwortlich sind. Seit 1929 im Zuge der zweiten Verfassungsnovelle wird der Präsident, der Vizepräsident als auch sechs ordentliche und drei Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung vom österreichischen Bundespräsidenten

²⁹³ Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 88

²⁹⁴ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 90

bestellt. Darüber hinaus schlägt der Nationalrat drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder vor. Der Bundesrat agiert in ähnlicher Art und Weise, jedoch mit einem Ersatzmitglied weniger.

Nach Art. 147 Abs. 2 B-VG müssen jene Personen, welche von der Bundesregierung vorgeschlagen wurden Richter, Professoren (Juridicum) oder Verwaltungsbeamte gewesen sein. Ferner müssen alle Anwärter nach Art 147 Abs. 3 B-VG mindestens zehn Jahre Berufserfahrung als auch ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium vorweisen können²⁹⁵.

Zu einer der wichtigsten Aufgabenbereiche gehört die Gesetzesprüfung nach Art. 140 B-VG. Dabei überprüft der VfGH jene Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit und kann diese falls ihr widersprechen aufheben²⁹⁶.

Damit kommt klar und deutlich jenes rechtsstaatliche Prinzip zum Ausdruck, wodurch der Gesetzgeber (Legislative) der Gerichtsbarkeit (Judikative) unterzogen wird. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es heftige Diskussionen hinsichtlich der richterlichen Kontrolle gegenüber dem Gesetzgeber. Hierbei standen sich zwei renommierte Rechtswissenschaftler, nämlich Hans Kelsen und Carl Schmitt gegenüber²⁹⁷.

Nach Art. 137-145 B-VG umfasst der Tätigkeitsbereich des VfGH folgende Gebiete, die da wären:

- **Kausalgerichtsbarkeit nach Art. 137 B-VG**
- **Beschreibbeschwerde nach Art 144 B-VG**
- **Amtsenthbungsverfahren nach Art 147 B-VG**
- **Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG**
- **Prüfung von Vereinbarungen nach Art 15a B-VG und Art 138a B-VG**
- **Gesetzesprüfung nach Art 140 B-VG**
- **Kompetenzkonflikte nach Art 138 Abs 1 B-VG**
- **Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des RH nach Art 126a B-VG**

²⁹⁵ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 478

²⁹⁶ Vgl. Lehner, Oskar zit. in: Talos,Emmerich et al (Hrsg). , 1995: Handbuch des politischen Systems Österreichs Erste Republik 1918-1933, S. 50

²⁹⁷ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 45

- **Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der VA nach Art 148f B-VG**
- **Prüfung von Staatsverträgen nach Art 140a B-VG**
- **Beschwerden gegen Entscheidungen des AsylGH nach Art 144a B-VG**
- **Verordnungsprüfung nach Art 139 B-VG**
- **Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit a und b B-VG**
- **Mandatsaberkennungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit c und d B-VG**
- **Prüfung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen nach Art 141 Abs 3 B-VG**

Der VfGH hat also neben der Prüfung von Gesetzen eine Vielzahl weiterer wichtiger Aufgabengebiete²⁹⁸.

Dazu gehört die Prüfung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Missachtung von Grundrechten nach Art 144 B-VG. Ferner kann der Verfassungsgerichtshof Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Ferner sorgt der VfGH für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen im Sinne des Art 141 B-VG. Außerdem ist der VfGH nach Art 142 B-VG fähig höchste Staatsorgane, wie beispielsweise den Bundespräsident aus ihren Amt zu entheben²⁹⁹.

5.6 Der Rechnungshof

In der österreichischen Geschichte nimmt der Rechnungshof eine ganz besondere Positionierung ein, da er einerseits etliche Staatsformen sei es nun Monarchie oder Demokratie überstand und seinen Ursprung als Hofrechnenkammer unter Marie Theresia 1761 hatte. Die endgültige Bezeichnung und Aufgabengebiete verdankt der Rechnungshof dem B-VG aus dem Jahre 1920. Bis heute erwiesen sich jene Artikeln 121 bis 128 des Bundesverfassungsrechts als Grundpfeiler des Rechnungshofes. Mit Hilfe des 1948 verabschiedeten Rechnungshofgesetzes kam es zur sukzessiven Erweiterung hinsichtlich seiner Tätigkeitsgebiete, Organisationsstrukturen und Einrichtungen³⁰⁰.

²⁹⁸ Vgl. Öhlinger, Theo 2012: Verfassungsrecht, S. 480

²⁹⁹ Vgl. ebd., S. 98; Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 45

³⁰⁰ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 187

Nach Art 121 Abs 1 B-VG ist der Rechnungshof für die Einhaltung der Gebarung verantwortlich und muss seine Ergebnisse sowohl dem Nationalrat als auch dem Landtag unterbreiten. Unter dem Begriff der Gebarung versteht man im Allgemeinen die Verfügung über das Vermögen. Dabei prüft der Rechnungshof vor allem die Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung. Dem Rechnungshof ist es untersagt selbst tätig zu werden, dafür kann er Berichte an den Nationalrat und den Landtag weiterleiten³⁰¹.

5.7 Die Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft wurde 1977 in Österreich etabliert und sollte Missstände innerhalb der Verwaltung aufdecken. Die Volksanwaltschaft kann lediglich Empfehlungen erteilen und diese dann dem Nationalrat übermitteln³⁰².

Die Volksanwaltschaft findet auch unter dem Art 148a-j B-VG eine Verankerung und erfuhr 1982 im Zuge des Volksanwaltschaftsgesetzes eine Aufwertung hinsichtlich eines einfachen Ausführungsgesetzes. Zunächst agierte die Volksanwaltschaft ausschließlich in der Bundesverwaltung, später dann auch in der Landesverwaltung. Die Bundesländer Tirol und Vorarlberg werden von der Volksanwaltschaft nicht geprüft, da beide Länder eigene Institutionen hierfür etabliert haben. Im Zuge der Verwaltungskontrolle des Bundes werden beide Bereiche, das heißt, privatrechtliche als auch hoheitsrechtliche der Volksanwaltschaft unterzogen. Das Tätigkeitsfeld der Volksanwaltschaft befasst sich intensiv mit dem kritikwürdigen Verhalten öffentlicher Organe in der Verwaltung³⁰³.

³⁰¹ Vgl. Mayer, Heinz 2009: Öffentliches Recht, S. 45

³⁰² Vgl. ebd., S. 46

³⁰³ Vgl. Ucakar/Gschiegel 2012: Das politische System Österreichs und die EU, S. 191

6.0 Resümee

Betrachtet man die Wahlrechtsentwicklung in Österreich ab 1848 bis 1945 so stellt man ohne Zweifel fest, dass das Recht zu wählen nicht selbstverständlich vorhanden gewesen ist, sondern mühsam erkämpft werden musste. Am 13. März 1848 kämpften tausende tapfere Bürger gegen die Unterdrückung vor dem Landhaus in der Herrengasse an. Im weiteren Verlauf der Geschichte verloren tausende Menschen ihr Leben (Praterschlacht). Insbesondere wenn es um die Teilnahmerechte der Bevölkerung am politischen Willensbildungsprozess gegangen ist waren für die Mehrheit der Bevölkerung, nämlich die arbeitende Klasse die fortlaufenden Entwicklungsschritte, wie beispielsweise Lassersche-, Taaffesche -, Badenische- als auch die Becksche Wahlrechtsreform die Senkung der Steuerleistung und folglich die Möglichkeit am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen ein entbehrungsreicher Kampf um Anerkennung als politische Subjekte. In diesem Zusammenhang diffundierten die Meinungen vehement wer nun wahlberechtigt ist und wer davon ausgeschlossen wird³⁰⁴.

Die Christlichsozialen forderten ein Wahlrecht für das Kleinbürgertum und schlossen damit die Arbeiterklasse vom politischen Willensbildungsprozess aus. Die Sozialdemokraten forderten zunächst ein allgemeines und in weiterer Folge ein gleiches Wahlrecht unabhängig von der Steuerleistung und dem Geschlecht. Dies konnte im Zuge der Provisorischen Nationalversammlung am 18. Dezember 1918 erreicht werden³⁰⁵.

Auch in philosophischen Kreisen war man geteilter Meinung. Nach Hobbes sei das Volk beziehungsweise die Mehrheit des Volkes wankelmütig und demnach unfähig richtige und rationale Entscheidungen zum Wohle aller Gesellschaftsmitglieder zu treffen. Entgegen der Auffassung von Hobbes und Locke war Rousseau der Meinung, dass sich die Gesellschaftsmitglieder zunächst selbst konstituieren müssen, um so einen politischen Körper zu formen. Folglich tauschen die Gesellschaftsmitglieder ihre natürliche Freiheit (liberate naturelle) gegen die bürgerliche Freiheit (liberate civile) ein. Somit ist nach Rousseau die Souveränität des Volkes im Gemeinwillen (volonté generale) also durch Gesetzesbeschlüsse manifestiert. Auch für Mill war die Demokratie ebenso wie für Kelsen die beste Staatsform, wenn es darum ging die Freiheit jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds

³⁰⁴ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 159 ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 7

³⁰⁵ Vgl. ebd., S. 162; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 17 ; Vgl. Vocolka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 247

zu ermöglichen. Demnach müsse nach Mill allgemein als auch proportional gewählt werden, um alle Bevölkerungsschichten, insbesondere Frauen am politischen Willenbildungsprozess zu involvieren. Dies sollte sich in Form eines „Forums der Nationen“ (nation's Committee of Grievances and ist Congress of Opinions) zum Ausdruck bringen³⁰⁶.

Nichtsdestotrotz löste das Verhältniswahlssystem das Mehrheitswahlssystem in Österreich 1918 ab. Danach konnte zum ersten Mal allgemein, gleich und direkt sowie unabhängig von der Steuerleistung und des Geschlechts gewählt werden. All jene erworbenen Rechte wurden jedoch im Zuge des Austrofaschismus und später im Nationalsozialismus beseitigt³⁰⁷. Erst 1951 fanden wieder demokratisch legitimierte Präsidentschaftswahlen zwischen Körner (SPÖ) und Gleißner (ÖVP) statt³⁰⁸.

³⁰⁶ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 166 f. ; ³⁰⁶ Vgl. Wimmer, Hannes 2000: Die Modernisierung politischer Systeme, S. 698

³⁰⁷ Vgl. Vocelka, Karl 2012: Geschichte Österreichs, S. 288 ff

³⁰⁸ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 172

7.0 Anhang

Aufnahmegerät: iPhone 3GS

Datum: 29.11.2012

Uhrzeit: 15.00

Univ.Prof.Karl Ucakar

(...) kurze Pause

1: Ich begrüße Sie Herr Professor für das Interview und danke vorab das Sie Zeit für mich hatten, um die Fragen für mich zu erläutern.

2: Inwiefern beeinflusste Ihrer Meinung nach die revolutionären Umwälzungen in Österreich, welche am 13.März 1848 stattfanden, die Entwicklung des Wahlrechts in Österreich?

3: Ja unmittelbar zunächst einmal mal nicht, aber es ist dann eine Verfassung ausgearbeitet worden und in dieser Verfassung war das Wahlrecht für die revolutionären Kräfte viel zu undemokratisch geregelt und deswegen ist in weiterer Folge der Revolution (...) ein demokratisches Wahlrecht gefordert worden und ist zum Teil auch durchgesetzt worden. Und im Sommer 1848 ist dann der Reichstag gewählt worden (...) und insofern hat die Revolution von 13.März sozusagen das Wahlrecht beeinflusst.

4: Inwiefern besteht Ihrer Meinung nach ein Zusammenhang zwischen der Wahlberechtigung und der Steuerleistung ab 1861? Wie würden Sie den Zusammenhang sehen?

5: Ja der Zusammenhang ist im positiven Recht normiert und die Steuerleistung hat eine Rolle gespielt bei der Wahlberechtigung, und zwar die direkte Steuerleistung nicht die indirekte Steuerleistung Mehrwertsteuer usw Verzerrungssteuer darum haben die unteren Schichten der Bevölkerung nicht wählen dürfen. Unter anderem deswegen aber nicht nur wegen der Steuerleistung. Auch wegen des Kurienwahlrechts usw.

6: Welche Positionierung nimmt für Sie die Frauenbewegung in Österreich für die Wahlrechtsentwicklung ein?

7: Ja die Frauenbewegung in Österreich also seit 1848, die Frauen haben 1848 schon eine große Rolle gespielt, im Sommer 1848 bei den Streiks bei den Erdarbeiten usw. in der Sozialrevolution sozusagen da ist es hauptsächlich um die Frauenlöhne gegangen. Es war allerdings so, dass das Frauenwahlrecht damals noch nicht auf der Agenda gestanden ist von den revolutionären Kräften, das hat sich erst weiterentwickelt in den Ländern ab 1861 für einige Landtage wahlberechtigt natürlich erst die höher gestellten Frauen. Allerdings mussten sie sich in der Stimmabgabe durch ihre Männer vertreten lassen, aber das ist nicht das Wahlrecht was die Frauen dann später gefordert haben. Es war dann so, dass 1907 bei der Einführung des Allgemeinen und gleichen Männerwahlrecht sozusagen die Frauen auch schon ihre Forderungen artikuliert hatten. Es ist noch nicht durchgegangen im Reichsrat und in der weiteren Folge ist es dann auch nicht erfolgt weil (...) in der Krise vor dem Ersten Weltkrieg solche Forderungen nicht mehr aktualisiert worden sind im Parlament, weil das Parlament auch teilweise nicht handlungsfähig war. Erst 1918 ist dann ohne irgendwelche Debatten das Frauenwahlrecht mit dem Ersten Verfassungsgesetz der Republik eingeführt worden also das Frauenwahlrecht und das Verhältniswahlrecht.

8: Wie beurteilen Sie die Rolle der Staatsgrundgesetze für die Wahlrechtsentwicklung in Österreich? Wie würden Sie dies sehen?

9: Die Staatsgrundgesetze von 1867 haben das Wahlrecht in keinerlei Weise beeinflusst im Zusammenhang mit den Staatsgrundgesetzen ist das Verein- und Versammlungsgesetz (...) beschlossen worden und in den Zusammenhang haben sich die unteren Schichten in gewisser Weise besser artikulieren können. Und auch eine gewisse Rolle gespielt für die weiteren Wahlrechtsauseinandersetzungen, aber 1867 das war eine Reform sozusagen des vermögenden deutschen Bürgertums und die haben kein Interesse gehabt an der Entwicklung des Wahlrechts für die unteren Schichten der Bevölkerung. Darum hat sich da auch nichts geändert.

10: Welche Vor- und Nachteile hat das Verhältniswahlrecht beziehungsweise das Mehrheitswahlrecht?

11: (...) Tja das Verhältniswahlrecht versucht möglichst die Stimmen die Mandate auf die Stimmenanzahl der Parteien möglichst gerecht zu verteilen und das Mehrheitswahlrecht zielt darauf ab, dass die entsprechenden Wahlkreise oder Regionen vertreten sind und beim

Mehrheitswahlrecht kommt drauf an, dass ein Kandidat oder Kandidatin in einem Wahlkreis sozusagen wenn er die Mehrheit hat oder sie die Mehrheit hat, ist sie gewählt. Und die anderen Stimmen bleiben dann sozusagen über und werden nicht mehr herangezogen für die weiteren Mandatszuteilungen und das führt dann üblicherweise dazu dass die Regierung eine klarere Mehrheit hat. Das hat an sich mit dem Prinzip des Mehrheitswahlrechts nichts zu tun. Das Mehrheitswahlrecht heisst Mehrheitswahlrecht, weil der oder die Kandidatin in einem Wahlkreis wo nur ein Kandidat überhaupt sozusagen ein Mandat erhalten kann das Mandat erhält wenn er die Mehrheit hat. Entweder eine absolute Mehrheit oder eine relative Mehrheit.

12: Welche Auswirkung hatte die Wirtschaftskrise von 1929 auf die bevorstehende Wahl ?

13: Ist anzunehmen dass es höchstens sozusagen die Bevölkerung eher geneigt war Alternativen zu suchen und zwar allerdings so in der nächst folgenden Wahl das war 1930 dann sozusagen die Regierung schlecht abgeschnitten hat und die Sozialdemokraten oder die Opposition hat nur mehr ein oder zwei Mandate Minderheit gehabt und insofern hat sich das gegen die Regierung ausgewirkt.

14: Wie beurteilen Sie das Ungleichgewicht im Bezug auf die Mandatvergabe von 1861 und 1895 in der jeweiligen Wählerklasse ?

15: Was haben Sie gesagt ?

16: 1861 und 1895 in der jeweiligen Wählerklasse?

17: Das Wahlrecht hat sich immer so entwickelt, dass immer mehr Wähler also Menschen wahlberechtigt das ist ungerecht wenn nur ein kleiner Teil wahlberechtigt ist und ein großer Teil nicht. Je mehr Menschen in einem Staatsverband wahlberechtigt sind, umso demokratischer ist das Wahlsystem. Und wenn Sie das vergleichen 1861 das war der Wiederbeginn der konstitutionellen Entwicklung es hat das Kurienwahlrecht gegeben und ein indirektes Wahlrecht der Reichsrat ist ja nicht direkt gewählt worden, sondern nur von den Landtagen beschickt worden. Nach den Kurien, und in den Kurien waren nur die hochgestellten Menschen wahlberechtigt es war alles in heutiger Sicht völlig ungerecht. Und es ist dann etwas gerechter geworden in der weiteren Entwicklung der Wahlrechtsentwicklung

bis hin zum Allgemeinen Männerwahlrecht 1907 und entgültig ist das Wahlrecht demokratisiert worden mit einem Wahlrecht, wo die Menschen ohne Unterschied des Geschlechts wahlberechtigt waren, also Frauenwahlrecht insbesondere und das Verhältniswahlrecht.

18: Wie sehen die Positionierung der Sozialdemokraten im Zuge der Wahlrechtsentwicklung in Österreich ?

19: Die Positionierung der Sozialdemokraten in der Wahlrechtsentwicklung ist so, das zunächst einmal die Sozialdemokraten schon vor den Hainfelderparteitag der als Gründungsparteitag der sozialdemokratischen Partei angesehen wird auch (...) immer für ein Verhältniswahlrecht war und auch für ein allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht für Frauen und Männer und diese Forderung ist immer vertreten worden zum Teil sozusagen mit sehr vielen Abstrichen auch bei den sozialpolitischen Kämpfen, aber das hat sich bis heute nicht geändert. Also die sozialdemokratische Partei ist zumindest in ihren Grundanschauungen nach wie vor für das Verhältniswahlrecht und natürlich Österreich ist ja eines der wenigen Länder, wo das Wahlrecht ab 16 schon eingeführt ist und diese Linie ist durchgezogen worden vor Hainfeld und in Hainfeld sowieso. Das war eine wichtige Forderung und damit sind die Sozialdemokraten sehr mächtig geworden. 1918 in der revolutionären Nachkriegskrise hat sich das sozusagen verwirklicht.

20: Welche Positionierung nahmen die Christlichsozialen in der Wahlrechtsdebatte Ihrer Meinung ein ?

21: Ja die Christlichsozialen waren sozusagen (...) da muss man unterscheiden zwischen den Gesamtstaat Österreich und Wien. In Wien war es so, dass die Christlichsozialen insofern eine Erweiterung des Wahlrechts gefordert haben das sie wollten, dass das Kleinbürgertum wahlberechtigt wär. Das waren ihre Wähler also die Kleingewerbetreibenden usw. die sogenannten Fünf Gulden Männer und damit haben sie auch den Bürgermeister Lueger dann letztendlich die christlichsoziale Ära der Gemeindeverwaltung eingeleitet. Im Bund war das so ähnlich aber es hat nicht solche Auswirkungen gehabt und weiter wollten die Christlichsozialen nicht gehen. Also das hat ihnen gereicht, das sie dann die Mehrheit haben sie haben natürlich gewusst, wenn das Wahlrecht entgültig demokratisiert werden würde, dann würden die Sozialdemokraten am Zug gewesen, darum haben die Christlichsozialen für

den Gesamtstaat ein Wahlalter von 28 Jahren gefordert. Das hätte bedeutet dass Arbeiter maximal ein bis zwei Mal überhaupt wahlberechtigt gewesen wäre. Die Legistalturperiode war damals sechs Jahre und ein Arbeiter ist ungefähr maximal 35 Jahr geworden. Und insodern war das eine sehr zynische Forderung der Christlichsozialen.

22: Wie beurteilen Sie die Rolle der Paulskirchenversammlung für diese demokratischen Bestrebungen in Österreich im Lande ?

23: Naja also im deutschen Bund war natürlich auch diese bürgerliche Revolution auch im deutschen Bund gegeben und die Paulskirchenversammlung war ja eigentlich nur das Parlament des deutschen Bundes und dann hat es ein Wahlrecht gegeben. Das war wesentlich demokratischer also mit allen Einschränkungen die damals geherrscht haben als das österreichische Wahlrecht. Und das war ein gewisser Ansporn auch für die Wahlrechtsbewegung 1848 für die Habsburgermonarchie.

24: Wie beurteilen Sie die Wahlrechtsentwicklung auf kommunaler Ebene in Wien ab 1861 ?

25: Naja da haben die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen ein Wahlrecht gefordert wo sie auch eine gewisse Chance gehabt hätten. In Wien waren vor allem die Bürger hauptsächlich sozusagen die Hausbesitzer wahlberechtigt und das hat dazu geführt, dass die Liberale Partei eine absolute Mehrheit gehabt hat. Und dann mit der Entwicklung die ich schon dargestellt habe die Fünf Gulden Männer usw. sind die Christlichsozialen zum Zug gekommen und dann mit einem direkten und demokratischen Wahlrecht die Sozialdemokraten.

26: Eine abschliessende Frage an Sie, wie beurteilen Sie die Wahlergebnisse der konstituierenden Nationalversammlung am 16 Februar 1919 ?

27: Wie beurteile ich die Wahlergebnisse zur konstituierenden Nationalversammlung am 16 Februar 1919? Die beurteile Sie so, dass es eine Mehrheit gegeben hat von den konservativen Kräften wie soll ich das beurteilen. Mir was lieber gewesen wenn sie nicht so mächtig gewesen wären. Des wor dann eine gewisse Überarschung für sie selber, weil sie haben ja der Meinung das sie weniger Chancen haben als die Sozialdemokraten es aber nicht der Fall so.

28: Hat sich in Zuge der Wahlrechtsentwicklung der Wandel von Mehrheitswahlrecht auf das Verhältniswahlrecht Ihrer Meinung nach positiv für die Sozialdemokraten ausgewirkt ?

29: Najo das ist schwer zu sagen, wahrscheinlich hätte sich da relativ wenig geändert je nachdem wie das Mehrheitswahlrecht gestaltet worden wäre, Tatsache ist es ein Verhältniswahlrecht geworden. Und allerdings hat sich das Frauenwahlrecht sehr schlecht für die Sozialdemokraten ausgewirkt in den ersten zwei Wahlgängen, weil da die Frauen mehrheitlich Christlichsozial gewählt haben. Aber das was den Sozialdemokraten meines Erachtens schon vorher klar. Mittlerweile ist es ja so das sie eher die Frauen Sozialdemokraten wählen als sie Männer also zum Beispiel bei der Nationalratswahl 1999 hätte dann die FPÖ die absolute Mehrheit gehabt, wenn es kein Frauenwahlrecht gegeben hätte.

30: Herzlichen Dank für die Zeit die Sie sich genommen haben für das Interview.

Literaturverzeichnis

Bauer, Kurt: Nationalsozialismus. Böhlau Verlag. Köln-Weimar-Wien. 2008

Dolp, Manuel: Aufstieg des Austrofaschismus aus dem Blickwinkel von Arbeiterzeitung und Rote Fahne. Veröffentlichte Diplomarbeit. Wien. 2010

Duchkowitsch, Wolfgang: Einführung in die Medien und Kommunikationsgeschichte. Facultas Verlags und Buchhandlungs AG. Wien 2010

Ermacora, Felix: Österreichische Verfassungslehre I. Wien

Gamauf/Olechowski: Rechtsgeschichte Römisches Recht. Studienwörterbuch. Manz'sche Verlags-und Universitätsbuchhandlung GmbH. Wien 2006.

Holoubek, Kassai, Traimer: Grundzüge des Rechts der Massenmedien. Springer Verlag. Wien. 2010

Holtmann, Everhard: Politik-Lexikon. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH. München-Wien. 2000

Jasch, Tassilo: Die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten. Verfassungsrechtliche Entwicklung, geltendes Recht und Untersuchung der Übertragbarkeit der Systeme anderer Staaten. Veröffentlichte Dissertation. Wien. 2011

Kelsen, Hans: Allgemeine Staatslehre. Berlin. 1925

Mayer, Heinz: Öffentliches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. Manz'sche Verlags-und Universitätsbuchhandlung GmbH. Wien 2008.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Beltz Verlag. Weinheim und Basel. 2010

Mohr/Lanner: Kodex. Einführungsgesetzestexte ABGB und B-VG. LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & CoKG. Wien. 2011

Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem. Verlag Barbara Budrich. Wien 2009.

Nohlen, Dieter /Grotz, Florian: Kleines Lexikon der Politik. Verlag C..H. Beck. München. 2011

Naßmacher, Hiltrud: Politikwissenschaft. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH. München-Wien. 2002

Öhlinger, Theo: Verfassungsrecht. In : Facultas Verlag-und Buchhandels AG. Wien. 2009.

Olechowski, Thomas: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts. Facultas Verlags-und Buchhandel AG. Wien. 2006.

Parlamentdirektion : Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918-1998. Graphische Kunstanstalt Otto Sares GmbH. Wien. 1998.

Reiter,Roswita:Adelheid Popp.Biografie einer bewegenden Sozialdemokratin. Miramonte Verlag.2010

Schmidt, Manfred: Wörterbuch zur Politik. Alfred Kröner Verlag. Stuttgart. 2010

Talos/Staudinger/Hanisch/Dachs: Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Wien. 1995.

Rebhan, Hanno: Die frühmodernen österreichischen Verfassungsstaaten in der Habsburgermonarchie.Die Pillersdorfsche Verfassung 1867 und deren Verfassungswirklichkeiten als Grundlagen staatlicher Ordnung. Veröffentlichte Diplomarbeit.Wien. 2011

Vocelka,Karl: Geschichte Österreichs.Kultur-Gesellschaft-Politik. Wilhelm Heyne Verlag. München. 2011

Ucakar, Karl: Wahlrecht und Wahlverhalten in Wien 1848-1932. Privilegien, Partizipationsmöglichkeiten und Sozialstrukturen. Jugend und Volk Verlagsges. m.b.H. Wien-München. 1984

Ucakar, Karl/Gschiegl, Stefan: Das politische System Österreichs und die EU. Facultas Verlags-und Buchhandel AG. Wien 2009

Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Wirtschaftliche Entwicklung. Band 1. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1973

Matis, Herbert/Bachinger, Karl. Österreichs Industrielle Entwicklung. Anpassung an höherentwickelte Wachstumsmuster zit. in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Wirtschaftliche Entwicklung. Band 1. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1973

Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verwaltung und Rechtswesen. Band 2. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1975

Orgis, Werner . Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848-1918. Die Entwicklung im Überblick zit. in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verwaltung und Rechtswesen. Band 2. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1975

Salos, Bela. Das Rechtswesen in Ungarn. Die Rechtsnormen des Jahres 1849 zit. in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verwaltung und Rechtswesen. Band 2. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1975

Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Band 8 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 2006

Hanisch, Ernst/Urbanitsch, Peter. Grundlagen und Anfänge der Vereinswesens, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie. Die Revolution von 1848/49 zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Band 8 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 2006

Hanisch, Ernst/Urbanitsch, Peter. Grundlagen und Anfänge der Vereinswesens, der Parteien und Verbände in der Habsburgermonarchie. Wie bürgerlich war der Liberalismus? zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Band 8 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 2006

Koralka, Jiri. Die Anfänge der politischen Bewegungen und Parteien in der Revolution 1848/49 zit. in: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hrsg): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Band 8 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 2006

Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Völker des Reiches. Band 3 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1980

Urbanitsch, Peter. Die Deutschen in Österreich. Statistisch-deskriptiver Überblick. Soziale Strukturen zit. in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Völker des Reiches. Band 3 1 Teil. In: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1980

Weiss/Simetzberger(Hrsg.): Frauen im 21.Jahrhundert,Situationen,Herausforderungen und Perspektiven. Innsbruck University Press.Innsbruck.2010

Westphalen, Raban Graf von/ Sommer, Gerlinde: Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH. München,Wien,Oldenbourg. 1999.

Wimmer, Hannes: Die Modernisierung politischer Systeme. Staat Parteien Öffentlichkeit. Böhlau Verlag Ges. m.b.H und Co. KG. Wien-Köln-Weimar. 2010

Internetquellen

Austria-Forum (2012): Lueger, Karl. Online im Internet unter http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Lueger,_Karl (14.09.2012/19.33)

Austria-Forum (2012): Hainisch, Marianne. Online im Internet unter http://www.austria-lexikon.at/af/AEIOU/Hainisch,_Marianne/Bilder_Hainisch_Marianne (14.09.2012/ 21.23)

Das rote Wien (2012): Adler, Viktor. Online im Internet unter <http://www.dasrotewien.at/adler-victor.html> (14.09.2012/20.12)

Das rote Wien (2012): Justizpalastbrand. Online im Internet unter <http://www.dasrotewien.at/justizpalastbrand.html> (16.09.2012/ 12.02)

Das rote Wien (2012): Renner, Karl. Online im Internet unter <http://www.dasrotewien.at/renner-karl.html> (15.09.2012/ 11.23)

Die Kleine Zeitung (2012): Große Depression. Einst & jetzt. Den großen Wirtschaftskrisen auf der Spur. Online im Internet unter <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/wirtschaft/Depression/1947551/einst-jetzt-den-grossen-wirtschaftskrisen-spur.story> (15.09.2012/ 13.58)

Die Presse (2012): 12. Februar 1934. Der österreichische Bürgerkrieg. Online unter http://diepresse.com/home/politik/zeitgeschichte/731673/12-Februar-1934_Der-oesterreichische-Buergerkrieg (20.09.2012/ 14.24)

Kommunisten-Online (2012): März 1938 in Österreich. Hintergründe, Vorgeschichte und Folgen. Online unter <http://www.kommunisten-online.de/historie/anschluss.htm> (17.09.2012/ 15.37)

Österreichische Nationalbibliothek (2009): 1918. Online unter
<http://www.onb.ac.at/ariadne/vfb/vfbchron1918.htm> (14.09.2012/ 22.02)

Österreichische Nationalbibliothek (2009): Popp, Adelheid. Online unter
http://www.fraueninbewegung.onb.ac.at/Pages/PersonDetail.aspx?p_iPersonenID=8674924
(14.09.2012/ 15.45)

ORF (2012): Symposien zum Februar 1934 im Parlament. Online im Internet unter
<http://sciencev1.orf.at/science/news/104598> (20.09.2012/ 11.14)

Zeit Online (2012): Habsburger-Monarchie. Bankrott aus Staatsräson. Online im Internet unter
<http://www.zeit.de/2012/25/A-Staatspleiten> (13.09.2012/ 09.55)

Zeitreise-Ruhr (2012): Das Ruhrgebiet 1914-2011. Nationalsozialismus, Krieg und die Folgen
(1933-1948). Online im Internet unter http://www.zeitreise-ruhr.de/chronik/460-nationalsozialismus_krieg_folgen.html (14.09.2012/ 14.31)

Abstract

Revolutionen haben schon immer eine hohe Bedeutung für den weiteren geschichtlichen Verlauf eingenommen. Beispiele, die diese Aussage bekräftigen können gibt es viele, sei es nun die „Glorius Revolution“ von 1688 oder auch die „Französische Revolution“ von 1789 gefolgt von der Julyrevolution im Jahre 1830³⁰⁹.

Die Auswirkungen daraus spüren die Gesellschaftsmitglieder in der Gegenwart noch immer. Insbesondere wenn es um das Thema „Wahlrecht“ geht. Hand in Hand mit der Wahlrechtsentwicklung in Österreich ab 1848 bis 1918, wo zum Ersten Mal Männer und Frauen gleichermäßen allgemein, gleich und direkt wählen konnten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Positionierung und Geschlecht³¹⁰. Ausschlaggebend für die demokratische Entwicklung in Österreich war einerseits jene Revolution die vor dem Landhaus in der Herrengasse, zwischen Studenten/Bürgerlichen und der Garnison ausgetragen wurde³¹¹. Ferner hat natürlich die Paulskirchenversammlung einen entscheidenden Beitrag im Bezug auf die Demokratieentwicklung geleistet, indem sie den Grundrechtskatalog als auch die Reichsverfassung etablierten³¹².

In diesen Zusammenhang möchte ich die wichtigsten Wahlrechtsreformen in Österreich erwähnen, die da wären „Lassersche-, Taaffesche -, Badenische- und Becksche Wahlrechtsreform“. Ohne diese Reformen wäre die Abwendung des Zenus im Bezug auf das Wahlrecht nicht umsetzbar gewesen. Somit hätte die Gleichstellung zwischen Mann und Frau innerhalb der Gesellschaft nicht in diesen Maße statt gefunden³¹³.

³⁰⁹ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 154

³¹⁰ Vgl. ebd., S. 160

³¹¹ Vgl. Jiri Koralka zit. in: Rumpler/Urbanitsch (Hrsg.), 2006: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 114

³¹² Vgl. Gamauf/Olechowski 2006: Rechtsgeschichte Römisches Recht, S. 353

³¹³ Vgl. Olechowski, Thomas 2006: Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts, S. 159 f. ; Vgl. Ucakar, Karl Interview im Anhang Zeile 7

L e b e n s l a u f

Persönliche Daten

Vor- und Zuname:	Gerald Wolf
Akademischer Titel:	Bakk.Phil
Geburtsdaten:	18.05.1985, Wien
Familienstand:	ledig
Staatsbürgerschaft:	Österreich

Universitäre- & Schulische Ausbildung

2009 – 2011	Lehrausbildung zum Grosshandels-& Bürokaufmann abgeschlossen
2008 – 2011	Bachelorstudium der Publizistik & Kommunikationsw. abgeschlossen mit Bakk. Phil, Schwerpunkt PR & Marketing/Printjournalismus/Kommunikationsforschung
2003 – 2006	Realgymnasium Marchettigasse 3, 1060 Wien abgeschlossen AHS-Matura
2002 – 2003	Gymnasium/Realgymnasium Stubenbastei 3, 1010 Wien
2000 – 2002	Oberstufenrealgymnasium Hegelgasse 14, 1010 Wien
1996 – 2000	Hauptschule Loquaipplatz 4, 1060 Wien
1992 – 1996	Volksschule Gumpendorferstraße 5, 1060 Wien

Sprachen

- Englisch C1
- Französisch A1

Berufliche Tätigkeiten: Berufspraktika

Herbst 2012	Mitarbeiter bei ATID-Jüdische Zukunft
Sommer 2012	Online-Redakteur bei der Tageszeitung „Heute“
Sommer 2009	Praktikum in der Öffentlichkeitsarbeit , Honorarkonsulat Republik Kap Verde
Winter 2008	Produktmanager Österreichisches Institut für Licht und Farbe, 1140 Wien
Sommer 2008	Wartungsarbeiten Fernwärme Wien GmbH Simmeringer Haide
Sommer 2008	Besucherbetreuung im Völkerkundemuseum
Sommer 2005	Bürotätigkeiten Fernwärme Wien GmbH Spittelau
Sommer 2000 – 2003	Administratorische Tätigkeiten BAWAG P.S.K AG